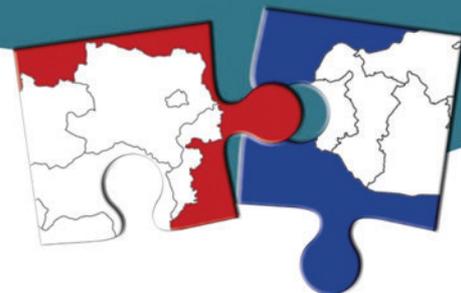




**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



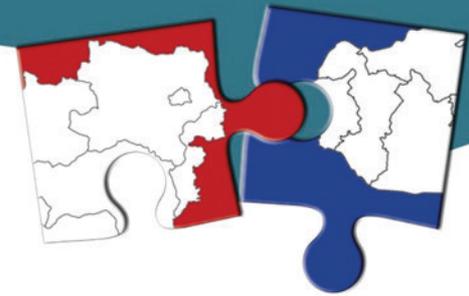
# **ANALÝZA LEGISLATÍVNYCH ROZDIELOV MEDZI SLOVENSKOU REPUBLIKOU A RAKÚSKOM**

# **ANALYSE DER GESETZLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK UND ÖSTERREICH**

**Bratislava, 14. január 2022**



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



## 4 ANALYTISCHER TEIL

### 4.1 Baugesetz

#### 4.1.1 Baugesetz in der Slowakischen Republik

##### Kurze Beschreibung des Gesetzes und seines Geltungsbereichs

In der SR wird die Investitionstätigkeit und Durchführung von Bauvorhaben als Bereich des Bau-, Verwaltungs- und Umweltrechts vom **Gesetz Nr. 50/1976 Slg. Gesetz über die Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz) in der Fassung späterer Vorschriften** (im Folgenden „Baugesetz“ oder „BG“) geregelt<sup>27</sup>.

##### Zweck und Bedeutung des Baugesetzes für den Projektwerber

Das Baugesetz umfasst Bereiche wie Raumplanung, Raumplanungsverfahren und Erlass von Raumplanungsbeschlüssen, Bauordnung, Baudelikte und Bußgelder, Enteignung und Enteignungsverfahren, Baubehörden, Sonderbaubehörden und den Status der Gemeinden, Schutz besonderer Interessen, Informationssystem und Datenerfassung. Es wird durch andere Durchführungsvorschriften und STN (Slowakische technische Normen) umgesetzt.

##### Bauverwaltungsbehörden

Die zuständige Baubehörde I. Stufe kann sein:

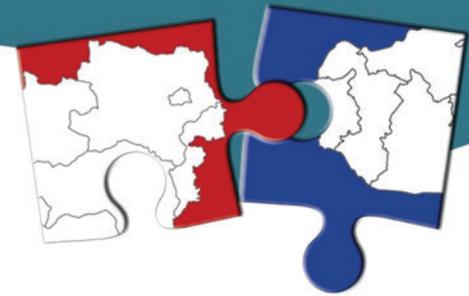
- Ein Gemeindeamt, das eine Baubehörde ist (im Folgenden "BB") und die Aufgaben einer Baubehörde als delegierte Ausübung der Staatsverwaltung im Bereich des Raumplanungsverfahrens und der Bauordnung, gegebenenfalls auch des Wohnungswesens und anderer verwandter Bereiche nur in der gegebenen Gemeinde wahrnimmt.
- Ein gemeinsames Gemeindeamt – BB für eine größere Anzahl von Gemeinden, das Aufgaben im Bereich des Wohnungswesens, der Raumplanung und Bauordnung wahrnimmt.
- Eine spezielle Baubehörde - in anderen Sachen als zivilen Hochbauten. Dazu gehören der Bau von Flughäfen und innerhalb ihrer Gebietszuständigkeit auch von Wasserbauwerken, Bauwerken mit integrierter Bewilligung (Linienbauwerke), Bergwerken und Bauwerken im Bergbau, Sprengstofflagern und anderen.

---

<sup>27</sup>Das Regierungsamt der SR und das Ministerium für Verkehr und Bautätigkeit der SR legten die Entwürfe des Bautätigkeitsgesetzes (<https://www.slov-lex.sk/legislativne-procesy/SK/LP/2021/226>), des Gesetzes über die Raumplanung (<https://www.slov-lex.sk/legislativne-procesy/SK/LP/2021/218>) und der Novelle des Befugnisgesetzes (<https://www.slov-lex.sk/legislativne-procesy/SK/LP/2021/219>) vor. Sie befinden sich derzeit in der Phase der Bewertung eines interministeriellen Stellungnahmeverfahrens. Werden sie verabschiedet, kommt es zu einer wesentlichen Änderung vor allem auf dem Gebiet der Digitalisierung, Verkürzung der Fristen bei den Verfahren und Reduktion der Anzahl von Handlungen. Der Städte- und Gemeindebund der Slowakei hat einen eigenen Entwurf der Novelle des Baugesetzes vorgelegt (<https://www.zmos.sk/zmos-pripravilo-vlastny-navrh-novely-stavebneho-zakona--oznam/mid/405616/.html>).



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



- Militär- und sonstige Baubehörden
- Baubehörde der II. Stufe - vor allem bei Berufungen, z.B. gegen die Entscheidungen über Hoch- und Verkehrsbauten, bei denen im Verwaltungsverfahren in der I. Stufe die Gemeinde tätig ist. Wenn eine staatliche Verwaltungsbehörde (im Folgenden "SVB") auf der Stufe tätig ist, ist die Berufungsbehörde eine zentrale Staatsverwaltungsbehörde (im Folgenden "ZSVB"), die für die jeweilige Bautätigkeit zuständig ist (Ministerium für Verkehr und Bautätigkeit der SR, Ministerium für Umwelt der SR, Wirtschaftsministerium der SR usw.)
- Slowakische Bauinspektion

### Raumplanungsdokumentation

Die Raumplanungsdokumentation (im Folgenden "RPD") ist das grundlegende Instrument der räumlichen Entwicklung und der Pflege der Umwelt (im Folgenden "UW"). RPD besteht aus dem Konzept der räumlichen Entwicklung der Slowakei<sup>28</sup>, einem Raumplan der Region (im Folgenden „RP-R“), einem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (im Folgenden „FWP-G“) und einem Raumplan einer Zone (im Folgenden „RP-Z“). Der Projektwerber ist bei einem Investitionsvorhaben verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Investitionsvorhaben mit der RPD und ihren im verbindlichen Teil enthaltenen Regeln und Grundsätzen übereinstimmt.

### Raumplanungsverfahren

Das Raumplanungsverfahren (im Folgenden "RPV") entscheidet über die Tätigkeiten, die in einem bestimmten Gebiet ausgeübt werden dürfen oder über die Nutzung von Grundstücken zu einem bestimmten Zweck. Voraussetzung für den Erlass eines Raumplanungsbeschlusses (im Folgenden "RPB") ist, dass die vorgeschlagene Raumänderung mit den FWP-G und RP-Z übereinstimmt, und die eingereichten Unterlagen den im Raumplan festgelegten Bedingungen entsprechen und alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen und die Stellungnahmen der betroffenen Staatsverwaltungsbehörden und der Verfahrensbeteiligten in das Verfahren des RPV einbezogen wurden.<sup>29</sup> Unter bestimmten Bedingungen kann die BB das RPV mit dem Bauverfahren zusammenlegen (einfaches Bauwerk, sein Anbau oder Aufstockung). Bei anderen Bauwerken kann dies getan werden, wenn sich die Bedingungen für deren Platzierung aus dem RP-Z ergeben. Bei einem einfachen Bauvorhaben kann die BB im RPB entscheiden, dass eine Anzeige für seine Durchführung ausreicht.

---

<sup>28</sup><https://www.mindop.sk/ministerstvo-1/vystavba-5/uzemne-planovanie/dokumenty/uplne-znenie-kurs2001-v-zneni-kurs2011>.

Die vorbereitete Reform des Baugesetzes bringt die Errichtung einer eigenständigen ZSVB mit sich, die zuständig für Wohnen, Raumplanung und Bauwesen wäre – das Amt für Raumplanung und Bautätigkeit in der SR.

<sup>29</sup> Die durch die Sondervorschriften festgelegten Unterlagen betreffen den Bereich des Umweltschutzes, der Raumplanung, der allgemeinen technischen Anforderungen an Bauwerke und Gebäude, die von Personen mit eingeschränkter Mobilität genutzt werden, der Hygiene, des Brandschutzes, der Sicherheits-, Verkehrsvorschriften, der Naturschutzbedingungen, der Denkmalpflege, des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen und der Waldflächen usw. Unter Unterlagen sind die Äußerungen aller durch die Sondervorschriften festgelegten Netzwerkindustrien und der betroffenen staatlichen Behörden zu verstehen.



## Verfahren und Fristen beim Raumplanungsverfahren bis zum Erlass eines Raumplanungsbeschlusses

Tabelle 1: Etappen, Handlungen und Fristen im Zusammenhang mit dem Erlass eines Raumplanungsbeschlusses

Etappe	Beschreibung der Verfahren	Fristen
Einleitung des Raumplanungsverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftlicher Antrag auf Erlass eines RPB mit der vorgeschriebenen Dokumentation und den Unterlagen wird bei der zuständigen BB eingereicht und die Verwaltungsgebühr entrichtet. Das RPV kann auch von einer BB oder einer anderen Staatsverwaltungsbehörde initiiert werden.</li> <li>BB prüft die Vollständigkeit des Antrags auf Erlass eines RPB.</li> </ul>	BB: im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Einleitung des RPV 30 Tage bzw. binnen 60 Tagen
Veröffentlichung des Antrags auf Erlass eines Raumplanungsbeschlusses durch die BB	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesetzmäßige Veröffentlichung des Antrags auf Einleitung des RPV von dessen Beginn bis zum rechtskräftigen Abschluss und die Mitteilung über die Einleitung des RPV an die betroffenen Behörden und alle bekannten Verfahrensteilnehmer zu eigenen Händen (bzw. elektronisch) oder bei umfangreichen Linienbauwerken, Bauwerken mit einer großen Anzahl von Verfahrensteilnehmern und in sonstigen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung.</li> <li>BB fordert den Antragsteller auf, weitere ergänzende Unterlagen (falls relevant) vorzulegen.</li> </ul>	BB: Unverzüglich (7 Werktage nach Eingang eines vollständigen Antrags auf RPB). Bei Zustellung per Post oder durch öffentliche Bekanntmachung sind es 15 Tage.
Verlauf des Raumplanungsverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versenden von Einwänden und Bemerkungen durch die Verfahrensteilnehmer und Abgabe von Stellungnahmen betroffener Behörden.</li> <li>Mündliche Erörterung in der Regel mit der Erkundung vor Ort verbunden.</li> <li>BB prüft den Antrag, holt die Stellungnahmen betroffener Behörden ein, überprüft ihre Übereinstimmung und die Äußerungen der Teilnehmer und ihre Einwände.</li> </ul>	Termin für die mündliche Erörterung mindestens 7 Werk-tage nach Eingang der Mitteilung über die Einleitung des RPV
Erlass eines RPB und seine Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>BB erlässt den beantragten RPB und entscheidet über die Einwände der Verfahrensteilnehmer.</li> <li>Gültigkeit des RPB sind 2 Jahre, für ein Linienbauwerk 3 Jahre oder mehr. Binnen dieser Fristen kann eine Verlängerung beantragt werden, bei Einreichung eines Baubewilligungsantrags bleibt die Gültigkeit erhalten.</li> <li>Eine Bausperre kann nur für einen unbedingt notwendigen Zeitraum, höchstens für 5 Jahre verhängt werden.</li> </ul>	30 Tage, bzw. 60 Tage je nach Verwaltungsverfahren.
Mitteilung des Raumplanungsbeschlusses	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Mitteilung des RPB durch die BB erfolgt schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung</li> <li>Die gesetzmäßige Veröffentlichung des RPB über ein Bauwerk oder die Flächennutzung, die sich auf einen Raum bezieht, für den die Auswirkungen geprüft wurden oder ein Feststellungsverfahren nach der Sondervorschrift</li> </ul>	Zustellung max. 15 Tage, 15 Tage beträgt die Frist für eine Berufung, die eine aufschiebende Wirkung haben kann. Der Beschluss wird bei Veröffentlichung durch öffentliche Bekanntmachung am 15. Tag nach der Veröffentlichung an der Amtstafel rechtskräftig.

### Pflichten des Projektwerbers als Verfahrensteilnehmers:

- den Antrag in schriftlicher Form bei der sachlich und örtlich zuständigen BB samt der vom BG und den Vorschriften verlangten Dokumentation in zweifacher Ausfertigung; die in den



Sondervorschriften festgelegten Unterlagen vorzulegen; eine Liste von Personen, die als Verfahrensteilnehmer in Frage kommen, Entscheidungen, Stellungnahmen, Äußerungen, Zustimmungen, Bewertungen oder andere Maßnahmen betroffener staatlicher und kommunaler Behörden; endgültige Stellungnahme zur Prüfung der Auswirkungen eines Bauwerks oder eines Vorhabens auf die Umwelt, sofern diese abgegeben wurde; Unterlagen zu Verhandlungen mit den Teilnehmern des RPV sofern sie vor der Antragseinreichung stattgefunden haben, einzureichen.

- die Verwaltungsgebühr (40 - 100 EUR) zu entrichten.

Es ist kein RPB nötig für: Bauten, deren Standortbedingungen vom RP-Z detailliert geregelt werden; kleine Bauten; bauliche Veränderungen und Wartungsarbeiten; Bauwerke, die sich in den geschlossenen Räumen bestehender Bauwerke befinden werden, wenn der Außengrundriss und die Höhe nicht geändert werden; Werbebauten; Bauwerke für den Standort eines Strategieparks und für die Vorbereitung einer Fläche für die Errichtung eines Strategieparks gemäß der Sondervorschrift.

### Bewilligung von Bauvorhaben

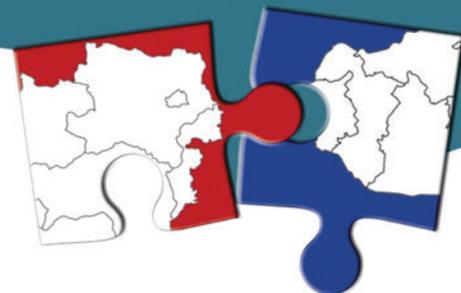
Eine Baubewilligung wird verlangt für Bauwerke jeglicher Art, unabhängig von ihrer bautechnischen Ausführung, ihrem Zweck und ihrer Dauer, die größer als 25 m<sup>2</sup> sind. Sie wird auch für Änderungen an Bauwerken, Anbau, Aufstockung und bauliche Anpassungen erforderlich. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wann keine Baubewilligung erforderlich und wann eine Anzeige an die BB ausreichend ist.

*Tabelle 2: Übersicht über Bauvorhaben je nach Bauverfahren*

Es ist weder eine Anzeige des Bauvorhabens noch eine Baubewilligung erforderlich	Es ist eine Anzeige an die Baubehörde erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spezialisierte Bauwerke - z.B.: Bergwerke und Bauten nach den Bergbauvorschriften; Freileitungen und unterirdische Leitungen von Stromnetzen, Stütz- und Abgrenzungspunkte, bauliche Veränderungen von Stromleitungen</li> <li>▪ Kurzfristige transportable Objekte - Verkaufsstände, Konstruktionen und Ausrüstungen für eine festliche Dekoration und Beleuchtung von Gebäuden, temporäres Schwimmbad, ein kleinerer Schuppen für Tiere</li> <li>▪ Kulissenbauten für Film und Fernsehen; geodätische Bauten; Konstruktionen auf Hopfenfeldern und Weingärten; Werbebauten nach festgelegten Parametern</li> <li>▪ Instandhaltungsarbeiten, die nicht anzeigepflichtig sind (Auswechseln von Mauerausfachungen, Verputzen oder Streichen von Innen- und Außenflächen, Auswechseln von Zaunausfachungen usw.)</li> <li>▪ Stromverteiler und Antennenleitungen, die in geschlossenen Bereichen von Gebäuden angebracht werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ein einfaches Bauwerk, sein Anbau und seine Aufstockung bei kleinen Bauwerken (ergänzende Funktion zum Hauptgebäude);</li> <li>▪ Bauliche Veränderungen, die das Erscheinungsbild des Bauwerks, seine Nutzung nicht wesentlich verändern, nicht in die tragenden Strukturen eingreifen und die Interessen der Gesellschaft nicht gefährden;</li> <li>▪ Instandhaltungsarbeiten, die die Stabilität des Bauwerks, die Brandsicherheit des Bauwerks, sein Erscheinungsbild oder die Umwelt beeinträchtigen könnten, sowie alle Instandhaltungsarbeiten an einem Bauwerk, das ein Kulturdenkmal ist,</li> <li>▪ Bauwerke bei Stromnetzen (Träger von Telekommunikationseinrichtungen), die auf bestehende Objekte nach festgelegten Parametern angebracht werden und beim Ersatz oder Ergänzung von Telekommunikationseinrichtungen</li> <li>▪ Werbebauten nach festgelegten Parametern.</li> </ul> <p>Die BB kann entscheiden, dass ein angezeigtes kleines Bauvorhaben nur auf der Grundlage einer Baubewilligung durchgeführt werden kann.</p>

### Antrag auf Baubewilligung und Pflichten für den Projektwerber bei der Ausarbeitung eines Baubewilligungsantrags

Ist der Projektwerber der Bauherr, ist er verpflichtet, die Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten im Voraus schriftlich bei der Baubehörde anzuzeigen oder eine Baubewilligung zu beantragen.



## Anzeige eines geringfügigen Bauvorhabens

Geringfügige Bauvorhaben sind Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten.

*Tabelle 3: Etappen, Handlungen und Fristen im Zusammenhang mit der Anzeige eines geringfügigen Bauvorhabens*

Etappe	Beschreibung der Verfahren	Fristen
Anzeige eines geringfügigen Bauvorhabens bei der BB	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sich Informieren bei der zuständigen BB (Bedingungen, offizielles Anzeigeformular usw.) und Vorbereiten der erforderlichen technischen Dokumentation (falls zutreffend) gemäß den Vorschriften</li> <li>Schriftliche Anzeige eines geringfügigen Bauvorhabens mit Anhängen und Unterlagen, Entrichtung der Verwaltungsgebühr</li> <li>BB kann zur Ergänzung der Anzeige auffordern</li> </ul>	Als Anzeige gilt der Tag, an dem die Anzeige bei der Baubehörde eingereicht oder bei der Post abgegeben wird.
Mitteilung der BB und ihre Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Mitteilung der BB, dass sie keine Einwände gegen die Ausführung des geringfügigen Bauvorhabens hat unter Beifügung der geprüften Planungsdokumentation ("PD").</li> <li>Der Bauherr kann mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens beginnen.</li> <li>Gültigkeit der Anzeige 1 (Werbebauten) oder 2 Jahre, falls die BB keine längere Frist setzt</li> </ul>	In der Regel 30 bzw. 60 Tage je nach Verwaltungsverfahren. Schriftliche Zustellung max. 15 Tage.

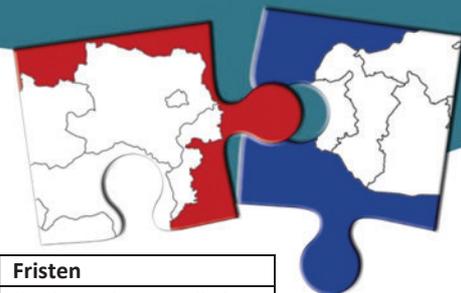
## Bauverfahren und -bewilligung – Verfahren und Fristen für die Erteilung der Baubewilligung

Ein Antrag auf Baubewilligung ist für ein einzelnes Bauwerk oder dessen Veränderung, einen Bauwerkkomplex oder einzelne Bauwerke dieses Komplexes zu stellen, wenn sie nach ihrer Fertigstellung getrennt genutzt werden können, einschließlich der Bauwerke zur Errichtung einer Baustelle, der notwendigen Verlegung von Netzen und technischer Anlagen.

Teilnehmer des Bauverfahrens sind: der Bauherr; Personen, mit Eigentumsrechten oder sonstigen Rechten an Grundstücken und den darauf befindlichen Bauwerken einschließlich der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke, wenn ihre Eigentums- oder ihre sonstigen Rechte zu diesen Grundstücken und Bauwerken durch die Baubewilligung unmittelbar betroffen sein können; andere Personen, denen diese Eigenschaft aufgrund einer Sondervorschrift zukommt; die Bauaufsicht oder eine qualifizierte Person und der Bauplaner in der Phase, die sich auf den Bauplan bezieht. Der Einleitung des Bauverfahrens geht die Erstellung der Unterlagen für den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung voraus (im Folgenden „BBW“).

*Tabelle 4: Etappen, Handlungen und Fristen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baubewilligung*

Etappe	Beschreibung der Verfahren	Fristen
Einleitung des Bauverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bauherr legt der zuständigen BB den vollständigen schriftlichen Entwurf des Antrags auf Erteilung einer BBW, die von einer ermächtigten bzw. autorisierten Person erstellten Unterlagen und die vorgeschriebene PD vor und entrichtet die Verwaltungsgebühr.</li> <li>Die BB teilt den Teilnehmern schriftlich die Einleitung des Verfahrens mit, setzt einen Termin für die mündliche Erörterung und gegebenenfalls für die Erkundung vor Ort fest und veröffentlicht im Sinne des Gesetzes eine Kopie des</li> </ul>	BB: Äußerung zum Antrag binnen 30 Tagen bzw. 60 Tagen je nach Verwaltungsverfahren. Frist für die Zustellung 15 Tage, Verfahrenseinleitung wird mindestens 7 Werktage vor der Erkundung vor



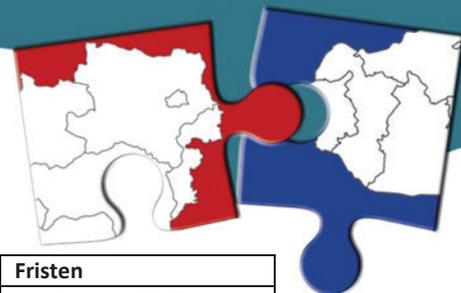
Etappe	Beschreibung der Verfahren	Fristen
	<p>Baubewilligungsantrags während der Dauer des Verfahrens bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mit der Einleitung des Verfahrens beginnt die Frist für die Einreichung von Anmerkungen und Einwänden und Stellungnahmen für die Teilnehmer des Bauverfahrens und die betroffenen Behörden.</li> <li>▪ Die BB kann den Antragsteller auffordern, weitere ergänzende Unterlagen (falls erforderlich) vorzulegen und setzt das Verfahren aus. Ergänzt der Antragsteller den Antrag auf Erlass eines Raumplanungsbeschlusses nicht in der verlangten Weise innerhalb der festgelegten Frist, stellt die Baubehörde das Raumplanungsverfahren ein.</li> </ul>	<p>Ort bzw. der mündlichen Erörterung mitgeteilt. Bei Veröffentlichung durch öffentliche Bekanntmachung mindestens 15 Tage.</p>
Erteilung der Baubewilligung und ihre Rechtsgültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die BB überprüft die Übereinstimmung der PD mit dem RPB und seinen Bedingungen, falls ein RPV vorausging oder die Übereinstimmung mit dem RP-Z, die Einhaltung der Anforderungen an die Dokumentation, ihre Struktur, die Anforderungen an den Gesundheits- und Umweltschutz und andere Anforderungen an die Bautätigkeit, die durch Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften (Normen usw.) festgelegt werden.</li> <li>▪ Die BB erteilt die Baubewilligung und legt die verbindlichen Bedingungen für die Durchführung des Bauvorhabens und Nutzung des Bauwerks fest und entscheidet über die Einwände der Verfahrensteilnehmer.</li> <li>▪ Gültigkeit der Baubewilligung beträgt 2 Jahre ab der Erteilung, für Werbebauten 1 Jahr ab dem Erlangen der Rechtskraft, falls die BB keine längeren Fristen festlegt.</li> <li>▪ Nach Erteilung der Baubewilligung versendet die BB die geprüfte PD an den Bauherrn, die Gemeinde und den Bauwerkeigentümer, falls er nicht der Bauherr ist; eine Ausfertigung der PD wird die BB behalten. Bei Linienbauwerken kann nur der entsprechende Teil der PD an die Gemeinde versendet werden.</li> </ul>	<p>BB: Erteilung der Baubewilligung binnen 30 Tagen bzw. 60 Tagen je nach nach Verwaltungsverfahren. Die Baubewilligung erlangt Gültigkeit nach 15 Tagen auch bei Veröffentlichung durch eine öffentliche Bekanntmachung.</p>

### Nutzung von Bauwerken – Pflichten für den Projektbegünstigten nach Abschluss der Investitionstätigkeit

Das fertiggestellte Bauwerk kann nur auf der Grundlage eines Kollaudierungsbeschlusses genutzt werden. Er ist auch für einfache Bauwerke, deren Anbauten und Aufstockungen oder ihre Teile erforderlich. Die BB kann auf die Kollaudierung verzichten, wenn es sich um geringfügige oder einfache Bauten handelt.

Tabelle 5: Etappen, Handlungen und Fristen im Zusammenhang mit dem Erlass eines Kollaudierungsbeschlusses

Etappe	Beschreibung der Verfahren	Fristen
Beginn des Kollaudierungsverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einreichung eines schriftlichen Antrags auf Kollaudierung des Bauwerks mit den notwendigen Unterlagen gemäß den Vorschriften bei der zuständigen BB.</li> <li>▪ Die BB unterrichtet die Verfahrensteilnehmer und die betroffenen Behörden schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung über den Beginn des Kollaudierungsverfahrens.</li> </ul>	<p>BB: In der Regel 30 bzw. binnen 60 Tagen je nach Verwaltungsverfahren; Zustellung max. 15 Tage, gleiches gilt für die Veröffentlichung durch eine öffentliche Bekanntmachung</p>
Kollaudierungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erheben von Einwänden und Stellungnahmen, Bekanntgabe des Termins für die mündliche Erörterung</li> </ul>	<p>Mitteilung über den Verfahrensbeginn</p>



Etappe	Beschreibung der Verfahren	Fristen
	<p>und Vorladung des Bauplaners oder der Bauaufsicht bzw. des Auftragnehmers und anderer Personen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die BB prüft, ob das Bauwerk gemäß der im Bauverfahren geprüften PD oder der im RPB und in der Baubewilligung festgelegten Bedingungen ausgeführt wurde und die tatsächliche Ausführung des Bauwerks oder seine Nutzung die öffentlichen Interessen nicht gefährdet.</li> <li>▪ Die BB erstellt ein Protokoll über die mündliche Erörterung, das die Einwände der Verfahrensteilnehmer und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden enthält bzw. sie verfasst eine einfache Aufzeichnung</li> </ul>	<p>mindestens 10 Tage vor der mündlichen Erörterung und der Erkundung vor Ort</p>
Erllass des Kollaudierungsbeschlusses	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die BB erlässt eine Entscheidung, in der sie die Bedingungen für die Nutzung des Bauwerks festlegt. Der Kollaudierungsbeschluss ist zugleich eine Bescheinigung der Betriebstauglichkeit des Bauwerks.</li> </ul>	<p>In der Regel binnen 30 Tagen, bzw. 60 Tagen je nach Verwaltungsverfahren. Zustellung max. 15 Tage, gleiches gilt für die Veröffentlichung durch eine öffentliche Bekanntmachung.</p>

### Theorie und Wirklichkeit – tatsächliche Dauer der Verfahren, tatsächliche Fristen bei der Erteilung von Bewilligungen und der Verwaltungsaufwand

Die Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines RPB und einer Baubewilligung wird von einer Reihe von Faktoren auf Seiten des Antragstellers und der Teilnehmer als auch der BB beeinflusst. Von entscheidender Bedeutung ist auch eine gültige RPD für den gegebenen Raum. Die Standardfristen nach der Verfahrensordnung für das Raumplanungs- und Bauverfahren sollten 112 bis 172 für jede der Handlungen betragen bei einem reibungslosen Verlauf ohne Verzögerungen seitens der Teilnehmer oder anderer betroffener Behörden und einschließlich der für die Zustellung und die Rechtskraft von Entscheidungen erforderlichen Fristen (15 Tage). Die Anzeige eines geringfügigen Bauwerks sollte im Idealfall nicht mehr als 75 Tage nach der Anmeldung in Anspruch nehmen.

Nach den verfügbaren Daten beträgt in der Slowakei die durchschnittliche Dauer des Verfahrens bis zur einer rechtskräftigen Baugenehmigung 286-300 Tage (World Bank, 2021). Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich mit den Nachbarländern.

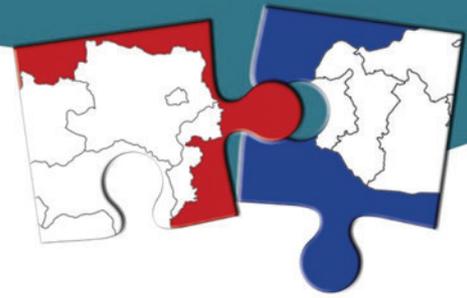
Tabelle 6: Vergleich des Aufwands und der Verfahrensdauer bis zur Erlangung einer Baubewilligung

Land	Punkte für den Aufwand für die Erledigung einer Baubewilligung	Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand (in Tagen)	Kosten aus dem Projektbudget (in %)	Index der Objektqualität (0-15)	Rangliste
Österreich	75.1	11	222	1.1	13.0	49
Tschechien	56.2	21	246	0.2	8.0	157
Ungarn	67.0	22	192.5	0.6	13.0	108
Polen	76.4	12	137	0.3	10.0	39
<b>Slowakei</b>	<b>59.4</b>	<b>14</b>	<b>300</b>	<b>0.2</b>	<b>8.0</b>	<b>146</b>
Ukraine	81.1	10	72.5	4.4	12.0	20

Quelle: World Bank – Doing Business, 2021

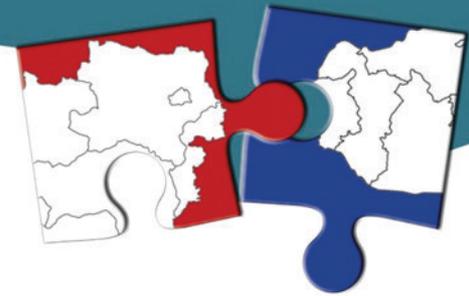


**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund





**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



#### 4.1.2 Baugesetz in Österreich

In Österreich unterliegt die Bauordnung der Landesgesetzgebung, das heißt jedes Bundesland hat seine eigenen Gesetze und Verordnungen. Dementsprechend muss zwischen Niederösterreich Burgenland und Wien differenziert werden.

Wo und wie gebaut werden darf wird im Allgemeinen bundeslandübergreifend über zwei Instrumente der Raumordnung reguliert – dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan. Die Planungshoheit über diese Regulatoren obliegt den Gemeinden bzw. in Wien der Magistratsabteilung 21.

##### Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan regelt die erlaubte Nutzung aller Grundstücke einer Gemeinde und ist rechtlich bindend. In diesem finden sich die Grundstücksgrenzen, die Grundstücksnummern und die jeweilige Widmung. In jedem Flächenwidmungsplan wird zwischen Grünland, Verkehrsflächen und Bauland unterschieden. Weiterführende Widmungen sind zwischen den einzelnen Bundesländern zu spezifizieren und können voneinander abweichen.

##### Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird anhand des Flächenwidmungsplanes festgelegt und enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf.

##### Einsichtnahme

Um zu erfahren, ob und wie auf dem gewünschten Grundstück gebaut werden darf, liegen bei den **Gemeindeämtern** (in Wien bei der **MA 21 (→ Wien)**) die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zur allgemeinen Einsicht auf. Dort erfahren Sie auch, wo und ob es für bestimmte Gebiete Abdrucke der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne gibt. Diese können gegen einen Unkostenbeitrag käuflich erworben werden.

##### Niederösterreich

Die im folgenden Kapitel angeführten Abschnitte beziehen sich auf die gesamte Rechtsvorschrift für die [Niederösterreichische Bauordnung 2014](#).

**Baubehörde** erster Instanz ist in Niederösterreich der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut das Magistrat. Baubehörde zweiter Instanz ist der Gemeindevorstand oder der Stadtsenat (bei Städten mit eigenem Statut). Erstreckt sich ein Bauwerk oder Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Bezirksverwaltungsbehörde die Baubehörde. Erstreckt sich ein Bauwerk oder Vorhaben auf mehrere Bezirke, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Bauwerk oder Vorhaben zum Großteil ausgeführt werden soll.

Bei einem **Bauvorhaben** wird unterschieden zwischen bewilligungspflichtigem Verfahren, anzeigepflichtigem Verfahren und meldepflichtigem Verfahren.

**Bewilligungspflichtige Verfahren** werden im § 14 der NÖ Bauordnung im Detail angeführt und betreffen unter anderem Neu- und Zubauten von Gebäuden sowie die Errichtung von baulichen Anlagen und die Abänderung von Bauwerken unter bestimmten Umständen.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



**Anzeigepflichtige Vorhaben** werden im § 15 der NÖ Bauordnung im Detail angeführt und sind unter anderem Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen, welche die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung unter bestimmten Umständen betreffen. Anzeigepflichtige Vorhaben können ebenso Vorhaben sein, die geringfügige bauliche Maßnahmen betreffen.

**Meldepflichtige Vorhaben** werden im § 16 der NÖ Bauordnung im Detail angeführt und sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden. Meldepflichtige Vorhaben umfassen unter anderen kleinere Eingriffe in die Bausubstanz, die hauptsächlich die Errichtung, den Austausch oder die Entfernung von Klimaanlage, Heizkessel, Öfen etc. betreffen.

Ein **Antrag für ein Baubewilligungsverfahren** hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Angaben über das Grundeigentum und Nachweis des Nutzungsrechts
- Nachweis des Fahr- und Leitungsrechts
- Ein Bauplan und eine Baubeschreibung sowie eine Beschreibung der Abweichungen von einzelnen Bestimmungen von Verordnungen über technische Bauvorschriften, die auch eine planliche Darstellung als Nachweis zur Eignung dieser Vorkehrung beinhalten muss
- Energieausweis, falls erforderlich
- Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden

Die Baubehörde hat laut § 20 bei Anträgen gemäß § 14 eine **Vorprüfung** des Bauvorhabens durchzuführen. Dabei werden alle rechtlichen Voraussetzungen inklusive der Konformität bezüglich Flächenwidmungs- und Bebauungsplans überprüft. Für die Dauer des Vorprüfungsverfahrens ist im Landesgesetz keine verbindliche Frist festgelegt. Führt die Vorprüfung zu keiner Abweisung des Antrages, hat die Baubehörde die Parteien und Nachbarn nachweislich vom geplanten Vorhaben nach § 14 zu informieren und darauf hinzuweisen, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten Einsicht genommen werden darf. Binnen einer Frist von zwei Wochen haben Parteien mit Parteistellung inklusive der Nachbarn eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzubringen, tun sie das nicht, erlischt die Parteistellung.

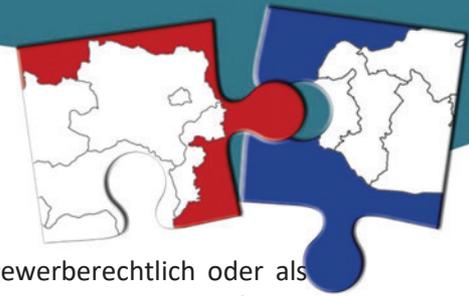
Eine **Baubewilligung** ist zu erteilen, wenn in der Vorprüfung kein Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen gefunden wurde. Die Baubewilligung umfasst das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs. 2 oder 3 der NÖ Bauordnung vorgelegt werden. Das Recht aus einer Baubewilligung erlischt, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht binnen 2 Jahren ab der Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde begonnen hat oder binnen 5 Jahren ab ihrem Beginn fertiggestellt wurde.

Der Bauherr hat laut § 26 das Datum des **Baubeginns** der Baubehörde vorher anzuzeigen. Diese Anzeige wird unwirksam, wenn mit der tatsächlichen Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem angegebenen Zeitpunkt begonnen wird.

Der Bauherr hat laut § 25 mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens, einschließlich der Erstellung des Energieausweises, mit den Überprüfungen und der Ausstellung von Bescheinigungen



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



**Fachleute** zu betrauen, die hierzu nach einschlägigen Vorschriften (z.B. gewerberechtlich oder als Ziviltechniker) befugt sind. Diese haben der Baubehörde auf Verlangen den Nachweis ihrer Befugnis vorzulegen. Besitzt der Bauherr oder einer seiner Dienstnehmer selbst dieses Befugnis, ist eine solche Betrauung nicht erforderlich.

Nach der **Fertigstellung** des Bauvorhabens hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen gemäß § 15 sind in dieser Anzeige darzustellen. Der Anzeige sind anzuschließen:

1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens,
2. bei anzeigepflichtigen Abweichungen ein Bestandsplan und eine Beschreibung (jeweils zweifach) und ein Hinweis auf den Energieausweis, wenn ein solcher mit der Anzeige vorzulegen war,
  - 2a. Angaben über sonstige, insbesondere meldepflichtige (§ 16) Abweichungen,
3. eine Bescheinigung des Bauführers oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks,
4. die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen,
5. der Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus.

## Burgenland

Die im folgenden Kapitel angeführten Abschnitte beziehen sich auf die gesamte Rechtsvorschrift für das [Burgenländische Baugesetz 1997](#).

**Baubehörde** erster Instanz ist im Burgenland der Bürgermeister, Baubehörde zweiter Instanz ist der Gemeinderat.

Der Bauwerber hat laut § 14 vor **Planungsbeginn** bei der Baubehörde Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen einzuholen. Die Baubehörde hat auf Verlangen schriftlich Auskünfte über gewisse Bebauungsgrundlagen zu erteilen. Dazu zählen die Flächenwidmung des Baugrundstückes, der Inhalt des Bebauungsplanes/Teilbebauungsplanes bzw. der Bebauungsrichtlinien und die Bebauungsweise, Abstände, Baulinien, Geschoßanzahl etc.

Im Burgenland wird zwischen geringfügigen Bauvorhaben und bewilligungspflichtigen Bauvorhaben unterschieden.

Zu **geringfügigen Bauvorhaben** zählen Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, bei welchen baupolizeiliche Interessen gemäß § 3 des Burgenländischen Baugesetzes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Geringfügige Bauvorhaben bedürfen keines Bauverfahrens, sind aber der Baubehörde vom Bauwerber spätestens 14 Tage vor Baubeginn gemeinsam mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Welche Vorhaben noch zu geringfügigen Bauvorhaben zählen ist im § 16 des Burgenländischen Baugesetzes angeführt.

Für Bauvorhaben sowie Verwendungszweckänderungen, sofern sie nicht geringfügig sind, ist vor Baubeginn bei der Baubehörde um **Baubewilligung** anzusuchen. Der Bauwerber hat bei der



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Baubehörde ein von ihm unterfertigtes **schriftliches Ansuchen** um Baubewilligung einzubringen und gleichzeitig auf den Plänen die unterfertigten Zustimmungserklärungen (Angabe des Namens und Datums der Unterfertigung) der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind und die für die baupolizeiliche Beurteilung des Bauvorhabens **erforderlichen Unterlagen**, vorzulegen. Dazu gehören jedenfalls

- Baupläne (Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Querschnitte),
- Baubeschreibung, in welcher der vorgesehene Verwendungszweck anzugeben ist, in jeweils dreifacher Ausfertigung,
- ein letztgültiger Grundbuchsauszug (nicht älter als sechs Monate),
- ein Verzeichnis der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind,
- ein ausgefülltes Datenblatt für das Gebäude- und Wohnungsregister im Sinne der Anlage zum Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister,
- ein Energieausweis.

Die Baupläne und Baubeschreibungen sind von einem befugten Planverfasser zu erstellen und vom Bauwerber und vom Planverfasser zu unterfertigen. Ergibt die **Prüfung des Bauvorhabens**, dass alle Voraussetzungen gesetzeskonform gegeben sind, hat die Baubehörde die Baubewilligung - erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen - innerhalb von **acht Wochen** ab Einlangen der vollständigen Einreichunterlagen mit Bescheid zu erteilen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Baubewilligung erlischt, wenn die Durchführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wurde oder das Vorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Durchführung fertiggestellt ist. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen gewährt werden. Wird gegen die Baubewilligung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof erhoben, ist der Fristenlauf bis zur Entscheidung darüber unterbrochen.

Der **Bauwerber** hat mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nach den gesetzlichen Vorschriften befugte Personen heranzuziehen. Der Bauwerber hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und für die bewilligungsgemäße Ausführung zu sorgen. Der Bauwerber hat zur Durchführung von Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche sowie von Neu-, Zu- oder Umbauten von sonstigen Gebäuden mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche einen hierzu gesetzlich berechtigten **Bauführer** heranzuziehen. Der Bauführer hat die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen.

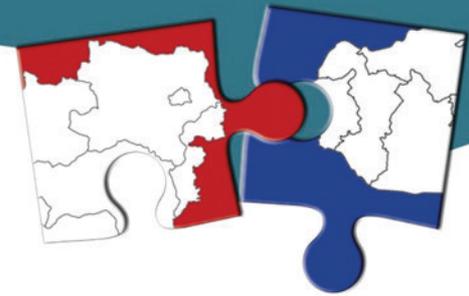
Eine **Bauüberprüfung** durch Organe der Behörde kann jederzeit durch eine Besichtigung erfolgen. Besteht der begründete Verdacht einer Übertretung, hat die Baubehörde eine Bauüberprüfung vorzunehmen.

Der Bauwerber hat die **Fertigstellung** eines Bauwerkes oder eines Bauabschnittes mit zumindest einer Wohnung oder Nutzungseinheit anzuzeigen.

Bei Gebäuden ist der Fertigstellungsanzeige ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder eines Amtssachverständigen, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein darf, anzuschließen, in dem diese mit ihrer Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung des gesamten Bauvorhabens oder des betreffenden Bauabschnittes bestätigt.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



## Wien

Die im folgenden angeführten Abschnitte beziehen sich auf die gesamte Rechtsvorschrift für die [Bauordnung Wien](#).

Dem Magistrat obliegt, sofern das Gesetz nicht anders bestimmt, die Handhabung dieses Gesetzes als Behörde.

Von der Bewilligung bis zur Fertigstellung von Bauvorhaben ist in Wien die Baupolizei (MA 37) zuständig. Dem Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung als Behörde obliegt die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Abweichungen von Vorschriften des Bebauungsplans nach § 69 und auf Erteilung von Sonderbaubewilligungen nach § 71b.

In Wien wird unterschieden zwischen bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, anzeigepflichtige Bauvorhaben und bewilligungsfreien Bauvorhaben.

**Bewilligungspflichtige Bauvorhaben** sind laut § 60 unter anderen:

- Neu-, Zu- und Umbauten,
- die Errichtung aller sonstigen Bauwerke über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist,
- Änderungen oder Instandsetzungen von Bauwerken unter bestimmten Voraussetzungen,
- der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre
- Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, welche die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen

Eine **Bauanzeige** ist laut § 62 dann zu tätigen, wenn das Bauvorhaben keine wesentliche Änderung der äußeren Gestaltung des Bauwerkes bewirkt, nicht die Umwidmung von Wohnungen oder die Schaffung von Stellplätzen betrifft und keine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen auslöst, aber dennoch die äußere Wahrnehmung des Gebäudes beeinflusst.

**Bewilligungsfreie Bauvorhaben** sind alle Vorhaben, die nicht bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind. Welche Bauvorhaben in diese Kategorie fallen ist im § 62a nachzulesen.

In Wien wird unterschieden zwischen einem **Ansuchen für ein Baubewilligungsverfahren** für Bauwerke kleineren Umfangs und Bauwerke größeren Umfangs. Für Bauwerke kleineren Umfangs (Bauvorhaben im Gartensiedlungsgebiet sowie bei Bauvorhaben in der Bauklasse I mit einer bebauten Fläche von höchstens 150 m<sup>2</sup>) sind jedenfalls folgende Belege einzureichen:

- Baupläne in zweifacher Ausfertigung
- Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer)
- der Nachweis der Bewilligung des Bauplatzes oder Bauloses, wenn die erforderliche Abteilungsbewilligung noch nicht verbüchert ist
- die Nachweise gemäß § 63 Abs. 1 lit. e, g, h, j, k und l

Für Bauvorhaben größeren Ausmaßes sind neben den Bauplänen (§ 64) eine Vielzahl an weiteren **Belegen** einzureichen. Diese sind im § 63 Abs. 1 nachzulesen.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Baupläne, Baubeschreibungen und Berechnungen müssen vom Verfasser laut § 65 **unterfertigt** sein. Die Behörde ist berechtigt die vorgelegten Unterlagen in jeder Hinsicht zu **überprüfen**. Ergibt die Prüfung der Angaben in den Bauplänen, dass die Bauführung unzulässig ist, hat die Behörde binnen drei Monaten ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen, in Schutzzonen binnen vier Monaten, die Bauführung mit schriftlichem Bescheid unter Anschluss der Baupläne zu untersagen.

Nach Fertigstellung bewilligungspflichtiger Bauführungen sowie anzeigepflichtiger Bauführungen ist der Behörde vom Bauwerber, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) des Bauwerkes oder vom Grundeigentümer (einem Grundmiteigentümer) eine **Fertigstellungsanzeige** zu erstatten. Der Fertigstellungsanzeige anzuschließenden Unterlagen sind im § 128 Abs. 2 nachzulesen.

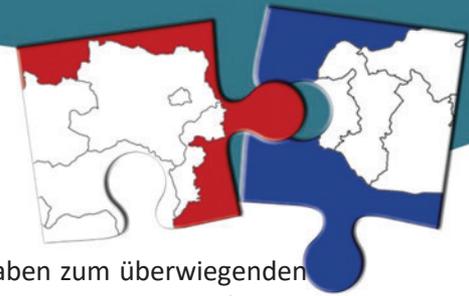
### Zusammenfassung

Durch die Analyse der Baugesetze und zusammenhängender rechtlicher Regelungen auf slowakischer und österreichischer Seite wurden mehrere Unterschiede identifiziert, die vom Antragsteller bei der Projektplanung zu beachten sind. In erster Reihe ist es notwendig, bei der Planung und der eigentlichen Durchführung der Investitionstätigkeit im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nach der gültigen rechtlichen Regelung vorzugehen. In der SR wird die Investitions- und Bautätigkeit vom Gesetz Nr. 50/1976 Slg. über die Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz) in Verbindung mit relevanten Verordnungen geregelt. Es handelt sich damit um eine rechtliche Regelung mit Gültigkeit für die gesamte Slowakische Republik und alle ihre Verwaltungseinheiten. Das slowakische Baugesetz ist allerdings bereits ziemlich überholt und daher steht in naher Zukunft seine Novellierung bevor. Sie könnte die Bedingungen für die Antragsteller bei der geplanten Investitions- und Bautätigkeit verbessern. Die Entwürfe des Baugesetzes, des Gesetzes über die Raumplanung und auch die vom Regierungsamt der SR und Ministerium für Verkehr und Bautätigkeit der SR vorgelegte Novelle des Befugnisgesetzes befinden sich in der Auswertungsphase eines interministeriellen Stellungnahmeverfahrens. Die Novellierung des Baugesetzes sollte zur Beschleunigung der Verfahren beitragen, die in der Slowakei in der Tat unangemessen langwierig, verwaltungs- und finanzaufwendig sind. Die Situation in Österreich ist anders. Das Baugesetz und die damit verbundene rechtliche Regelung entstehen auf regionaler Ebene. Jedes Bundesland hat eigene Baugesetze und Verordnungen, die bestimmte Prozesse bei der Bautätigkeit unterschiedlich regeln. Niederösterreich hat die Niederösterreichische Bauordnung aus dem Jahr 2014, das Burgenland hat das Burgenländische Baugesetz aus dem Jahr 1997 und schließlich verfügt auch Wien über ein eigenes Gesetz, die Wiener Bauordnung. Im Allgemeinen kann jedoch festgestellt werden, dass die Möglichkeiten und Bedingungen für die Bautätigkeit in den Bundesländern durch den Raum- und Entwicklungsplan geregelt werden.

Die verglichenen Länder weisen Unterschiede bei den Bauverwaltungsbehörden auf. Zu den slowakischen Bauverwaltungsbehörden gehören das Gemeindeamt, das gemeinsame Gemeindeamt (für mehrere Gemeinden), eine spezielle Baubehörde (in anderen Sachen als zivilen Hochbauten, z.B. Flughäfen), die Militär- und sonstige Baubehörde und die Baubehörde II. Stufe (als Berufungsstelle, z.B. das zuständige Ministerium). Die Kontrolle wird durch die Slowakische Bauinspektion ausgeübt. Auf österreichischer Seite in Niederösterreich ist die Baubehörde I. Stufe der Bürgermeister und das Magistrat in Städten mit eigenem Statut und auf II. Stufe ist es die Berufungsstelle, der Gemeindevorstand oder Stadtsenat bei Städten mit eigenem Statut. In Niederösterreich existiert auch das Institut der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Baubehörde für Bauwerke und Vorhaben, die mehrere Gemeinden betreffen. Falls ein Bauwerk oder –vorhaben derart umfangreich ist, dass es in Gebiete mehrerer Bezirke eingreift, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



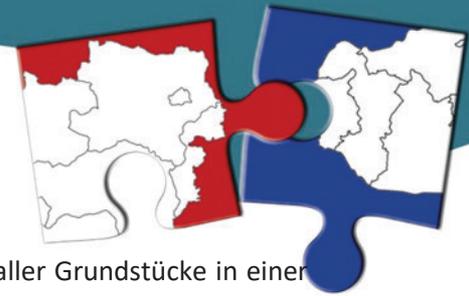
Baubehörde für das Verfahren, auf dessen Gebiet das Bauwerk oder Vorhaben zum überwiegenden Teil durchgeführt werden soll. Im Bundesland Burgenland ist die Baubehörde I. Stufe der Bürgermeister und die Baubehörde der II. Stufe der Gemeinderat. Die Struktur in Wien besteht aus dem zuständigen Magistrat, der Baupolizei und zum Beispiel auch aus dem zuständigen Baukomitee in der örtlich zuständigen Bauverwaltung falls die Notwendigkeit einer Erteilung von Sonderbewilligungen besteht.

Unterschiede bestehen auch bei den Verfahren. In der SR gelten eigenständige Regelungen für das Raumplanungsverfahren, Bauverfahren und Kollaudierungsverfahren, die zu beantragen sind, und die zu eigenständigen Entscheidungen führen. Diese Entscheidungen schließen aneinander an (falls sie in Sonderfällen nicht zusammengelegt werden). In Österreich wird das Raumplanungsverfahren nicht gesondert geregelt, was zu einem geringeren Verwaltungsaufwand für den Antragsteller führt. Eine Besonderheit der SR ist das Raumplanungsverfahren, wo ausgehend von einem schriftlichen Antrag des Antragstellers über die Möglichkeiten der Nutzung eines Grundstücks zum beantragten Zweck entschieden wird. Sein Ergebnis ist z.B. eine Entscheidung über die Bauwerkplatzierung. Zu den Bedingungen für den Erlass eines Raumplanungsbeschlusses gehört, dass die vorgeschlagene Änderung auf dem Gebiet vor allem dem Raumplan der Gemeinde und dem Raumplan der Zone entspricht und die vorgelegte Dokumentation die im Raumplan festgelegten Bedingungen berücksichtigt und alle gesetzlichen Anforderungen beinhaltet. In der SR geht das Raumplanungsverfahren in der Regel dem Bauverfahren voraus. Bei Bauwerken, deren Platzierungsbedingungen detailliert im Raumplan der Zone geregelt werden, und z.B. bei Werbebauten oder bei Bauwerken für den Standort eines Strategieparks, kann der Antragsteller das Raumplanungsverfahren vermeiden. Wird allerdings ein Raumplanungsverfahren verlangt, kann der Antragsteller immer noch Zeit einsparen indem er die Bedingungen für die Zusammenlegung des Raumplanungs- und Bauverfahrens erfüllt (z.B. ein Wohngebäude, dessen Fläche 300 m<sup>2</sup> nicht übersteigt mit einem Stockwerk und Dachgeschoss, Bauwerke für individuelle Erholung, oder auch bestimmte unterirdische Bauwerke). Falls für das gegebene Gebiet die Raumplanungsdokumentation ausgearbeitet wurde, verzichtet die Baubehörde sogar auch auf die mündliche Erörterung. Im Rahmen des Raumplanungsverfahrens erheben nicht nur die Verfahrensteilnehmer, sondern auch die betroffenen Behörden Einwände. Wenn der Antragsteller im Voraus die Stellungnahme der betroffenen Behörde einholt bzw. erfährt, kann er viel Zeit beim Raumplanungsverfahren einsparen und noch vor dem Stellen eines Antrags auf Erlass eines Raumplanungsbeschlusses identifizierte Mängel beheben. Die Frist für den Erlass eines Raumplanungsbeschlusses beträgt 30/60 Tage, wobei sie allerdings in der Regel länger ist. Die Gültigkeit eines Raumplanungsbeschlusses beträgt 2-3 Jahre, wobei der Antragsteller auch eine Fristverlängerung beantragen kann. Stellt der Antragsteller während dieser Frist einen Antrag auf Baubewilligung, bleibt die Gültigkeit des Raumplanungsbeschlusses bestehen. Entscheidet die Baubehörde allerdings über eine Bausperre, kann die Frist höchstens 5 Jahre betragen, womit beim Zeitplan der geplanten Investitionstätigkeit im Voraus zu rechnen ist. Der Raumplanungsbeschluss wird in der Regel den Verfahrensteilnehmern mitgeteilt. Als Ausnahme gilt der Beschluss über die Bauwerkplatzierung oder die Gebietsnutzung, der ein Gebiet betrifft, zu dem eine Verträglichkeitsprüfung oder ein Feststellungsverfahren nach Sondervorschrift durchgeführt wurde. Eine solche Entscheidung muss auch veröffentlicht werden.

Das Bauverfahren ist in beiden Ländern detailliert geregelt. In der Regel regelt sowohl die slowakische als auch die österreichische Seite auf regionaler Ebene Fälle, wenn anstatt eines Antrags auf Baubewilligung nur eine Anzeige verlangt wird, weiter auch Fälle, wenn weder eine Anzeige noch eine Baubewilligung, bzw. Genehmigung verlangt wird. Auch wenn das Raumplanungsverfahren nicht gesondert geregelt wird, wird in Österreich auf regionaler Ebene ein Raumplan für die Möglichkeiten



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



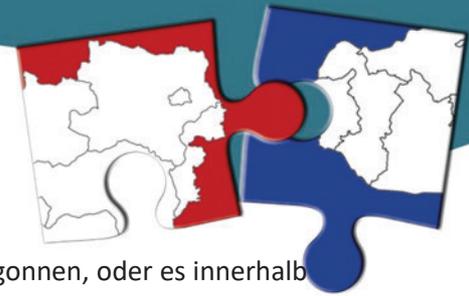
und Bedingungen einer Bautätigkeit genehmigt, der die erlaubte Nutzung aller Grundstücke in einer Gemeinde regelt und rechtsverbindlich ist, und ein Entwicklungsplan, der ausgehend vom Raumplan festgelegt wird und die Möglichkeiten und Bedingungen für die Umsetzung von Bauvorhaben auf einzelnen Abschnitten des Baugrundstücks bestimmt. Der Antragsteller eines Investitionsvorhabens ist verpflichtet, für die Übereinstimmung des Investitionsvorhabens mit dem entsprechenden Plan zu sorgen. Im Vergleich dazu gilt in der SR: ging dem Bauverfahren kein Raumplanungsbeschluss voraus, überprüft die Baubehörde im Rahmen des Bauverfahrens die Übereinstimmung der Projektdokumentation auch mit dem Raumplan der Zone.

Was die Besonderheiten des Bauverfahrens im Rahmen der Bewilligung von Bauwerken auf beiden Seiten betrifft, ist der Antragsteller in der SR verpflichtet, entweder die Durchführung von Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten anzuzeigen, falls eine Ausnahme besteht, oder eine Baubewilligung zu beantragen. Bei bestimmten Bauwerken, Ausrüstungen, Konstruktionen, Instandhaltungsarbeiten ist sogar weder eine Anzeige noch eine Baubewilligung nötig. Ein eigenständiges Institut ist die Anzeige eines geringfügigen Bauvorhabens. Positives Ergebnis der Anzeige eines Bauvorhabens ist eine Mitteilung der Baubehörde, in der Regel innerhalb von 30-60 Tagen, dass sie keine Einwände gegen die Durchführung des geringfügigen Bauvorhabens hat. Die Gültigkeit der Anzeige beträgt 1 oder 2 Jahre, wobei die Baubehörde auch eine längere Frist festlegen kann. Die Baubehörde kann aber auch festlegen, dass das angezeigte geringfügige Bauvorhaben nur auf der Grundlage einer Baubewilligung durchgeführt werden kann. Die Baubewilligung wird für fast alle Bauwerke mit mehr als 25 m<sup>2</sup> verlangt. Der Antragsteller stellt den Baubewilligungsantrag für ein einzelnes Bauwerk oder dessen Veränderung, einen Bauwerkkomplex oder einzelne Bauwerke dieses Komplexes, wenn sie nach ihrer Fertigstellung getrennt genutzt werden können, einschließlich der Bauwerke zur Errichtung einer Baustelle, der notwendigen Verlegung von Netzen und technischer Anlagen, falls keine Ausnahme besteht. Im Rahmen des Verfahrens überprüft die Baubehörde die Übereinstimmung der Projektdokumentation mit dem Raumplanungsbeschluss und seinen Bedingungen, falls dem Bauverfahren ein Raumplanungsverfahren vorausging, oder überprüft die Übereinstimmung mit dem Raumplan einer Zone, die Erfüllung der Anforderungen an die Dokumentation, ihre Struktur, Anforderungen an den Gesundheits- und Umweltschutz und andere durch Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften festgelegten Anforderungen. Die Gültigkeit der Baubewilligung beträgt 1 oder 2 Jahre, d.h. ist sie gleich lang, wie die Gültigkeit einer Anzeige, wobei auch eine längere Frist festgelegt werden kann. Ein fertiggestelltes Bauwerk kann in der SR nach Abschluss der Bautätigkeit nicht automatisch genutzt werden, sondern es ist auch notwendig, einen Kollaudierungsbeschluss zu beantragen. Ein Kollaudierungsbeschluss wird fast immer verlangt mit Ausnahme geringfügiger oder einfacher Bauwerke, wenn die Baubehörde auf die Kollaudierung verzichten kann. Die Frist für den Erlass eines Kollaudierungsbeschlusses sind weitere 30-60 Tage. Der Kollaudierungsbeschluss erfüllt auch die Funktion eines Nachweises für die Betriebstauglichkeit des Bauwerks.

Wie bereits erwähnt, werden in Österreich die Besonderheiten des Bauverfahrens auf regionaler Ebene geregelt. In Niederösterreich hat der Antragsteller entweder eine Bewilligung zu beantragen oder das Vorhaben zu melden. Eine Besonderheit ist das Verfahren mit Meldepflicht nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Die Baubewilligung stellt insgesamt das Recht dar, ein Bauwerk zu errichten und es nach Fertigstellung zu nutzen. Ein eigenständiger Antrag auf Erlass eines Kollaudierungsbeschlusses wie in der SR wird allerdings nicht verlangt. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Baubehörde im Voraus den Baubeginn anzuzeigen. Diese Anzeige verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem festgelegten Termin begonnen wird. Die Baubewilligung erlischt, wenn mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



innerhalb von 2 Jahren ab der rechtsgültigen Entscheidung der Behörde begonnen, oder es innerhalb von 5 Jahren nach dessen Beginn nicht fertiggestellt wurde. Nach der Fertigstellung des Vorhabens hat der Bauherr außerdem die Pflicht, diese Tatsache der zuständigen Baubehörde zu melden. Der erwähnte Prozess weicht von der rechtlichen Regelung in der Slowakei ab, vor allem, was die Fristen für die Gültigkeit einer Baubewilligung und Nutzungsbewilligung ohne eigenständige Entscheidung betrifft. Im Burgenland hat die Baubewilligung die gleiche Gültigkeit wie in Niederösterreich. Der Bauherr ist allerdings verpflichtet, die Fertigstellung des Bauwerks oder eines Bauabschnitts mit mindestens einer Wohnung oder Nutzungseinheit anzuzeigen. Nach der Bauregelung in Wien ist ein Bauvorhaben anzeigepflichtig, wenn es keine wesentliche Änderung der äußeren Gestaltung des Bauwerkes bewirkt, sonst wird für kleinere und größere Bauwerke eine Baubewilligung verlangt. Die Fertigstellung des Bauwerks wird nach Baubesichtigungen gemeldet.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Bewilligung eines Investitionsvorhabens und der Bautätigkeit in der Slowakei mit einem größeren Zeitaufwand verbunden ist und die gesetzlichen Fristen meistens in der Praxis nicht eingehalten werden. Daher ist es äußerst empfehlenswert, dass die Antragsteller für diesen Prozess genügend Zeit- und Personalkapazitäten vorsehen und umgehend auf den Schriftverkehr mit der Baubehörde reagieren, damit es zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt.

## 4.2 Vergabegesetz

### 4.2.1 Vergabegesetz in der Slowakischen Republik

Das Gesetz Nr. 343/2015 Slg. über die öffentliche Auftragsvergabe und über die Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden "VerG") ist das Schlüsselgesetz aus der Sicht der Umsetzung von Projekten im Rahmen des Programms INTERREG VA SK-AT, auf dessen Grundlage die Beschaffung von Leistungen, Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der einzelnen Projekte sind, durchgeführt wird. Die Unterschiede, langwierige Prozesse und administrative Hindernisse bei der Durchführung des öffentlichen Auftragswesens im Programm INTERREG VA SK-AT machen es den Projektpartnern unmöglich, Aktivitäten gemeinsam durchzuführen, was zu erheblichen zeitlichen Differenzen und Verzögerungen im Projektzeitplan führt. Gegenstand dieser Analyse sind die grundlegenden Bestimmungen des VerG, die die Begünstigten bei der Durchführung von Projekten einzuhalten haben, um zu vermeiden, dass in Zukunft nicht förderfähige Ausgaben entstehen oder es zu einer Kürzung der Mittel kommt.

Da die öffentliche Vergabe einen wesentlichen Teil der Verwendung von ESIF-Mitteln ausmacht, sind bei der Durchführung der Verfahren **nicht nur das VergG, sondern auch die von der Zentralen Koordinierungsstelle** (im Folgenden "CKO") **veröffentlichten Dokumente** zu beachten, insbesondere das Handbuch für die Antragsteller/Begünstigten über den Prozess und die Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe/Vergabe sowie die Methodischen Leitlinien der CKO und des Regierungsamtes der Slowakischen Republik.

### Verfahren bei der Auftragsvergabe

Die slowakische Gesetzgebung übernimmt weitgehend die Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Dementsprechend wird bereits in den Erwägungsgründen festgelegt, auf welche Fälle das Vergabegesetz nicht anwendbar ist. Wie bereits oben erwähnt, müssen bei der Vergabe von aus ESIF-Mitteln finanzierten Aufträgen auch die von der CKO erlassenen Vorschriften (sog.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Verwaltungsdokumentation) beachtet werden. **Gerade in Fällen, auf die sich das VergG nicht bezieht, regeln die betreffenden Dokumente die Verfahren, die von den Begünstigten beim Ankauf von Gegenständen, die vom VergG ausgenommen sind, einzuhalten sind.**

Was die grundlegenden Verfahren anbelangt, sind die wichtigsten Faktoren, die die Komplexität einzelner Schritte und die Verpflichtungen der Auftraggeber festlegen, die finanziellen Schwellenwerte, der Auftragsgegenstand und die Art der Person, die die öffentliche Vergabe durchführt. **Die Vorbereitungsphase der öffentlichen Ausschreibung ist der wesentlichste Teil der Auftragsvergabe.** Falls der Begünstigte nicht das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wählt, drohen ihm bei Verstößen gegen diese Vorschriften hohe Sanktionen, sowohl von der Behörde für das öffentliche Auftragswesen (im Folgenden „ÚVO“) als auch von den Beitragsgebern, insbesondere in Form einer finanziellen Korrektur.

Unter der Art der Person, die die öffentliche Vergabe durchführt, verstehen wir die Rechtsform oder die Art der juristischen Person. Die Kategorie der öffentlichen Auftraggeber umfasst die Slowakische Republik, vertreten durch ihre Behörden, Gemeinden, höhere Gebietseinheiten, juristische Personen, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen<sup>30</sup> und Verbände juristischer Personen, deren Mitglieder ausschließlich öffentliche Auftraggeber im Sinne der vorstehenden Definition sind. Die zweite Kategorie sind Auftraggeber, d.h. Personen, die in im VergG<sup>31</sup> erschöpfend aufgeführten Sektoren tätig sind. Die letzte Kategorie sind die sog. geförderten Unternehmen/geförderten Personen, unter denen Personen zu verstehen sind, die weder ein öffentlicher Auftraggeber noch ein Auftraggeber sind, und welchen der öffentliche Auftraggeber mehr als 50 % der Finanzmittel für die Lieferung von Waren, die Durchführung von Bauleistungen und die Erbringung von Dienstleistungen bereitstellt.

Je nachdem, **was die Person mit den bereitgestellten Finanzmitteln anzuschaffen beabsichtigt**, werden folgende Aufträge unterschieden:

- a) Bauleistungsaufträge,
- b) Dienstleistungsaufträge,
- c) Lieferverträge.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Eine zum besonderen Zweck gegründete oder eingerichtete juristische Person, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die keinen industriellen oder gewerblichen Charakter haben und zur Gänze oder überwiegend vom öffentlichen Auftraggeber finanziert, vom öffentlichen Auftraggeber kontrolliert wird, oder wo der öffentliche Auftraggeber mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs- oder Kontrollorgans ernannt oder wählt.

<sup>31</sup> Der Begriff Auftraggeber wird in der Bestimmung von § 9 VergG definiert.

<sup>32</sup> Außer der Auftragsvergabe bezieht sich das VergG auch auf die Vergabe von Konzessionen. Diese machen jedoch im Vergleich zu den Aufträgen einen unverhältnismäßig kleineren Teil aus und sind daher nicht Gegenstand dieser Analyse.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Das zweite wichtige Element, das vor allem die Schwierigkeit des gewählten Verfahrens beeinflusst, ist der Wert des Auftrags. **Nach dem finanziellen Schwellenwert der zu beschaffenden Bauleistungen, Dienstleistungen und Waren** unterteilen wir die Verträge in:

- a) Oberschwellenaufträge,
- b) Unterschwellenaufträge,
- c) Aufträge mit geringem Auftragswert.

Innerhalb dieser Unterkategorien regelt das VergG **eine Reihe eigenständiger Verfahren, die hauptsächlich mit dem Charakter des Auftragsgegenstandes zusammenhängen**. Bei Oberschwellenaufträgen handelt es sich um ein offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung, ein direktes Verhandlungsverfahren, einen wettbewerblichen Dialog und eine Innovationspartnerschaft. Wir unterteilen die Unterschwellenaufträge in Aufträge mit und ohne Nutzung eines elektronischen Marktplatzes. Als eigenständiges Verfahren regelt das VergG auch ein dynamisches Beschaffungssystem oder einen Ideenwettbewerb.

### Vergaberechtliche Grundsätze

Während des gesamten Vergabeverfahrens von der Vorbereitung bis zu dessen Abschluss sind die fünf Grundprinzipien zu beachten, unabhängig davon, welches Verfahren der öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe anwendet. Mit dieser Kategorie von Regeln sind die meisten Verfehlungen und Verstöße gegen das Vergabegesetz verbunden.

### **Grundsatz der Gleichbehandlung und Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern**

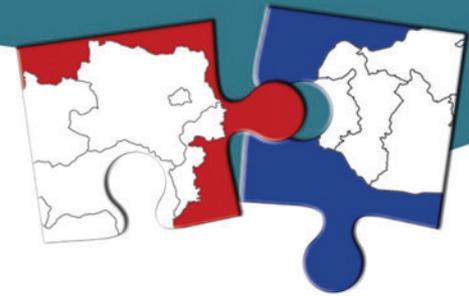
Es handelt es sich um zwei Grundsätze, die im Prinzip sehr ähnlich sind. Die eine öffentliche Ausschreibung durchführende Person ist gesetzlich verpflichtet, alle an der öffentlichen Ausschreibung beteiligten Einrichtungen gleich zu behandeln. Keine von ihnen darf bevorzugt werden und die Bewertung darf nicht auf einer subjektiven Entscheidung beruhen. Ein typisches Beispiel für einen Verstoß ist das Verlangen von Dokumenten, die von staatlichen Behörden der Slowakischen Republik ausgestellt werden, ohne die Vorlage relevanter gleichwertiger Dokumente zuzulassen bzw. die unterschiedliche Bewertung derselben Dokumente bei unterschiedlichen Bewerbern. Eine Diskriminierung seitens des öffentlichen Auftraggebers liegt beispielsweise vor wenn der Auftragsgegenstand in diskriminierender Weise beschrieben wird, wenn auf dem Markt nur ein Anbieter vorkommt, der in der Lage wäre, diesen Gegenstand zu liefern.

### **Transparenzgrundsatz**

Der gesamte Vergabeprozess muss überprüfbar und vorhersehbar sein und bei jedem Schritt, den die Person unternimmt, die die öffentliche Vergabe durchführt, muss offensichtlich sein, auf welcher Grundlage sie dabei handelte. Der öffentliche Auftraggeber darf nicht willkürlich und in Widerspruch zu den Bestimmungen des VergG, bzw. zu den in den Auftragsunterlagen (Ausschreibungsunterlagen, Aufforderung zur Angebotsabgabe usw.) festgelegten Bestimmungen handeln. Ein Verstoß liegt beispielsweise dann vor wenn der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder Aufforderung nicht anführt, dass deren Ergebnis ein Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist bzw. wenn der öffentliche Auftraggeber die Auftragsvergabe ohne Angabe von konkreten Gründen annulliert.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Damit die Auftragsvergabe in Übereinstimmung mit diesem Grundsatz durchgeführt werden kann, ist zu beachten, was angemessen und notwendig ist, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Wenn es für eine bestimmte Situation mehrere Lösungen gibt, ist immer die für die Wirtschaftsteilnehmer am wenigsten einschränkende zu wählen. Hat der öffentliche Auftraggeber beispielsweise Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen durch einen bestimmten Bewerber, ist es immer notwendig, ihn zuerst um Aufklärung zu ersuchen, anstatt den Bewerber von der Ausschreibung direkt auszuschließen.

### **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Effizienz**

Die Anwendung dieses Grundsatzes hat zum Ziel, den Bieter auszuwählen, der die beste Leistung zum günstigsten Preis erbringt. Der öffentliche Auftraggeber muss sich darum bemühen, möglichst viele Angebote zu erhalten und einen ausreichenden Wettbewerb zu ermöglichen. Ein typisches Beispiel für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Effizienz ist die nicht erlaubte Bündelung von Aufträgen, die kleinere Unternehmen benachteiligen kann.

### **Ermittlung des geschätzten Auftragswerts**

Damit der Begünstigte das geeignete Vergabeverfahren wählen kann, muß der geschätzte Auftragswert (im Folgenden "gA") ermittelt werden. Bei dessen Ermittlung berücksichtigt die die Beschaffung durchführende Person Daten und Informationen über Aufträge **mit gleichem oder vergleichbarem Auftragsgegenstand**. Sind solche Daten nicht verfügbar, ermöglicht das VergG eine Markterkundung durchzuführen, um sie zu erhalten. **Alles, was künftig bei der Erfüllung eines Auftrags in Frage kommen kann, muss in den gA aufgenommen werden.** Dazu gehören z. B. mögliche wiederholte Leistungen, Optionen oder der Wert zusammenhängender Waren und Dienstleistungen. Wenn der Auftrag in mehrere Teile aufgeteilt wird und zu mehreren getrennten Verträgen führt, sind alle seine Teile in den gA aufzunehmen. Soll die öffentliche Beschaffung in einer Rahmenvereinbarung münden, wird der gA als geschätzter Höchstwert aller Aufträge festgelegt, mit denen während ihrer Laufzeit zu rechnen ist. **Die gängigste Methode zur Ermittlung des gA ist die Markterkundung.** Sie kann entweder durch direktes Ansprechen der Unternehmen und die Einreichung schriftlicher Angebote oder durch Internetrecherche in Preislisten, Katalogen und anderen Quellen erfolgen, wodurch der Wert der Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen ermittelt werden kann.

Die Ermittlung des gA darf nicht unterschätzt werden. Wird nämlich der Wert falsch ermittelt, kann es dazu kommen, dass ein falsches Verfahren gewählt wird, womit mehrere Verstöße gegen das VergG verbunden sind. In solchen Fällen kann es dazu kommen, dass **öffentliche Auftraggeber das VergG umgehen.**

Ein Problem, das besonders in den letzten Jahren in den Vordergrund getreten ist, ist die **nicht erlaubte Aufteilung und Bündelung von Aufträgen**. Nach dem VergG ist es nicht erlaubt, einen Auftrag aufzuteilen oder eine Methode zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts zu wählen, um den gA unter die gesetzlich vorgeschriebenen Schwellenwerte zu senken. Würde die Person, die die öffentliche Auftragsvergabe durchführt, den Auftrag in eine Reihe von Teilausschreibungen aufteilen, wobei sie bei jeder von ihnen ein einfacheres Verfahren wählen würde, handelte es sich um einen Verstoß gegen das VergG, was entsprechende daraus folgende Konsequenzen nach sich zieht. Bei der Aufteilung von Aufträgen und der damit verbundenen Ermittlung des gA muss immer der sachliche, örtliche und zeitliche Zusammenhang der einzelnen Auftragsteile berücksichtigt werden. Andererseits können Verstöße gegen das VergG auch im Falle einer nicht erlaubten Bündelung von



Aufträgen auftreten. Auch wenn der öffentliche Auftraggeber in diesem Fall das Gesetz nicht umgeht, indem er ein einfacheres Verfahren wählt, verstößt die nicht erlaubte Bündelung von Aufträgen gegen die Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe.

### Finanzielle Schwellenwerte

Die im VergG festgelegten finanziellen Schwellenwerte beruhen auf europäischer Gesetzgebung. Das konkrete Verfahren hängt jedoch auch von der Art der Person ab, die die öffentliche Auftragsvergabe durchführt. Die nachstehenden Tabellen zeigen die finanziellen Schwellenwerte für öffentliche Auftraggeber nach dem VergG<sup>33</sup>.

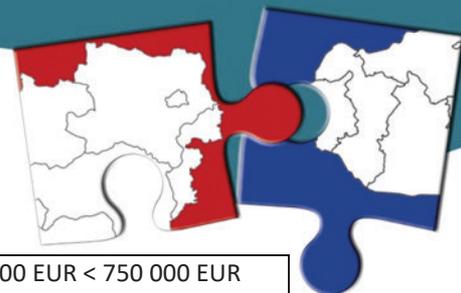
Tabelle 7: Schwellenwerte

Oberschwellauftrag		
	Öffentlicher Auftraggeber	Geförderte Person (Person nach § 8 VergG)
<b>WAREN, DIENSTLEISTUNGEN</b>	≥ 139 000 EUR ≥ 214 000 EUR* *der Schwellenwert wird nach der Art des öffentlichen Auftraggebers ermittelt <sup>34</sup>	≥ 139 000 EUR ≥ 214 000 EUR** ** der Schwellenwert wird nach der Art des öffentlichen Auftraggebers, der der geförderten Person die Finanzmittel bereitstellte, ermittelt. <sup>35</sup>
<b>DIENSTLEISTUNGEN</b> Nach Anhang Nr. 1 VergG	≥ 750 000 EUR	≥ 750 000 EUR
<b>BAULEISTUNGEN</b>	≥ 5 350 000 EUR	≥ 5 350 000 EUR
<b>LEBENSMITTEL</b>	≥ 139 000 EUR ≥ 214 000 EUR*	≥ 139 000 EUR ≥ 214 000 EUR**
Unterschwellauftrag		
	Öffentlicher Auftraggeber	Geförderte Person (Person nach § 8 VergG)
<b>WAREN, DIENSTLEISTUNGEN</b> (Waren mit Ausnahme von Lebensmitteln)	≥ 70 000 EUR < 139 000 EUR < 214 000 EUR*	≥ 100 000 < 139 000 EUR < 214 000 EUR**

<sup>33</sup> Gesonderte Schwellenwerte gelten für Auftraggeber, sowie für Konzessionen, Ideenwettbewerbe und Aufträge im Bereich der Sicherheit und Verteidigung.

<sup>34</sup> Für die Slowakische Republik gilt bei Vertretung durch ihre Behörden, d.h. Ministerien der Schwellenwert von 139 000 EUR. Für andere öffentliche Auftraggeber – Gemeinden, höhere Gebietseinheiten, juristische Personen - die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und Vereinigungen juristischer Personen, deren Mitglieder ausschließlich öffentliche unter den Buchstaben a) bis d) genannte Auftraggeber sind, gilt der Schwellenwert von 214 000 EUR.

<sup>35</sup> Da Ministerien die häufigsten Beitraggeber sind, gilt für geförderte Einrichtungen der erste Schwellenwert d.h. 139 000 EUR



<b>DIENSTLEISTUNGEN</b> nach Anhang Nr. 1 VergG	≥ 260 000 EUR < 750 000 EUR	≥ 550 000 EUR < 750 000 EUR
<b>BAULEISTUNGEN</b>	≥ 180 000 EUR < 5 350 000 EUR	≥ 250 000 EUR < 5 350 000 EUR
<b>Auftrag mit niedrigem Auftragswert</b>		
	<b>Öffentlicher Auftraggeber</b>	<b>Geförderte Person</b> <b>(Person nach § 8 VergG)</b>
<b>WAREN, DIENSTLEISTUNGEN</b> (Waren mit Ausnahme von Lebensmitteln)	≥ 5 000 EUR < 70 000 EUR	≥ 5 000 EUR < 100 000 EUR
<b>DIENSTLEISTUNGEN</b> nach Anhang Nr. 1 VergG	≥ 5 000 EUR < 260 000 EUR	≥ 5 000 EUR < 550 000 EUR
<b>BAULEISTUNGEN</b>	≥ 5 000 EUR < 180 000 EUR	≥ 5 000 EUR < 250 000 EUR
<b>LEBENSMITTEL</b>	≥ 5 000 EUR < 139 000 EUR < 214 000 EUR*	≥ 5 000 EUR < 139 000 EUR < 214 000 EUR**

### Teilnahmebedingungen

Das Institut der Teilnahmebedingungen soll sicherstellen, dass der Auftraggeber einen qualifizierten Bewerber auswählt. Es handelt sich **um drei grundlegende Kategorien** von Bedingungen, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen, dass sie fähig sind, den Auftragsgegenstand zu liefern und allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat oder ihren Partnern nachzukommen.

Die erste Gruppe besteht aus **Teilnahmebedingungen, die die persönliche Leistungsfähigkeit betreffen**. Dabei handelt es sich z. B. um den Nachweis, dass der Wirtschaftsteilnehmer keine Rückstände in Bezug auf die Kranken- oder Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Zölle hat, oder dass er berechtigt ist, den Gegenstand eines bestimmten Auftrags zu liefern. Bei Oberschwelenaufträgen müssen die Bewerber nachweisen, dass sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Bei Unterschwellenaufträgen und Aufträgen mit geringem Auftragswert wird die Verpflichtung zur Vorlage von Dokumenten nur auf zwei von ihnen eingeschränkt, und zwar die Berechtigung zur Lieferung von Waren, die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen und das Nichtvorliegen eines Verbots von Teilnahme am öffentlichen Vergabeverfahren. Es liegt im alleinigen Ermessen des Auftraggebers auch andere Bedingungen zu verlangen. Die Erfüllung der Bedingungen betreffend die persönliche Leistungsfähigkeit kann auch durch die **Eintragung in das von ÚVO geführte Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer, die drei Jahre lang gültig ist, nachgewiesen werden**.

Eine weitere Gruppe sind **Bedingungen, die die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betreffen**. Sie sind im VergG demonstrativ angeführt und es liegt nur im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, ob er von den Wirtschaftsteilnehmern einen Nachweis für ihre Erfüllung verlangt. Ein typisches Beispiel ist die Anforderung, einen Nachweis für den Gesamtumsatz und gegebenenfalls eine Übersicht über den Umsatz auf dem Gebiet, auf den sich der Auftragsgegenstand bezieht, vorzulegen, allerdings höchstens für die letzten drei Wirtschaftsjahre, falls sie in Abhängigkeit von der Zeit ihrer Gründung oder Einleitung der Wirtschaftstätigkeit zur Verfügung stehen.

In der letzten Gruppe befinden sich die **Teilnahmebedingungen, die sich auf die technische oder fachliche Leistungsfähigkeit beziehen**. Die Anwendung dieser Bedingungen liegt ebenfalls im Ermessen des Auftraggebers, allerdings sind diese Bedingungen im Gegensatz zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Gesetz taxativ geregelt. Der öffentliche Auftraggeber kann daher ihren Wortlaut nicht abändern. Durch ihre Erfüllung weisen die Wirtschaftsteilnehmer nach,



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



dass sie ausreichende Erfahrungen und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Auftragsgegenstands haben bzw. dass sie über ein Team von Fachleuten verfügen.

Betreffend die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische und fachliche Leistungsfähigkeit, gibt das VergG den Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit, die **Erfüllung dieser Bedingungen durch Dritte nachzuweisen und zwar unabhängig von deren Rechtsverhältnis**. In einem solchen Fall ist der Bewerber verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag vorzulegen, aus dem klar hervorgeht, dass der Dritte ihm seine Kapazitäten während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellt. Gleichzeitig muss der Dritte nachweisen, die Teilnahmebedingungen in Bezug auf seine persönliche Leistungsfähigkeit zu erfüllen und dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Zusätzlich zur Einreichung der vollständigen Unterlagen bietet das Gesetz den Wirtschaftstreibenden die Möglichkeit, die Unterlagen vorläufig durch die **Einheitliche Europäische Eigenerklärung** zu ersetzen. Es handelt sich um eine Erklärung, in der der Wirtschaftsteilnehmer erklärt, dass keine Gründe für seinen Ausschluss vorliegen und er die objektiven und nichtdiskriminierenden Regeln und Auswahlkriterien für eine engere Anzahl von Bewerbern erfüllt und er dem öffentlichen Auftraggeber auf Anfrage die Unterlagen vorlegt, die er durch dieses Dokument ersetzt hat.

### Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen bilden die **Grundlage für die gesamte Auftragsdokumentation**. Es handelt sich dabei um schriftliche, grafische oder sonstige Unterlagen, die eine genaue Definition des Auftragsgegenstandes enthalten und den Wirtschaftsteilnehmern verdeutlichen, **wie ein Angebot zu erstellen ist, welches Verfahren der öffentliche Auftraggeber wählte, wie die Kommunikation verläuft, die Beschreibung des Auftragsgegenstands, der Teilnahmebedingungen und die Bewertungsmethode der Angebote**. Ihr Bestandteil sind in der Regel auch ein Vertragsentwurf und ein Antrag auf Übertragung der Rechte des geistigen Eigentums.

Die **Beschreibung des Auftragsgegenstandes** ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Sie muss **eindeutig, vollständig und unparteiisch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe** beschrieben werden. Die technischen Anforderungen in der Beschreibung dürfen sich nicht auf einen bestimmten Hersteller, ein Herstellungsverfahren, einen Handelsnamen, ein Patent, einen Typ, eine Region oder einen Ursprungs- oder Herstellungsort beziehen. Dies könnte nämlich den Wettbewerb einschränken und zu einer Diskriminierung anderer Unternehmen führen. In Ausnahmefällen kann auf eine konkrete Typenbezeichnung Bezug genommen werden, allerdings muss gleichzeitig dieser Bezug um den Zusatz **"oder gleichwertig"** ergänzt werden.

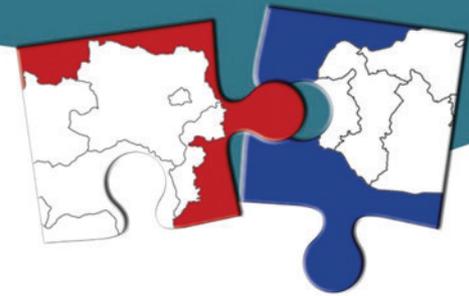
### Kriterien für die Angebotsbewertung

Bei der Angebotsbewertung müssen die Grundprinzipien des öffentlichen Auftragswesens stets beachtet werden. Dies bedeutet, dass bei der Bewertung objektiv **nichtdiskriminierende, sich auf den Auftragsgegenstand beziehende Kriterien anzuwenden sind, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln und den Wettbewerb zu fördern**. Im Sinne der derzeit gültigen Gesetzgebung dürfen die Angebote nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- d) dem besten Preis-Leistungsverhältnis,
- e) den Kosten nach dem Kosteneffizienzansatz, vor allem nach den Kosten während des gesamten Lebenszyklus oder



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



f) dem niedrigsten Preis.

Obwohl das am häufigsten verwendete Kriterium der niedrigste Preis ist, wurde in den letzten Jahren bei der Bewertung der Angebote dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis mehr Bedeutung beigemessen. Seine Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Preises oder der Kosten und anderer Kriterien, zu denen der technische Nutzen, die ästhetischen und funktionalen Merkmale, die Zugänglichkeit, die für alle Nutzer geeigneten Lösungen, die sozialen, ökologischen und innovativen Merkmale, die Geschäftsbedingungen, die Organisation, die Qualifikation und Erfahrungen des mit der Ausführung des Vertrags betrauten Personals, die Garantieleistungen, der Kundendienst, die technische Unterstützung, die Lieferbedingungen wie Liefertermin, -methode, -frist oder Fertigstellungstermin gehören können.

Im VergG wird direkt festgelegt, welche Parameter nicht zu bewerten sind. **Insbesondere dürfen die Dauer der Garantie, der Anteil der Unteraufträge und die Institute, die die Vertragserfüllung sicherstellen, kein Kriterium für die Bewertung der Angebote sein.**

### Bewertung von Angeboten

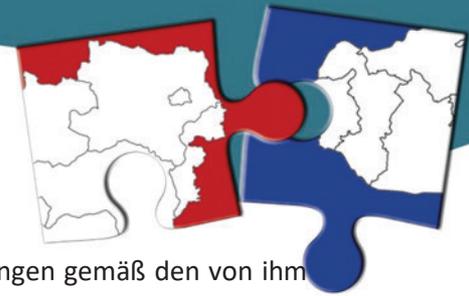
Alle eingereichten Angebote müssen **nach dem Verfahren und den Bedingungen bewertet werden, die der öffentliche Auftraggeber gewählt hat.** Zu den am häufigsten angewandten Verfahren gehört bei Oberschwellenaufträgen das offene Verfahren, bei Unterschwellenaufträgen die Auftragsvergabe ohne Nutzung eines elektronischen Marktplatzes und bei Aufträgen mit geringem Auftragswert die Markterkundung. Daher werden wir uns auf die drei wichtigsten Verfahren bei der Angebotsbewertung konzentrieren, die bei diesen Fällen in Frage kommen. Es handelt sich um:

- die klassische Angebotsbewertung,
- Reverse-Verfahren,
- Super-Reverse-Verfahren.

Bei jedem dieser Verfahren müssen die **Erfüllung der Teilnahmebedingungen, die Erfüllung der Anforderungen an den Auftragsgegenstand und die Vorschläge für die Kriterienerfüllung** bewertet werden, unter Beachtung der Grundsätze, insbesondere der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung. Der Unterschied liegt im Zeitpunkt, wann die einzelnen Unterlagen bewertet werden. Der öffentliche Auftraggeber kann beschließen, dass die Erfüllung der Teilnahmebedingungen erst nach der Bewertung der Angebote bewertet wird (**Reverse-Verfahren**). Wird die elektronische Auktion nicht genutzt, kann er sogar beschließen, dass die Bewertung der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und die Bewertung der Angebote im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen an den Auftragsgegenstand erst nach der Bewertung der Angebote auf der Grundlage der Kriterien für die Angebotsbewertung erfolgt (**Super-Reverse-Verfahren**).



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Der öffentliche Auftraggeber beurteilt die Erfüllung der Teilnahmebedingungen gemäß den von ihm in den Vergabeunterlagen festgelegten Regeln. Kann anhand der eingereichten Unterlagen deren Gültigkeit oder die Erfüllung von Teilnahmebedingungen nicht beurteilt werden, **wird der Bieter schriftlich aufgefordert, eine Erklärung abzugeben**. Über jede Bewertung ist ein **Protokoll zu führen**. Kann ein Bieter die Erfüllung von Teilnahmebedingungen nicht nachweisen, bzw. wenn sonstige Rechtsgründe<sup>36</sup> vorliegen, **wird der Bieter von der öffentlichen Vergabe ausgeschlossen**.

Die Bewertung der Angebote ist nach dem VergG nicht öffentlich. Der vom öffentlichen Auftraggeber zu diesem Zweck eingesetzte Ausschuss überprüft die Erfüllung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und die geleistete Garantie, falls sie verlangt wurde. Auch bei diesem Schritt gilt, werden Ungereimtheiten oder Unklarheiten bei den vom Bieter vorgelegten Informationen oder Nachweisen festgestellt, wird der Bieter aufgefordert, sein Angebot zu erklären bzw. Nachweise vorzulegen. Ein eigenständiges Institut, das angesprochen werden muss, ist das **ungewöhnlich niedrige Angebot**. Wann ein Angebot als ungewöhnlich niedrig erscheint, wird im VergG detailliert geregelt. Die **Ausschlussgründe** auch für die Nichteinhaltung der mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Anforderungen werden im VergG **taxativ geregelt**<sup>37</sup>.

Bei der Bewertung ist darauf zu achten, dass die Angebote **entsprechend der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen bewertet werden**. Würde beispielsweise die öffentliche Vergabe durchführende Person vergessen, eine der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene Bedingung zu beurteilen, wäre dies ein Verstoß gegen das Gesetz.

### Überprüfung der Verfahren und ihre Anwendung

Das VergG gibt den beteiligten Einrichtungen die Möglichkeit, ihre Rechte in Form von Überprüfung der Verfahren zu schützen. Zu den Überprüfungsmöglichkeiten auf dieser Grundlage gehören:

- a) ein vor dem Vertragsabschluss gestellter **Antrag auf Abhilfe**,
- b) **die Aufsicht über dem öffentlichen Auftragswesen**, bei der ÚVO:
  - erteilt Bescheide über die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung von Unterlagen mit dem Gesetz bei Aufträgen, die zur Ex-ante-Bewertung vorgelegt werden,

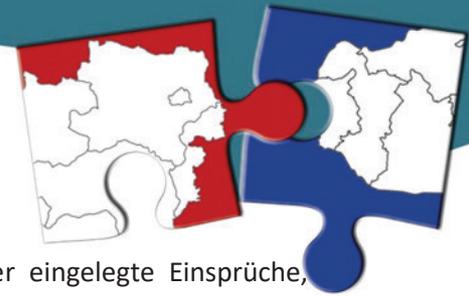
---

<sup>36</sup> Ausschlussgründe im Zusammenhang mit der Bewertung der Teilnahmebedingungen liegen vor, wenn z.B. der Bieter Unterlagen eingereicht hat, deren Gültigkeit abgelaufen ist, wenn der Bieter nach einer schriftlichen Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist keine Erklärung oder Ergänzung der eingereichten Unterlagen vorgenommen hat oder wenn der Bieter nach einer schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb einer bestimmten Frist Unterlagen eingereicht hat, die durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ersetzt wurden.

<sup>37</sup> Ausschlussgründe im Sinne von § 53 des VergG liegen z.B. vor, wenn der Bieter keine Sicherheit gemäß den vorgegebenen Bedingungen geleistet hat, wenn das Angebot den Anforderungen an den Auftragsgegenstand, die in den für die Erstellung des Angebots erforderlichen Unterlagen aufgeführt sind, nicht entspricht oder wenn die Erklärung des Bieters für das ungewöhnlich niedrige Angebot und die vorgelegten Nachweise das niedrige Preis- oder Kostenniveau nicht ausreichend rechtfertigen.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



- erlässt Entscheidungen gemäß VergG (z.B. Entscheidungen über eingelegte Einsprüche, Entscheidungen in Verfahren um Nachprüfung der Handlungen der geprüften Stelle),
- verhängt Geldbußen für Verwaltungsübertretungen,
- übt sonstige aus dem VergG folgende Tätigkeiten aus.

### Aufbewahrung der vollständigen Dokumentation aus der öffentlichen Auftragsvergabe

Alle im Rahmen der öffentlichen Vergabe erstellten Unterlagen sind aufzubewahren. Nach dem VergG ist der Auftraggeber verpflichtet, **Mitteilungen über das Ergebnis der öffentlichen Vergabe 10 Jahre ab dem Datum ihrer Absendung** aufzubewahren, **wenn eine Sonderregelung es nicht anders vorsieht**. Ziel dieser Verpflichtung ist, die Nachprüfbarkeit der in allen Phasen des öffentlichen Vergabeverfahrens getroffenen Entscheidungen - unabhängig von den verwendeten Kommunikationsmitteln - zu ermöglichen.

Bei **aus ESIF im Rahmen des Programmierungszeitraums 2014-2020 finanzierten Projekten**, ist der Begünstigte verpflichtet, die vollständige Dokumentation zum öffentlichen Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des VergG aufzubewahren, **mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2028**. Während dieses Zeitraums ist er gleichzeitig verpflichtet, die Durchführung von Kontrollen/Prüfungen durch befugte Personen im Sinne des EFRE-Vertrages zu dulden und ihnen die erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Werden die finanziellen Beziehungen zwischen dem betreffenden Mittelgeber und dem Begünstigten nicht entsprechend des EFRE-Vertrages geregelt, kann die oben **genannte Frist verlängert werden**. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch **Begünstigte wird mit Sanktionen geahndet**.

### Grenzüberschreitende Auftragsvergabe

Das VergG in seiner aktuellen Fassung kennt auch das Konzept der grenzüberschreitenden Beschaffung. Dies kann erfolgen durch:

- a) eine zentralisierte, öffentliche Vergabetätigkeit, die von einer zentralen Beschaffungsstelle eines Mitgliedstaates durchgeführt wird<sup>38</sup>,
- b) eine Kooperation öffentlicher Auftraggeber aus mehreren Mitgliedstaaten oder der Auftraggeber aus mehreren Mitgliedstaaten oder
- c) eine von öffentlichen Auftraggebern aus mehreren Mitgliedstaaten oder Auftraggebern aus mehreren Mitgliedstaaten gemäß einer Sondervorschrift gegründete gemeinsame Einrichtung<sup>39</sup>.

Die grenzüberschreitende Auftragsvergabe ist eine Methode der Auftragsvergabe, die besonders für Investitionsprojekte beim INTERREG VA SK-AT-Programm, geeignet ist. Als Beispiel dafür können wir die Projekte im Zusammenhang mit dem Bau von Brücken über den Fluss March nennen, z.B. bei der

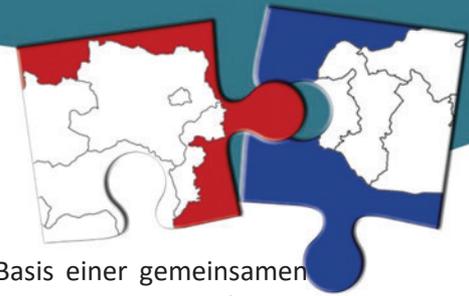
---

<sup>38</sup> Zentralisierte Tätigkeiten und ihr Ablauf werden im § 15 des VergG beschrieben. Diese Bestimmung definiert, wer eine zentrale Beschaffungsstelle werden kann.

<sup>39</sup> z.B. durch die Errichtung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Radbrücke Vysoká pri Morave/Marcheg wurde die Auftragsvergabe auf Basis einer gemeinsamen Vereinbarung von österreichischer Seite durchgeführt. Die Auftragsvergabe wurde gemäß dem österreichischen Vergabegesetz umgesetzt, obwohl das Programm INTERREG VA SK-AT keine klaren Regeln und Verfahren für die Durchführung der gemeinsamen öffentlichen Vergabe und der anschließenden Vorlage von Nachweisen zur FLC hatte. Zudem wird der geschätzte Auftragswert in Österreich auf Basis einer Schätzung ermittelt, wobei eine Ansprache potenzieller Bieter bei der Ermittlung des Auftragswertes entfällt. Einer der Gründe für die Umsetzung der Vergabe nach österreichischem Recht war nach Angaben der BSK-Vertreter der geringere Verwaltungsaufwand sowie die Flexibilität bei der Anpassung der Projektdokumentation im Falle von Haushaltsänderungen bzw. anderer Elemente innerhalb der Projektdurchführung. In der Praxis treten allerdings mehrere Mängel auf, die dieses Verfahren undurchsichtig und langwierig machen. Ein Beispiel hierfür ist die Situation, in der die öffentlichen Auftraggeber die österreichischen Rechtsvorschriften für die grenzüberschreitende Vergabe gemeinsamer Bauleistungen befolgt haben. Die eigentliche Dokumentation umfasste 50 Bescheinigungen von zuständigen Behörden auf slowakischer Seite und 10 Bescheinigungen von zuständigen Behörden auf österreichischer Seite, die erforderlich waren. Außerdem hatte der slowakische Auftragnehmer die Entlohnung seiner Mitarbeiter an die österreichischen Gesetze und Marktbedingungen anzupassen, da sie auch auf dem Gebiet von Österreich arbeiteten und dort sozial- und krankenversichert werden mussten. Wir sind der Ansicht, dass die Verfahren für die grenzüberschreitende Auftragsvergabe in unseren Bedingungen nicht eindeutig definiert sind und die Kontrollbehörden selbst nicht über genügend Informationen verfügen, wodurch die Verfahren viel länger dauern, als es der Fall sein sollte.

### Nachträge zu Verträgen

Das VergG sieht Situationen vor, in denen eine Änderung des geschlossenen Vertrags als Ergebnis der öffentlichen Beschaffung in Betracht gezogen werden kann. Diese Bestimmungen sind jedoch taxativ definiert und müssen eingehalten werden, um willkürliche Abschlüsse von Nachträgen und damit eine Gefährdung der Grundsätze und des Wettbewerbs zu vermeiden. Ein Vertrag kann ohne ein neues Vergabeverfahren geändert werden, wenn:

- a) der ursprüngliche Vertrag **klare, präzise und eindeutige Bedingungen für seine Änderung** enthält, einschließlich der Änderung des Preises oder der Option, des Umfangs, der Art der möglichen Änderungen und Optionen sowie der Bedingungen für ihre Anwendung;
- b) es sich um **zusätzliche Waren, Bau- oder Dienstleistungen handelt, die notwendig sind**, die im ursprünglichen Vertrag nicht enthalten sind, die vom ursprünglichen Lieferanten geliefert werden und eine Änderung des Lieferanten nicht möglich ist;
- c) die Notwendigkeit der Änderung sich **aus den Umständen ergibt, die der öffentliche Auftraggeber bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen konnte** und sich durch die Änderung der Vertragscharakter nicht ändert;
- d) es sich um den **Ersatz des ursprünglichen Lieferanten** durch einen neuen in genau festgelegten Fällen handelt;
- e) **es zu keiner wesentlichen Änderung** des ursprünglichen Vertrages kommt ohne Rücksicht auf den Wert dieser Änderung.

**Eine wesentliche Änderung ist eine Änderung**, die beispielsweise den Charakter oder den Umfang des ursprünglichen Vertrags ändert, die Bedingungen ergänzt oder wesentlich ändert, die Teilnahme anderer Wirtschaftsteilnehmer am ursprünglichen Vergabeverfahren ermöglicht hätte oder die Annahme eines anderen als ursprünglich angenommenen Angebots ermöglicht hätte. Beim



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Abschluss von Nachträgen ist vor allem darauf zu achten, **ob die vorgenommene Änderung nicht zur Beteiligung auch anderer Bieter am Auftrag führen könnte.**

Das VergGesetz sieht jedoch den **Abschluss von Nachträgen auch ohne Angabe der oben genannten Gründe vor.** Es handelt sich dabei um Fälle, bei denen der Wert aller Änderungen unter dem Schwellenwert eines Oberschwellenauftrags liegt und gleichzeitig niedriger sein muss als:

- a) 15% des ursprünglichen Vertragswerts bei Bauleistungsverträgen,
- b) 10 % des ursprünglichen Vertragswerts bei Waren- oder Dienstleistungsverträgen.

Jede einzelne durchgeführte Änderung ist durch **unterstützende Unterlagen** zu belegen, aus denen der Grund bzw. der Wert der geplanten Änderungen ersichtlich ist. Bei aus ESIF finanzierten Projekten gelten gleichzeitig Regeln, nach denen bestimmte Nachträge auch **vor ihrer Unterzeichnung einer Kontrolle unterliegen.**

### Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind ein sehr sensibles Thema. Während des gesamten Beschaffungsprozesses sind das **Verbot von Interessenkonflikten, das Verbot rechtswidrigen Verhaltens bei der Auswahl eines Lieferanten und die Regeln eines fairen Wettbewerbs zu beachten.** Das VergG definiert einen Interessenkonflikt als eine Situation, in der eine Person auf Seite des öffentlichen Auftraggebers, die das Ergebnis oder den Verlauf der Auftragsvergabe beeinflussen kann, ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse hat, das als eine Bedrohung für ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Bezug auf diesen Auftrag gesehen werden kann. Unter einer solchen sog. interessierten Person ist **insbesondere** ein Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers zu verstehen, der an der Vorbereitung oder Durchführung der öffentlichen Vergabe beteiligt war (z. B. ein Mitglied des Ausschusses für die Bewertung von Angeboten) oder eine Person mit Entscheidungsbefugnissen beim öffentlichen Auftraggeber, die das Ergebnis der öffentlichen Vergabe beeinflussen kann, ohne unbedingt an deren Vorbereitung oder Durchführung beteiligt zu sein. Tritt bei einem Vergabeverfahren ein Interessenkonflikt auf, **unterrichtet** die interessierte Person darüber den öffentlichen Auftraggeber und dieser ist verpflichtet sich mit der entstandenen Situation zu **befassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Abhilfe zu schaffen.** Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet sich mit potenziellen Interessenkonflikten zu befassen, auch wiederholt, noch bevor er im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe Handlungen unternimmt.

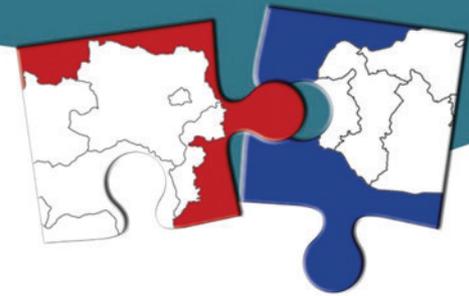
Bei aus ESIF finanzierten Projekten ist das Verbot von Interessenkonflikten zu beachten, zum Beispiel auch bei Aufträgen, die nicht unter das VergG fallen. Gegenstand der Finanzkontrolle ist nämlich auch die Tatsache, ob ein Interessenkonflikt bei der Auftragsvergabe ausgeschlossen wurde. Diese Frage ist Gegenstand eines gesonderten Dokuments<sup>40</sup>.

---

<sup>40</sup> Methodische Leitlinie CKO Nr. 13



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



### Theorie vs. Realität

Sowohl im VergG als auch in Handbüchern für aus ESIF finanzierte Projekte werden Fristen festgelegt, nach denen sich sowohl die Person, die die Auftragsvergabe durchführt, als auch die Kontrollbehörden zu richten haben. In der Praxis treten jedoch Situationen auf, in denen **die festgelegten Fristen von den Mittelgebern nicht eingehalten werden, was für die Begünstigten einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand bedeutet**. Nach dem VergG und den Handbüchern unterliegen öffentliche Vergabeprozesse je nach ihrem Wert und dem gewählten Vergabeverfahren einer Reihe von Kontrollen. Im Falle eines Oberschwellauftrags für Waren im Wert von über 600 000 EUR müssen derzeit die Vergabeunterlagen sowohl ÚVO als auch dem Begünstigten vorgelegt werden. Obwohl die Zahl der obligatorischen Kontrollen in den letzten Jahren abnahm, kann auch derzeit die öffentliche Auftragsvergabe von der Ermittlung des gA bis zum Inkrafttreten des Vertrags immer noch mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Der öffentliche Auftraggeber sieht sich daher mit Situationen konfrontiert, in denen beispielsweise die erfolgreichen Bieter **nicht in der Lage sind, den Auftragsgegenstand zu den angebotenen Preisen zu liefern oder der Auftragsgegenstand nicht mehr hergestellt wird** usw. Nach Auskunft kompetenter BSK-Mitarbeiter ereignete sich der Fall beim Umbau des Schlosses in Modra, der aus dem Projekt „Kulturelle und kreative Wiederbelebung der Traditionen“ im Rahmen des INTERREG VA SK-AT-Programms finanziert wurde. Daraus ergeben sich Komplikationen, die eine Änderung der Verträge, d.h. den Abschluss von Nachträgen erforderlich machen. Wie allerdings bereits erwähnt wurde, ist die Flexibilität bei Anpassungen jedoch nicht groß, da sie durch das VergG begrenzt wird und außerdem Kontrollen unterliegt, die auch einige Monate in Anspruch nehmen. In kritischen Fällen kommt es zu Situationen, in denen sich **erfolgreiche Bieter weigern, einen Vertrag zu unterzeichnen bzw. von einem bereits unterzeichneten Vertrag zurückzutreten**, wodurch das Abrufen der Mittel unmöglich wird.

Ein weiteres Beispiel für einen übermäßigen Verwaltungsaufwand ist die vom Mittelgeber in den Verwaltungsdokumenten festgelegte Bedingung, dass die Auftragsvergabe von einer Person mit ausreichender Erfahrung auf diesem Gebiet durchzuführen ist, wofür er auch einen angemessenen Nachweis verlangt. Als Beispiel kann hier noch einmal die Durchführung des Umbaus des Schlosses in Modra genannt werden, wenn der öffentliche Auftraggeber die obige Bedingung in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt hatte.

Zu den häufigsten Fehlern bei der Auftragsvergabe zählen folgende:

- unbefugte Nutzung der direkten Vergabe im Notfall,
- unbefugte Inanspruchnahme von Ausnahmen aus dem Vergabegesetz (z.B. Anwendung einer Ausnahme bei der Vermittlung von Mietwohnungen, auf deren Grundlage das Gesetz umgangen wurde),
- Bewertung der Teilnahmebedingungen unter Verstoß gegen die Vergabebekanntmachung,
- Bewertung von Kriterien, die den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Regeln widersprechen,
- die Auferlegung unverhältnismäßiger und diskriminierender Teilnahmebedingungen, insbesondere bei Teilnahmebedingungen der fachlichen Kompetenz,
- ungenügende Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Erklärungsinstituts, wenn öffentliche Auftraggeber, anstatt den Bieter zur Erklärung aufzufordern, zu seinem Ausschluss vorgehen,



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



- Verstoß gegen die Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, insbesondere gegen die Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit,
- unzureichende Begründung für die Aufhebung des Vergabeverfahrens.

### Flexibilität bei Änderungen in der Projektdokumentation

Es ist kein Einzelfall, dass Preise in den Kostenvoranschlägen für Bauleistungen geändert oder Fehler in den Projektunterlagen entdeckt werden. In solchen Fällen ist es notwendig, Änderungen in den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen. Wie bereits erwähnt wurde, legt das VergG fest, in welchen Fällen ein Nachtrag ohne Notwendigkeit eines neuen Vergabeverfahrens abgeschlossen werden kann. Es sollte jedoch beachtet werden, dass jede sich auf ESIF finanzierte Projekte beziehende Änderung der Genehmigung durch den Mittelgeber unterliegt. Solche Verfahren führen zu Verzögerungen bei den Prozessen und erhöhen den Verwaltungsaufwand. Nach slowakischem Recht besteht die Notwendigkeit, eine neue öffentliche Vergabe durchzuführen, wenn die Änderungen erheblich wären und die gesamte Projektdokumentation einschließlich des Budgets geändert werden müsste.

Viele der Änderungsanforderungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass zwischen der Einreichung eines Preisangebots bei der öffentlichen Vergabe und dem Zeitpunkt der Ausführung mehrere Monate vergehen, wodurch es zu erheblichen Änderungen der Marktpreise kommt und Änderungen erforderlich sind. Allerdings haben auch Änderungen ihre rechtlichen Grenzen und ist es nicht möglich, im Sinne des Gesetzes vorzugehen, ziehen es die Lieferanten vor, von den Verträgen zurückzutreten.

### Novelle des VergG

In den letzten Monaten hat die Nationalversammlung der Slowakischen Republik einen Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 343/2015 Slg. über das öffentliche Vergaberecht und über die Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften beschlossen, durch das einige Gesetze geändert und ergänzt werden (im Folgenden "Novelle"). Die betreffende Novelle ändert grundlegend die Schwellenwerte und Verfahren bei der öffentlichen Auftragsvergabe Vertragsgeber und führt ein System mit einer einheitlichen elektronischen Plattform ein. Die meisten Bestimmungen der Novelle treten am 31. März 2022, 1. August 2022 oder 31. März 2024 in Kraft.

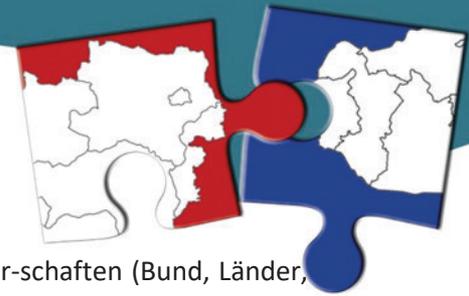
#### 4.2.2 Vergabegesetz in Österreich

Im Interreg Programm SK-AT haben alle Einrichtungen, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind, die relevanten Vergaberechtsnormen einzuhalten. Für alle anderen Einrichtungen (z.B. Unternehmen) sehen die Interreg-Programme unterschiedliche Regelungen für die Durchführung von Beschaffungen vor. Zumeist wird festgelegt, dass die Fördermittel im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu verwenden sind.

In Österreich ist das Vergaberecht einheitlich im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) und den dazu erlassenen Verordnungen auf Bundes- und Länderebene (z.B. Publikationsmedienverordnungen des Bundes und der Länder, Schwellenwertverordnung des Bundeskanzlers) geregelt. Der vergabespezifische Rechtsschutz ist aufgrund der Kompetenzverteilung durch Landesgesetze und ein Bundesgesetz geregelt.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Das BVerG gilt für alle **öffentlichen Auftraggeber**", das sind Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände), öffentliche Einrichtungen und Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bestehen.

### Auftragsarten

Das BVerG definiert die einzelnen Auftragsarten und enthält Abgrenzungsregeln für den Fall, dass ein Auftrag Elemente verschiedener Auftragsarten enthält (§ 5-8 BVerG).

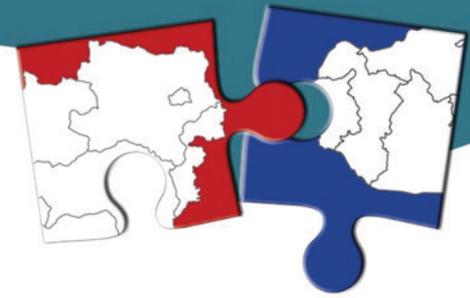
- Baufträge sind Aufträge, deren Vertragsgegenstand die Ausführung und/oder Planung von Bauleistungen in Zusammenhang mit einer der in Anhang I BVerG genannten Tätigkeiten, die Ausführung und/oder Planung eines Bauvorhabens oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, ist. Lieferaufträge sind Aufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich Nebenarbeiten wie z.B. die Installation, ist.
- Dienstleistungsaufträge sind Aufträge, die nicht unter die Kategorie Bau- oder Lieferauftrag fallen und deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen sind.
- Abgrenzungsregelungen: Aufträge, die mehr als eine Art von Leistung umfassen, sind nach den Regelungen jener Leistungsart zu vergeben, die den Hauptgegenstand des Auftrages bildet. Aufträge, die sowohl Lieferungen als auch Dienstleistungen umfassen, gelten als Dienstleistungsaufträge, wenn der geschätzte Wert der Dienstleistungen höher als jener der Waren ist (und umgekehrt).

### Vergaberechtliche Grundsätze

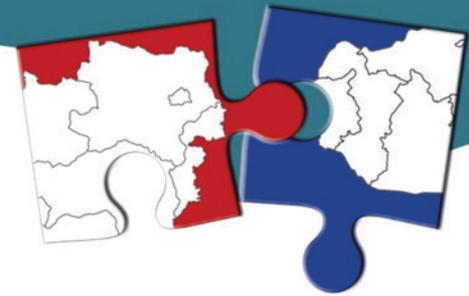
- Der Auftraggeber hat die folgenden vergaberechtlichen Grundsätze (siehe die Aufzählung in § 20 BVerG) unabhängig vom Auftragswert bei jeder Auftragsvergabe zu beachten: - Grundsatz der Gleichbehandlung (z.B. dürfen nicht bestimmte Informationen bestimmten Bietern vorbehalten werden),
- Diskriminierungsverbot (inländische Bieter dürfen nicht bevorzugt werden),
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
- Gebot der Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten (Waren-, Dienstleistungs-, Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit),
- Grundsatz des freien und lauterer Wettbewerbs (z.B. eine Leistung darf nicht so beschrieben werden, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen, keine gebietsmäßige Beschränkung, keine Beschränkung auf einzelne Berufsstände),
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit,
- Auftragsvergabe nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer (es ist zu prüfen, ob der Unternehmer über die erforderliche Befugnis, wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit verfügt),
- Grundsatz der Preisgemessenheit,
- Bedachtnahme auf Umweltgerechtigkeit der Leistung (ökologische Aspekte, Tierschutz),
- Berücksichtigung arbeits- und sozialrechtlicher, sozialpolitischer Belange (Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Menschen mit Behinderung, von Langzeitarbeitslosen, von älteren Arbeitnehmern),
- KMU sollten am Vergabeverfahren teilnehmen können,



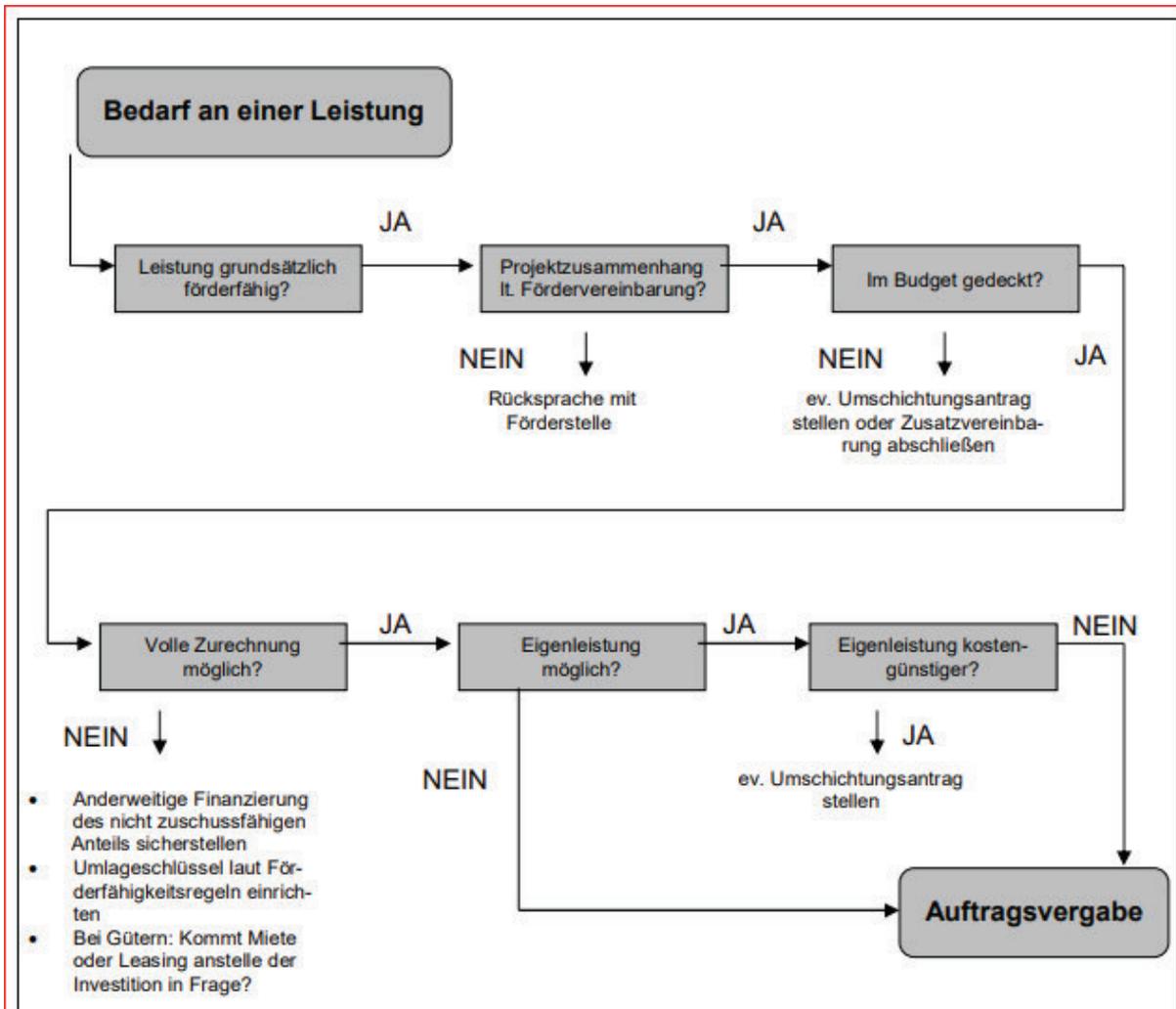
**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



- Transparenzgebot



Schema 1: Grundsätzliche Überlegungen der Beschaffung



Quelle: Vergabeleitfaden, Ernst & Jourg aktualisierte 8-Auflage, April 2020, Ämter der Salzburger, Oberösterreichischen, Steiermärkischen und Niederösterreichischen Landesregierung, S 8

### Schwellwerte

Im Vergaberecht unterscheidet man zwischen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich und im Oberschwellenbereich. Ob der Auftraggeber die Bestimmungen des strengeren Ober- bzw. des Unterschwellenbereichs anzuwenden hat, ist vom Auftragswert abhängig. Unterschiede zwischen dem Unter- und Oberschwellenbereich gibt es insbesondere im Bereich der Bekanntmachung, bei den dem jeweiligen Auftraggeber zur Verfügung stehenden Verfahrensarten sowie den einzuhaltenden Fristen im Vergabeverfahren.

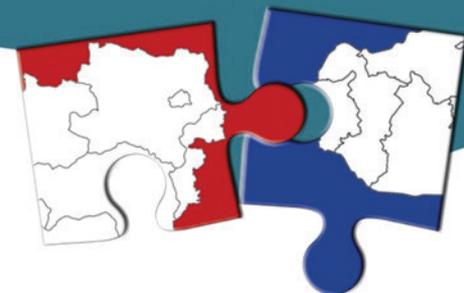


Tabelle 8: Schwellenwerte

Art der Beschaffung <sup>41</sup>	Oberschwellenbereich	Unterschwellenbereich
Lieferauftrag	ab 214.000 Euro	
Baufauftrag	ab 5.350.000 Euro	
Dienstleistungsauftrag	ab 214.000 Euro	
		Direktvergabe – 100.000 Euro
		Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung für Bauauftrag - 1.000.000 Euro
		Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung für Lieferung und Dienstleistung - 100.000 Euro
		Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung

Quelle: eigene Bearbeitung

### Auftragswertberechnung

Der geschätzte Auftragswert hat Auswirkungen auf das jeweils zulässige Vergabeverfahren. Die Wahl des korrekten Vergabeverfahrens durch die beschaffenden Programmstellen und Projektträger wird in den Interreg-Programmen genau geprüft.

Der Maßstab für die Höhe des geschätzten Auftragswertes ist jener Wert, den ein umsichtiger und sachkundiger öffentlicher Auftraggeber nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegments und im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung bei der Anschaffung der vergabegegenständlichen Sache veranschlagen würde

### Verfahrensarten

Sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich können grundsätzlich folgende Verfahrensarten für die Auftragsvergabe herangezogen werden:

- offenes Verfahren
- nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung

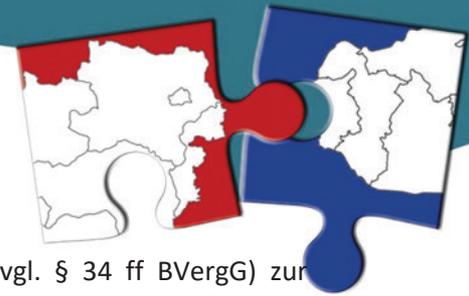
Beide Verfahren unterliegen keinen Wertgrenzen und können immer angewandt werden.

- Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

<sup>41</sup> Schwellenwerte für klassische Auftraggeber. Seit 1.1.2020



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Die Verhandlungsverfahren können nur unter bestimmten Umständen (vgl. § 34 ff BVerG) zur Anwendung kommen und die Wahl des Vergabeverfahrens ist gegenüber den Förderbzw. FLC-Stellen genau zu begründen und zu dokumentieren.

Nur im Unterschwellenbereich sind folgende Vergabeverfahren zulässig:

- nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung: bei Bauaufträgen bis 1.000.000,- € bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen: bis 100.000,- €
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen: bis 100.000,- € bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen: bis 100.000,- €
- Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung bis 100.000,- €
- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bei Bauaufträgen: bis 500.000,- € bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis 130.000,- €

Die oben angeführten Wertgrenzen sind in der Schwellenwerte-Verordnung festgelegt, die bis 31.12.2020 in Kraft stand und gelten für alle Verfahren, die bis zu diesem Tag „eingeleitet“ werden. Seit 18. Oktober 2018 sind Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich verpflichtend elektronisch abzuwickeln, im Unterschwellenbereich ist die elektronische Abwicklung optional.

### **Offenes Verfahren**

Das offene Verfahren ist das Regelverfahren aller Vergabeverfahren, dessen Wahl sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich uneingeschränkt möglich ist. Der Auftraggeber hat eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Es ist charakteristisch, dass jedes beliebige Unternehmen am Verfahren teilnehmen kann und nicht von vornherein Beschränkungen auferlegt werden dürfen. Die Anzahl und die Namen der Unternehmer, die ein Angebot legen, sind bis zur Angebotsöffnung geheim zu halten. Die Angebotsöffnung muss an einem vorab festgesetzten Ort zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgen (die Bieter sind berechtigt daran teilzunehmen). Wesentlich ist, dass der Auftraggeber nicht mit den Bietern über eine Angebotsänderung verhandeln darf. Der Bieter/die Bieterin ist nach Ende der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung an sein Angebot gebunden und kann dies nicht mehr inhaltlich verändern.

### **Nicht offenes Verfahren**

Auch für das nicht offene Verfahren sind die formale Angebotsöffnung, die Geheimhaltung bis zur Angebotsöffnung und das absolute Verhandlungsverbot unbedingt zu beachten. Grundsätzlich lassen sich zwei verschiedene Arten des nicht offenen Verfahrens unterscheiden: jenes mit und jenes ohne vorherige Bekanntmachung.

### **Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung**

Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung fordert der Auftraggeber eine nicht festgesetzte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahme-anträgen auf (Phase 1). Bereits in der Bekanntmachung muss der Auftraggeber bestimmen, wie viele Bewerber zur Angebotslegung eingeladen werden (Phase 2). Die festgelegte Anzahl muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und darf im Oberschwellenbereich nicht unter fünf (im Unterschwellenbereich drei) liegen. Falls nach der Eignungsprüfung (siehe Pkt. 3.4.) die vorgesehene Teilnehmerzahl überschritten wird, wählt der Auftraggeber die Bewerber, die zur Angebotslegung eingeladen werden sollen, anhand von sog. "Auswahlkriterien" aus. Dabei handelt es sich um unternehmensbezogene Kriterien, mit denen die Qualität der Bewerber bzw. Bieter ermittelt wird.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Ein Auswahlkriterium sind etwa Referenzprojekte des Unternehmens, d.h. dem zu vergebenden Auftrag ähnliche Leistungen, die das Unternehmen bereits erbracht hat.

#### **Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung**

Beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird direkt eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Eignungsvoraussetzungen sind vom Auftraggeber vorab zu prüfen und festzuhalten. Die Anzahl der ausgewählten Unternehmer zur Angebotslegung darf nicht unter drei liegen.

#### **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung**

Nachdem eine nicht festgesetzte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen eingeladen wurde (Phase 1), werden ausgewählte Bewerber zur Angebotslegung aufgefordert (Phase 2). Die festgelegte Anzahl muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und darf nicht unter drei liegen. Falls nach der Eignungsprüfung die vorgesehene Teilnehmerzahl überschritten wird, wählt der Auftraggeber die Bewerber, die zur Angebotslegung eingeladen werden sollen, anhand von Auswahlkriterien aus. Im Unterschwellenbereich ist eine Unterschreitung aus sachlichen, vom Auftraggeber festzuhaltenden Gründen zulässig.

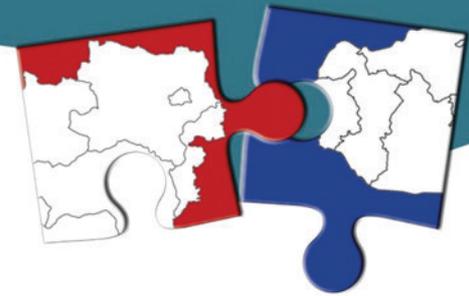
#### **Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung**

Anders als beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung wird beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung eine beschränkte Anzahl von geeigneten (dies ist im Vorfeld zu prüfen) Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Die Anzahl der Unternehmer darf grundsätzlich nicht unter drei liegen. Im Unterschwellenbereich ist eine Unterschreitung aus sachlichen, vom Auftraggeber festzuhaltenden Gründen zulässig.

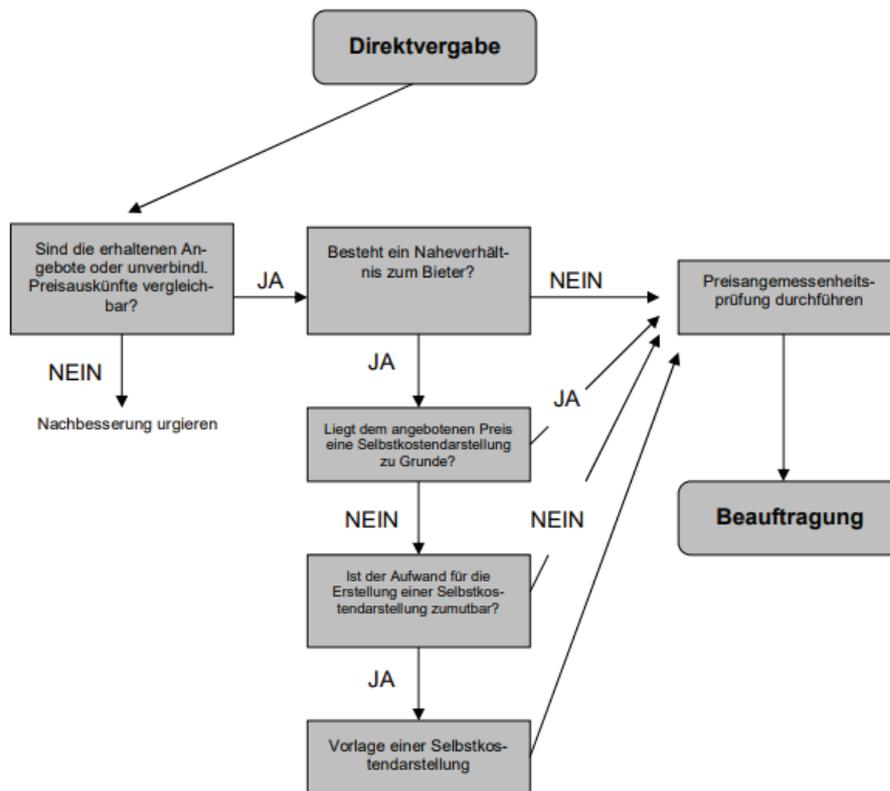
#### **Direktvergabe**

Bei einer Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Der Auftrag ist an einen geeigneten Unternehmer zu vergeben, wobei die Auftragsvergabe nicht den strengen Formalkriterien des BVergG unterliegt (z.B. keine Einhaltung von Fristen, Nachverhandlungen über Inhalt und Preis der eingeholten Vergleichsangebote und/oder unverbindlichen Preisauskünfte möglich).

Da auch im Rahmen der Direktvergabe dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen werden muss, ist die Angemessenheit der Ausgaben nach den Vorgaben der Interreg-Programme, etwa mittels eingeholter Vergleichsangebote und/oder unverbindlicher Preisauskünfte nachzuweisen (diese sind den FLCStellen auch vorzulegen)



Schema 2: Beschaffung



Quelle: Vergabeleitfaden, Ernst & Joung aktualisierte 8-Auflage, April 2020, Ämter der Salzburger, Oberösterreichischen, Steiermärkischen und Niederösterreichischen Landesregierung, S 14

### Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Das Verfahren kann einstufig oder zweistufig gestaltet werden, indem mit den Bietern verhandelt oder im Laufe des Verfahrens die Anzahl der Bieter reduziert wird. Eingeschränkt wird dieses Ermessen des Auftraggebers durch die Verpflichtung, wonach der Auftraggeber bereits zu Beginn festlegen muss, nach welchen Kriterien er den oder die Unternehmer auswählt, von denen er ein Angebot einholt und nach welchem oder welchen Kriterien er das erfolgreiche Angebot bestimmt. Die Kriterien sind den interessierten Unternehmern vorab bekannt zu geben.

**Einstufiges Verfahren:** Der Auftraggeber verfügt bereits in der Bekanntmachung bzw. in den Unterlagen, dass Angebote eingeholt werden und anhand dieser dem Billigst- oder Bestbieter der Zuschlag erteilt wird.

**Zweistufiges Verfahren:** Der Auftraggeber kann nach der Bekanntmachung einen oder mehrere Unternehmer auswählen (etwa auf Grund von Referenzen oder etwa auch "die ersten fünf"), von denen er in einem zweiten Schritt Angebote einholt. Weil es relativ wenige Vorgaben für dieses Verfahren gibt, ist es besonders wichtig, dass alle wesentlichen Festlegungen und Vorgänge im Vergabeverfahren schriftlich festgehalten werden.

Unverzüglich nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber den Unternehmern, die sich um eine Teilnahme am Verfahren beworben oder ein Angebot gelegt haben, mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. Dabei muss der Gesamtpreis (Auftragssumme ohne Umsatzsteuer) mitgeteilt werden.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



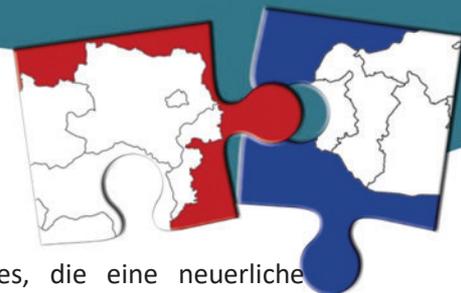
Wie bei der "klassischen" Direktvergabe gilt auch hier ein eingeschränkter Rechtsschutz. Es kann lediglich die Entscheidung hinsichtlich der Wahl des Vergabeverfahrens und die Bekanntmachung angefochten werden.

### **Auftragsänderung/-erweiterung und Zusatzaufträge nach Verfahrensabschluss**

Eine Auftragsänderung/-erweiterung nach Zuschlagserteilung ist nicht beliebig zulässig. Grundsätzlich stehen "wesentliche" Änderungen nicht im Einklang mit dem Vergaberecht. Die Änderung kann unter anderem dann als wesentlich angesehen werden, wenn sie Bedingungen einführt, welche die Zulassung anderer als der ursprünglich zugelassenen Bieter oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots erlaubt hätten (z.B. Änderung der Person des Auftragnehmers, des Leistungsumfangs, Erhöhung des Auftragswerts) oder der Umfang des Auftrages erheblich ausgedehnt wird. Keine wesentliche Änderung ist hingegen eine Reduzierung der Leistung in Verbindung mit dem Auftragswert. Eine wesentliche Vertragsänderung ist als neue Vergabe zu beurteilen und nach den einschlägigen Bestimmungen zu behandeln. Auch Zusatzaufträge sind grundsätzlich als neue Vergabe zu beurteilen

### **Die häufigsten Fehler bei der Auftragsvergabe**

- Unzulässige freihändige Auftragsvergabe ohne die vorgeschriebene vorangehende Bekanntmachung,
- Bekanntmachung der Auftragsvergabe nur auf nationaler oder regionaler Ebene statt auf EU-weiter Ebene,
- unklare Ausschreibungsunterlagen, aus denen die Erwartungen des Auftraggebers an die zu beschaffende Leistung und das Angebot nicht präzise hervorgehen,
- unangemessen kurze Frist zur Legung eines Angebotes (in allen Fällen, in denen das Gesetz keine Mindestfristen vorsieht gilt der Grundsatz: je komplexer eine Leistung, desto länger sollte die Angebotsfrist sein),
- Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung aus dringlichen Gründen ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. Dringlichkeit ist nicht gegeben, wenn ein Projekt im Zeitplan im Verzug ist. Das Vergaberecht stellt vielmehr auf Gründe ab, die nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen wie etwa Naturkatastrophen, die rasches Handeln erfordern),
- Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen aus technischen Gründen oder wegen Ausschließlichkeitsrechten ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z.B. ist es nicht hinreichend zu argumentieren, dass nur der eine Unternehmer dazu in der Lage ist, eine Leistung zu erbringen, sondern es in der EU viele geeignete Unternehmen gibt, die den Auftrag erbringen können, die der Auftraggeber aber vielleicht nicht kennt; zulässigerweise kann das Verfahren aber etwa gewählt werden, wenn eine spezifische Lösung angeschafft werden soll, auf die das eine Unternehmen ein Patentrecht hat),
- Vermischung von Auswahl- und Zuschlagskriterien (Auswahlkriterien dienen der Beurteilung der Unternehmen im zweistufigen Verfahren, Zuschlagskriterien beziehen sich auf das Angebot und dienen der Beurteilung desselben),
- Diskriminierende Kriterien (z.B. Einforderung des Sitzes des Unternehmens am Ort des Auftraggebers widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz),
- unzulässige Aufteilung des Auftrages um die Anwendung der Wertgrenzen zu umgehen,



- wesentliche Änderungen in Art, Umfang und Inhalt des Auftrages, die eine neuerliche Auftragsvergabe bedingen würden

### Rechtsfolgen bei Vergabefehlern

Im Bereich der Interreg-Programme kommt es darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Fehler in der Auftragsvergabe festgestellt wird. Geschieht dies im Zuge der First Level Control, so werden die entsprechenden Kosten nicht als förderwürdig anerkannt und entsteht kein Anrecht auf die anteiligen EU-Fördergelder. Wird der Vergabefehler nach der First Level Control und somit nach Anerkennung und allenfalls schon Auszahlung der entsprechenden EU Fördergelder festgestellt (etwa durch die Finanzkontrolle der zweiten Ebene – sog. "Second Level Control") so kann es zu Finanzkorrekturen kommen.

Tabelle 9: Vergabefehler und Korrektur

Vergabefehler	vorgeschlagene Korrektur
Verstoß gegen die Bekanntmachungsvorschriften	25-100 %
Unzulässiges Auftragsplitting	25-100 %
Nichteinhaltung der dem Bieter einzuräumenden Fristen	5-100 %
Unzulässige Wahl des Verhandlungsverfahrens	10- 25 %
Diskriminierende Ausschluss-, Eignungs- oder Zuschlagskriterien oder Auftragsausführungsbedingungen	10- 25 %
Nichtveröffentlichung oder unvollständige Beschreibung der Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien oder der Auftragsausführungsbedingungen	10- 25 %
Unzureichende Definition des Auftragsgegenstandes	10 %
Verhandlungen in laufenden Vergabeverfahren	25 %

Quelle: Bearbeitung auf Basis des Dokumentes C(2019) 3452 final

Die Europäische Kommission hat Leitlinien für solche Finanzkorrekturen erlassen (siehe das Dokument C(2019) 3452 final).

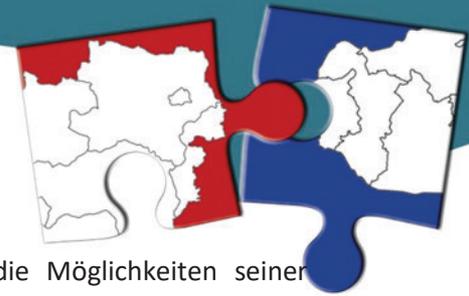
### Zusammenfassung

Das Vergabegesetz ist auf beiden beteiligten Seiten das Schlüsselgesetz aus der Sicht der Umsetzung von Investitionsvorhaben, nach dem notwendige Leistungen, Waren und Dienstleistungen beschaffen werden. Die öffentliche Vergabe ist untrennbarer Bestandteil der Nutzung der ESIF-Mittel. Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Vergabegesetzes kann zur Entstehung nicht förderfähiger Ausgaben oder zur Entstehung eventueller nachträglicher Korrekturen führen. Die Analyse rechtlicher Regelungen auf beiden beteiligten Seiten sollte auf die Unterschiede und Verwaltungshemmnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Vergabeverfahren hinweisen.

Ziel war es, auf die Unterschiede in den einzelnen Vergabephasen und auch auf Fehler hinzuweisen, die der Antragsteller vermeiden sollte. Zu diesen Phasen gehört die Ausarbeitung der Vergabeunterlagen, die Auswahl der Vergabemethode, die Bewertung der Erfüllung der Teilnahmebedingungen bei der Vergabe durch Bieter, das Verfahren bei der Ausschreibung eines Vergabeverfahrens sowie bei der Angebotsbewertung und beim Erheben von Einwänden, bis zur



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Unterzeichnung eines Vertrages mit einem erfolgreichen Bieter und die Möglichkeiten seiner eventuellen Änderung.

Das gesamte Vergabeverfahren muss sowohl auf slowakischer als auch auf österreichischer Seite den festgelegten Vergabegrundsätzen, die von europäischer Gesetzgebung ausgehen, entsprechen. In Österreich werden die Grundsätze umfangreicher geregelt. Zu den wichtigsten Grundsätzen gehört dort auch das Verbot der Bevorzugung inländischer Bieter, wodurch ein hochwertiger Wettbewerb gefördert wird. Es wird auch die Anforderung nach Berücksichtigung der Umweltgerechtigkeit bei den Vergabeverfahren hervorgehoben und eine verstärkte Betonung auf die Unterstützung der KMU-Teilnahme an der Vergabe gelegt. Es ist notwendig zu unterstreichen, dass die meisten Verstöße gerade die Verletzung der wichtigsten Vergabegrundsätze betreffen.

Der Antragsteller wählt in der ersten Reihe das Vergabeverfahren. Er bereitet die Ausschreibungsunterlagen vor, die dem Bewerber als Anleitung dienen, was zu erfüllen ist, damit er sich der Ausschreibung anschließen kann. Die Wahl der geeigneten Vergabemethode hängt von der Beurteilung mehrerer Parameter ab, wie z.B. der geschätzte Auftragswert oder Vertragsgegenstand. In der SR richtet sich das Vergabeverfahren auch nach der Person, die die Vergabe durchführt, was zu unterschiedlichen finanziellen Schwellenwerten für die Beschaffung bestimmter Auftragsgegenstände führt. Finanzielle Schwellenwerte je nach Person, die die Vergabe durchführt, unterscheiden sich bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen und Lebensmitteln. Für Dienstleistungen nach Anhang Nr. 1 des Vergabegesetzes und Bauleistungen gelten keine Abweichungen bei den Schwellenwerten. Die Wahl des richtigen Verfahrens ist außerordentlich wichtig. Für die Wahl eines falschen Verfahrens drohen hohe Sanktionen.

Es ist nicht einfach den geschätzten Auftragswert zu ermitteln. Im Unterschied zu Österreich, lässt die slowakische rechtliche Regelung auch eine Markterkundung zu, die den geschätzten Auftragswert verlässlich ermitteln und damit einen Verstoß gegen das Vergabegesetz vermeiden kann. Zum Auftragsgegenstand können Waren und Dienstleistungen sowie Bauleistungen gehören. In der SR werden bei den festgelegten Schwellenwerten für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens gesondert Lebensmittel und Dienstleistungen nach Anhang Nr. 1 des Vergabegesetzes geregelt. In der SR werden drei Arten von Aufträgen aus der Sicht des Auftragsgegenstands und der festgelegten finanziellen Schwellenwerte geregelt, und zwar Oberschwellen-, Unterschwellenaufträge und Aufträge mit geringem Auftragswert. In Österreich wird nur zwischen zwei Arten unterschieden, nämlich zwischen Oberschwellen- und Unterschwellenaufträgen. Die Unterschiede bestehen vor allem auf dem Gebiet der Bekanntmachung, bei den Arten der Vergabeverfahren und Fristen bei den Vergabeverfahren. In der SR gilt, dass Lebensmittel nicht zum Gegenstand von Unterschwellenaufträgen gehören. Das österreichische Vergabegesetz bestimmt die Bedingungen für die Festlegung des Auftragsgegenstands, die die Wahl des Vergabeverfahrens auch bei sog. gemischten Auftragsgegenständen beeinflussen. Bei Aufträgen, die mehr als eine Art von Leistung umfassen, werden die Aufträge nach der sog. Hauptleistung vergeben. Sind sowohl Waren als auch Dienstleistungen Gegenstand des Auftrags, wird der Auftrag nach dem höheren geschätzten Auftragswert, daher dem Wert von Waren oder Dienstleistungen, vergeben.

Nach der Feststellung des geschätzten Auftragswerts, der Bestimmung des Auftragsgegenstands unter Berücksichtigung des festgelegten finanziellen Schwellenwerts wird das geeignete Vergabeverfahren gewählt. Dies wird in den verglichenen Ländern leicht unterschiedlich geregelt. Das österreichische Gesetz legt fest, dass das Verhandlungsverfahren nur unter bestimmten Umständen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Verfahrens ist zu begründen und ordentlich gegenüber den Kontrollbehörden der ersten Stufe beim INTERREG VA SK-AT Programm zu belegen.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Für Unterschwellenaufträge gelten spezifische Verfahren, die angewendet werden können. Es kann im Allgemeinen festgestellt werden, dass in Österreich das öffentliche Verfahren das Standardverfahren für die beiden Vorgehensweisen ist.

Die Ausschreibung eines Vergabeverfahrens unterscheidet sich nach dem gewählten Vergabeverfahren auf beiden Seiten. Ein Vergabeverfahren kann für eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Anzahl von Bewerbern ausgeschrieben oder ihre Anzahl erst in der folgenden Vergabeverfahrensetappe reduziert werden. Die Direktvergabe charakterisiert sich dadurch, dass der Auftrag bei Erfüllung spezifischer Bedingungen direkt an den geeigneten Bewerber vergeben werden kann. Wenn der Antragsteller die Wahl eines eventuell nichtgeeigneten Verfahrens vermeiden möchte bzw. wenn er versucht, das Verfahren zu vereinfachen, kommt es in der Praxis vor, dass Aufträge aufgeteilt oder gebündelt werden. Allerdings kommt es in solchen Fällen sehr oft zu Verstößen gegen das Vergabegesetz, vor allem bei Aufteilung von Aufträgen, wobei dem Antragsteller hohe Sanktionen drohen. Die Gründe können unterschiedlich sein. Es kann Z.B die Senkung des geschätzten Auftragswerts unter die gesetzlich festgelegten finanziellen Schwellenwerte sein.

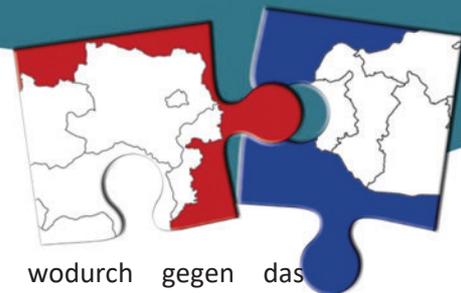
Ist ein Vergabeverfahren ausgeschrieben, legt der Antragsteller in den Ausschreibungsunterlagen die Teilnahmebedingungen für die Bewerber fest. In der SR werden die Bedingungen der persönlichen Leistungsfähigkeit, die von den Bewerbern bei allen Auftragsarten mit finanziellen Schwellenwerten zu erfüllen sind, gesondert geregelt. Das Vergabegesetz bietet die Möglichkeit, die Erfüllung dieser Bedingungen auch durch die Eintragung in das Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer mit einer Gültigkeit von 3 Jahren, nachzuweisen. Weiter ist es notwendig, die Erfüllung der Bedingungen betreffend die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische oder fachliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen, die der Entscheidung des jeweiligen Antragstellers unterliegen. In Österreich wird der Nachweis der Befähigung des Unternehmers durch Berufsausweis, professionelle Sorgfalt, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder technische Kapazität geregelt und es wird festgelegt, dass öffentliche Aufträge nur an geeignete Unternehmer zu vergeben sind.

In der SR sind in der Regel auch ein Vertragsentwurf und ein Antrag auf Übertragung der Rechte des geistigen Eigentums (z.B. Schutzmarken o.ä.) Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Damit nicht gegen den Grundsatz eines lautereren Wettbewerbs und den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen wird, dürfen sich die technischen Anforderungen in der Beschreibung des Auftragsgegenstands nicht auf einen bestimmten Hersteller, ein Herstellungsverfahren, einen Handelsnamen, ein Patent, einen Typ, eine Region oder einen Ursprungs- oder Herstellungsort beziehen. In Ausnahmefällen kann auf eine konkrete Typenbezeichnung Bezug genommen werden, allerdings mit dem Zusatz "oder gleichwertig". Österreich legt großen Wert darauf, dass in den Ausschreibungsunterlagen die zu beschaffende Dienstleistung ausreichend beschrieben wird.

Der Antragsteller hat weiter auch geeignete Kriterien für die Angebotsauswertung festzulegen, über die er den Bewerber in den Ausschreibungsunterlagen informiert. Obwohl in der SR das am häufigsten verwendete Kriterium der Preis ist, wurde in den letzten Jahren bei der Angebotsbewertung dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis immer mehr Bedeutung beigemessen. Es ist allerdings wichtig hervorzuheben, dass keinesfalls die Dauer der Garantie, der Anteil der Unteraufträge und die Institute, die die Vertragserfüllung sicherstellen, ein Kriterium für die Angebotsbewertung sein dürfen. Falls aus den vorgelegten Unterlagen ihre Gültigkeit oder die Erfüllung der Teilnahmebedingungen nicht beurteilt werden kann, soll der Bewerber schriftlich zu ihrer Ergänzung aufgefordert werden. Erst wenn er die Erfüllung der Bedingungen nicht nachweist, soll der Bewerber vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. In der Praxis begegnen wir einem



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



sofortigen Ausschluss eines Bewerbers ohne Korrekturmöglichkeit, wodurch gegen das Vergabegesetz verstoßen wird.

In Österreich wird bei den Kriterien für die Angebotsauswertung insbesondere betont, dass in der Mitteilung über die Vergabe oder in den Ausschreibungsunterlagen anzuführen ist, ob sich bei der Auftragsvergabe die Auswertung nach dem Best- oder Billigstbietergrundsatz richtet. Soll die Vergabe nach dem Bestbietergrundsatz erfolgen, hat der öffentliche Auftraggeber alle Kriterien für die Vertragsvergabe, die er anwenden möchte, anzuführen und nach ihrer Wichtigkeit zu definieren. Auch die für die Bewerber festgelegte Frist für die Angebotsvorlage darf nicht diskriminierend sein. In Österreich werden z.B. ungeeignet definierte Fristen für die Angebotsvorlage allgemein definiert.

Richtet sich der Antragsteller nach dem slowakischen Vergabegesetz, muss er vor der Vertragsunterzeichnung sogar im Register der Partner des öffentlichen Sektors eingetragen werden. Die Vertragserfüllung kann erst nach Erlangen der Rechtskraft erfolgen. Kommt daher der Antragsteller der Offenlegungspflicht nicht nach und veröffentlicht er den Vertrag nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Unterzeichnung, ist davon auszugehen, dass ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen ist. Eine Vertragsänderung ist in Sonderfällen möglich. Allerdings unterliegt jede Änderung bezüglich der durch ESIF finanzierten Projekten der Zustimmung durch den Mittelgeber. Notwendige Änderungen kommen in der SR jedoch oft vor und sind vor allem die Folge langwieriger Vergabeverfahren. Von der Vorlage eines Preisangebotes bis zur Vertragserfüllung vergehen einige Monate, wodurch es zu einer wesentlichen Erhöhung der marktüblichen Preise von Waren und Dienstleistungen kommen kann.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Wahl des richtigen Vergabeverfahrens und der Festlegung geeigneter Kriterien für die Angebotsauswertung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen ist, damit sie nicht gesetzeswidrig und diskriminierend sind. Die Kontrollbehörden, die die Aufsicht über die öffentliche Vergabe ausüben, können das öffentliche Verfahren oder ein anderes gewähltes Verfahren auch aufheben. Andererseits kann eine, absichtlich oder unabsichtlich, ungeeignet vorbereitete Ausschreibung dazu führen, dass der erfolgreiche Bieter nicht in der Lage sein wird, den Auftragsgegenstand innerhalb festgelegter Fristen oder zu gebotenen Preisen zu liefern. Die Ausschreibungsbedingungen sollten möglichst transparent gestaltet werden, wodurch unnötige Verzögerungen vermieden werden können.

## **4.3 Finanzkontrolle**

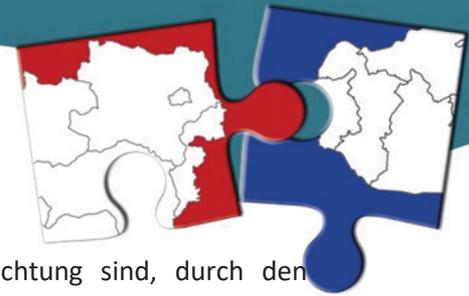
### **4.3.1 Finanzkontrolle Gesetz in der Slowakischen Republik**

#### **Tätigkeit der zuständigen Behörden**

Die Zentralbehörde für die Durchführung der Finanzkontrolle ist das Finanzministerium der Slowakischen Republik, das vor allem für die Ausarbeitung des Rechtsrahmens, Weisungen und Schulungen für die Organe der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Finanzkontrolle, die Durchführung staatlicher Prüfungen und andere Tätigkeiten gemäß dem Gesetz Nr. 357/2015 Slg. über die Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung (im Folgenden "Gesetz über die Finanzkontrolle") zuständig ist. Gemäß dem Gesetz über die Finanzkontrolle wurde das Staatliche Rechnungsprüfungsamt mit Zuständigkeit für die ganze Slowakische Republik (im Folgenden "SR") eingerichtet, das in erster Linie die Einhaltung der Finanzdisziplin bei der Verwaltung der im Rahmen von Verträgen, an die die SR gebunden ist, bereitgestellten Finanzmittel kontrolliert.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Daraus folgt, dass Begünstigte, die keine öffentliche Verwaltungseinrichtung sind, durch den Abschluss des EFRE-Vertrags mit der SR zu einer Einrichtung werden, bei der das Staatliche Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung gemäß dem Gesetz über die Finanzkontrolle durchführen kann. Die Kontrolle darf sich nur auf den Anteil der Ausgaben beziehen, für den öffentliche Mittel bereitgestellt wurden. Die Zentralbehörden der Staatsverwaltung sowie die Organe der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, bei der Durchführung der Finanzkontrolle, die Verfahren des Gesetzes über die Finanzkontrolle bei jeder Finanzoperation zu befolgen.

Bei im Rahmen des Programms INTERREG VA SK-AT umgesetzten Projekten erfolgt die Finanzkontrolle der Finanztransaktionen durch die zuständige Zentralbehörde der Staatsverwaltung, das Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisierung der SR (im Folgenden "MIRRI"), das gleichzeitig als Verwaltungsbehörde des Programms agiert (im Folgenden "VB").

### Ziele der Finanzkontrolle

Das Hauptziel der Finanzkontrolle besteht vor allem darin, Verstößen gegen die Finanzdisziplin vorzubeugen, d. h. sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel wirtschaftlich, effizient, effektiv und zweckmäßig in Übereinstimmung mit dem genehmigten Haushalt verwendet werden. Begünstigte, denen ein durch das Programm INTERREG VA SK-AT finanziertes Projekt genehmigt wurde und die anschließend einen EFRE-Vertrag mit der SR abgeschlossen haben und keine Einrichtung der staatlichen oder öffentlichen Verwaltung sind, haben damit zu rechnen, dass jede finanzielle Transaktion der Finanzkontrolle durch MIRRI SR als VB unterliegt.

Begünstigte, die eine Behörde der staatlichen oder öffentlichen Verwaltung sind, bzw. juristische Personen, über die öffentliche Mittel bereitgestellt werden, müssen bei jeder Finanztransaktion eine Finanzkontrolle durchführen, unabhängig davon, ob die Finanztransaktion mit dem Projekt zusammenhängt. Handelt es sich um eine im Rahmen des Projekts durchgeführte Finanztransaktion, muss diese einer administrativen Finanzkontrolle durch die VB unterzogen werden, damit sie genehmigt und aus dem Projektbudget erstattet werden darf.

### Arten der Finanzkontrolle

Das Gesetz über die Finanzkontrolle unterscheidet drei Arten der Finanzkontrolle:

1. Basisfinanzkontrolle
2. Administrative Finanzkontrolle
3. Vor-Ort-Finanzkontrolle

#### Die Basisfinanzkontrolle

Alle Behörden der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, eine Basisfinanzkontrolle zu jeder Finanztransaktion noch vor ihrer Ausführung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Behörde öffentlicher Verwaltung keine Verpflichtungen einget, für deren Erfüllung sie nicht über ausreichend Finanzmittel verfügt oder verfügen wird.

Daraus folgt, handelt es sich bei dem Begünstigten um keine Einrichtung öffentlicher Verwaltung, ist er folglich nicht verpflichtet, eine Basisfinanzkontrolle gemäß dem Gesetz über die Finanzkontrolle durchzuführen. Dies bedeutet nicht, dass die vom Begünstigten im Rahmen des Projekts durchgeführte Finanztransaktion die Bedingungen der Einhaltung der Finanzdisziplin, des genehmigten Budgets, der Ergebnisse der öffentlichen Auftragsvergabe, der Verträge mit Lieferanten usw. nicht erfüllen muss.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine Behörde öffentlicher Verwaltung, ist diese verpflichtet, bei jeder Finanztransaktion gemäß dem Gesetz über die Finanzkontrolle vorzugehen. Die Finanztransaktionen im Zusammenhang mit dem Projekt müssen gegenüber der VB auch mit Unterlagen belegt werden, die nachweisen, dass eine Basisfinanzkontrolle gemäß dem Gesetz über die Finanzkontrolle durchgeführt wurde. Bei der Durchführung der Basisfinanzkontrolle ist das "Vier-Augen-Prinzip" einzuhalten, was bedeutet, dass die Kontrolle von mindestens zwei Mitarbeitern durchzuführen ist.

### **Die administrative Finanzkontrolle**

Eine Behörde der öffentlichen Verwaltung hat eine administrative Finanzkontrolle durchzuführen, wenn sie einer anderen juristischen oder natürlichen Person öffentliche Mittel zur Verfügung stellt.

Für Begünstigte im Rahmen des Programms INTERREG VA SR - AT bedeutet dies, dass alle finanziellen Transaktionen einer administrativen Finanzkontrolle durch die VB unterzogen werden müssen, und das unabhängig davon, ob der Begünstigte aus dem privaten oder öffentlichen Sektor stammt.

Die Durchführung der administrativen Finanzkontrolle beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechtsanspruchs auf Bereitstellung öffentlicher Mittel, d.h. mit dem Abschluss des EFRE-Vertrags mit dem Begünstigten, und reicht bis zu deren Auszahlung und Erfüllung aller Bedingungen nach denen die Finanzmittel gewährt wurden. Das Dokument, mit dem die VB beginnt, die administrative Finanzkontrolle durchzuführen, ist der EFRE-Vertrag, dessen Bestandteil die obligatorischen im Leitfaden für Begünstigte für jede Art von Ausgaben definierten Anlagen sind. Falls die Ausgaben im Zahlungsantrag bereits getätigt wurden, kann der Begünstigte um ihre Erstattung ersuchen. Beim Zahlungsantrag in Form einer Vorfinanzierung kann der Begünstigte eine nicht zurückerstattbare Zuwendung für die Bezahlung einer bestimmten Ausgabe aus dem Projektbudget beantragen, noch bevor die Zahlung getätigt wird. Bei einem Zahlungsantrag in Form einer Vorauszahlung ist der Begünstigte verpflichtet, die Vorauszahlung bis zu einem im Voraus vereinbarten Termin abzurechnen. Die förderfähige Art des Zahlungsantrags wird in der Ausschreibung oder gegebenenfalls im EFRE-Vertrag festgelegt.

Gegenstand der administrativen Finanzkontrolle ist vor allem die Kontrolle der Einhaltung der Finanzdisziplin, der Übereinstimmung der Finanztransaktion mit dem Projektbudget, mit den Verträgen mit dem Auftragnehmer und mit dem Projektziel. Das Ergebnis der administrativen Finanzkontrolle ist ein Bericht. Stellt die VB unvollständige Dokumentation zum Nachweis der Förderfähigkeit von Ausgaben fest, fordert sie den Begünstigten auf, den Zahlungsantrag zu ergänzen. Falls die VB Mängel im Rahmen der Finanzkontrolle feststellt, übermittelt sie dem Empfänger einen Berichtsentwurf. Der Begünstigte hat das Recht, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen und Einwände innerhalb der im Berichtsentwurf gesetzten Frist zu erheben. Wenn die VB nur bei einem Teil der beantragten Ausgaben Mängel feststellt, berechtigt es sie, einen Teilbericht über diesen Teil zu übermitteln, womit sie die administrative Finanzkontrolle der förderfähigen Ausgaben beendet. Werden beim zweiten Teil der beantragten Ausgaben durch die VB - MIRRI SR Mängel festgestellt, wird dem Begünstigten der Entwurf eines Teilberichts übermittelt. Ähnlich wie bei der Basisfinanzkontrolle ist auch bei der administrativen Kontrolle das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

### **Vor-Ort-Finanzkontrolle**

Die Vor-Ort-Finanzkontrolle überprüft die Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Zweckmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Finanzmittel sowie die Einhaltung der Ziele der Finanztransaktionen. Eine



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Vor-Ort-Finanzkontrolle (im Folgenden "VOF") wird auf der Grundlage eines Beschlusses der FLC, gegebenenfalls auf der Grundlage einer internen oder externen Initiative durchgeführt.

Bei Projekten sollte die VB die VOF mindestens einmal während des Durchführungszeitraums und einmal während der Nachhaltigkeitsphase durchführen. Die VOF wird von mindestens zwei Mitarbeitern der VB auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrags der FLC oder durch sie schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter durchgeführt, in dem die zur Durchführung der Kontrolle befugten Personen, die Identität des Begünstigten und das Ziel der Kontrolle eindeutig angegeben werden müssen. Die VB ist verpflichtet, den Tag der Durchführung und das Ziel der VOF im Voraus und innerhalb der im EFRE-Vertrag festgelegten Frist mitzuteilen durch Übermittlung einer "Mitteilung über die Durchführung einer Vor-Ort-Finanzkontrolle" (im Folgenden "Mitteilung"). Falls die Übermittlung der Mitteilung dem Ziel und Zweck der Finanzkontrolle zuwiderlaufen würde, kann die VB die VOF durchführen, ohne die Mitteilung dem Begünstigten zu übermitteln. Dem Begünstigten wird dann spätestens am Tag, an dem die Räumlichkeiten betreten werden, die Durchführung einer VOF mitgeteilt. Der Begünstigte ist verpflichtet, den mit der Durchführung der VOF beauftragten Personen Beistand zu leisten.

Das Ergebnis der VOF ist ein Bericht. Wenn Unregelmäßigkeiten oder Mängel festgestellt werden, führt die VOF zu einem Berichtsentwurf. Der Begünstigte kann innerhalb der im Berichtsentwurf festgelegten Frist Einspruch gegen den Berichtsentwurf einlegen. Nachdem die VB den Einspruch des Begünstigten untersucht hat, wird die VOF durch Übermitteln eines Berichts mit vollständiger, teilweiser Annahme oder Nichtannahme des eingegangenen Einspruchs des Begünstigten beendet.

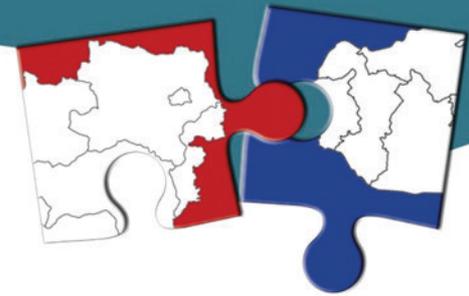
#### **Fristen bei der Durchführung von Finanzkontrollen**

Das Gesetz über die Finanzkontrolle legt keine konkreten Fristen für einzelne Phasen der Ausübung von Finanzkontrollen fest, sondern spricht nur von einer angemessenen Frist, die von der zuständigen Behörde der öffentlichen Verwaltung zu bestimmen ist. Konkrete Fristen für die Durchführung von Finanzkontrollen bei Projekten im Zusammenhang mit dem INTERREG VA SK-AT Programm werden im zwischen dem Begünstigten und der VB geschlossenen EFRE-Vertrag festgelegt. Für die VB gilt eine Frist für die Prüfung des Zahlungsantrags im Rahmen einer administrativen Finanzkontrolle, d.h. 10 Kalendertage nach Eingang des Zahlungsantrags. Bei festgestellten Mängeln wird dem Begünstigten ein Berichtsentwurf zugesandt, der in der Regel innerhalb von 5-7 Kalendertagen nach Eingang des Berichtsentwurfs Einwände oder Kommentare erheben kann. In begründeten Fällen kann die VB die Frist für die Einreichung von Einwänden auf Antrag des Begünstigten verlängern. Sobald die administrative Finanzkontrolle durch Übermittlung des Berichts vollständig abgeschlossen ist, wird der Zahlungsantrag an die Zahlstelle weitergeleitet. Die Zahlstelle hat fünf Kalendertage, um den Zahlungsantrag zu genehmigen und ihn in den zusammenfassenden Zahlungsantrag aufzunehmen, der der Bescheinigungsbehörde vorzulegen ist. Die Bescheinigungsbehörde hat 10 Kalendertage, um den zusammenfassenden Zahlungsantrag zu genehmigen, teilweise zu genehmigen oder abzulehnen.

Daraus folgt, dass die obligatorische Finanzkontrolle eines Zahlungsantrags eines Begünstigten im Rahmen des Programms INTERREG VA SK-AT bis zur Genehmigung und Erstattung seiner förderfähigen Ausgaben im Rahmen eines Projekts höchstens 25 Kalendertage in Anspruch nehmen sollte. Dies gilt für den Fall, dass bei der Durchführung der administrativen Finanzkontrolle keine Mängel festgestellt werden.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



## Pflichten bei der Kontrolldurchführung

Die Pflichten des Begünstigten bei der Durchführung einer:

### Administrativen Finanzkontrolle durch die VB

Der Begünstigte ist verpflichtet, die tatsächliche Tätigkeit der beantragten Ausgaben im Zahlungsantrag durch Rechnungen, Buchhaltungsbelege, vertragliche Beziehungen und gegebenenfalls Fotokopien nachzuweisen. Der Begünstigte kann von der VB aufgefordert werden, den Zahlungsantrag innerhalb einer festgelegten Frist zu vervollständigen in Form einer Erklärung oder Ergänzung fehlender Belege. Der Begünstigte ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Zahlungsantrag vollständig, ordnungsgemäß und innerhalb der von der VB gesetzten Frist zu ergänzen, andernfalls können die beantragten Ausgaben abgelehnt oder gekürzt werden.

### Vor-Ort-Finanzkontrolle durch die VB

Wird die Durchführung der VOF dem Begünstigten im Voraus durch Übermittlung einer Ankündigung mitgeteilt, ist der Begünstigte verpflichtet, den Termin zu bestätigen oder in gerechtfertigten Fällen einen neuen Termin vorzuschlagen. Während der tatsächlichen Durchführung der VOF ist der Begünstigte verpflichtet, den beauftragten Kontrollorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen, alle verlangten Unterlagen vorzulegen, die tatsächliche Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen nachzuweisen und während der gesamten Dauer der VOF, d.h. bis zum Erhalt des Berichts aus der VOF größtmöglichen Beistand zu leisten.

### Theorie vs. Realität

In der Praxis wird häufig festgestellt, dass insbesondere die Durchführung der administrativen Finanzkontrolle durch die VB nicht innerhalb der im EFRE-Vertrag festgelegten Fristen erfolgt, was zu Verzögerungen bei der Erstattung des Zahlungsantrags an Begünstigte führt.

Gerade die Tatsache, dass die festgelegten Fristen für die Durchführung der administrativen Finanzkontrolle nicht eingehalten werden, führt bei Begünstigten zu großen finanziellen Problemen (in manchen Fällen bis an den Rand einer Insolvenz), was in Folge zu Schwierigkeiten bei der reibungslosen Fortsetzung der Projektumsetzung führt. Dabei handelt es sich vor allem um Begünstigte, die nicht über ausreichend Finanzmittel für die Projektumsetzung verfügen. Die meisten Begünstigten verlassen sich darauf, dass ihnen die investierten Finanzmittel nach Einreichung des Zahlungsantrags spätestens innerhalb der im EFRE-Vertrag festgelegten Fristen erstattet werden, die sie anschließend für eine reibungslose Fortsetzung der Projektumsetzung verwenden können. In solchen Fällen kann ein Risiko für die gesamte Projektdurchführung entstehen. Begünstigte, die sich in einer solchen Situation befinden, suchen nach Möglichkeiten, die fehlenden Finanzmittel aufzubringen, um das eigentliche Projekt zu retten und nehmen daher weitere Darlehen oder Kredite auf. Die Begünstigten sind sich auch oft nicht dessen bewusst, dass das Projekt ihre volle Aufmerksamkeit verlangt und die Projektumsetzung nicht einfach ausgesetzt oder unterbrochen werden kann.

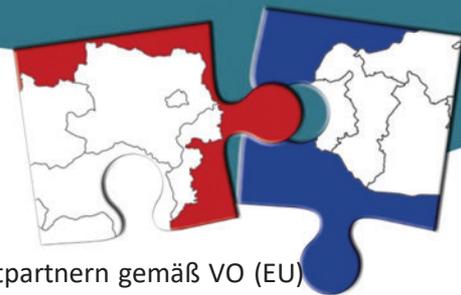
## 4.3.2 Finanzkontrolle Gesetz in Österreich

### Finanzkontrollstellen

Die Finanzkontrolle in den Projekten erfolgt auf zwei Ebenen. Die Kontrolle erster Ebene – First Level Control (oder kurz: FLC) – ist mit der Überprüfung sämtlicher Rechnungen und Dokumente betraut, die von den Begünstigten als Teil der Auszahlungsanträge auf Partnerebene vorgelegt werden und



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



kontrolliert die Umsetzung der Projektaktivitäten bei den einzelnen Projektpartnern gemäß VO (EU) 1299/2013 Artikel 23(4) oder VO (EU) 1303/2013 Artikel 125. Die Verantwortung für den Kontrollprozess wurde vier Stellen zugewiesen, eine davon in der Slowakei und drei in den österreichischen Programmregionen (Burgenland, Niederösterreich, Wien):

- Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisation der Slowakischen Republik
- Regionalmanagement Burgenland
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Magistratsabteilung 27 der Stadt Wien

Die zuständige FLC-Stelle ist nicht immer mit dem Sitz der Partnerorganisation identisch. Sie richtet sich nach dem Ort der Wirkung bzw. der Umsetzung der Projektaktivitäten. Die zuständigen Finanzkontrollstellen aller Projektpartner sind im EFRE-Vertrag angeführt. Kontakt zu den Finanzkontrollstellen: <https://www.sk-at.eu/de/kontakte/kontrola-vydavkov>

Die Kontrollstelle zweiter Ebene – Second Level Control (oder kurz SLC) – ist für die Durchführung von Systemprüfungen auf Programmebene und für Stichprobenprüfungen auf Projektebene (Audits) verantwortlich. Die Prüfung erfolgt nach international anerkannten Prüfstandards. Projekte bzw. Begünstigte können im Rahmen der jährlichen Stichprobenprüfung von Projekten durch die Prüfbehörde zum Gegenstand eines Audits werden. Die Verantwortung dieser Kontrolle liegt bei der Prüfbehörde, die von der Verwaltungsbehörde und von der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängig ist. Im Programm Interreg V-A Slowakei-Österreich übernimmt die Aufgabe der Prüfbehörde im Sinne von Artikel 127 der Verordnung (EU) 1303/2013 das Finanzministerium der Slowakischen Republik.

### **Durchführung der Finanzkontrolle**

Jeder Partner legt gemäß dem im EFRE-Fördervertrag vereinbarten Auszahlungsplan den sog. Auszahlungsantrag auf Partnerebene bzw. die Partner-Abrechnung einschließlich aller erforderlichen Dokumentation (z.B. Rechnungen und andere Buchungsbelege) der zuständigen Finanzkontrollstelle vor. Dies erfolgt in der Regel (wenn nicht anders vereinbart) einen Monat nach Periodenende.

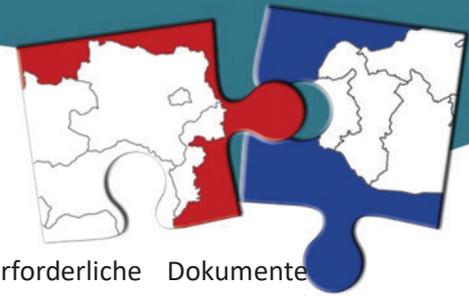
Nach Vorlage der für die Partner-Abrechnung relevanten Dokumente an die FLC beginnt der Prüfprozess. Die Finanzkontrollstelle hat dafür gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Artikel 23(4) 90 Kalendertage Zeit. Tatsächlich kann jedoch die Gesamtdauer der Ausgabenkontrolle aufgrund von Nachforderungen bzw. Nachreichungen von Dokumenten (welche bei einigen österreichischen Finanzkontrollstellen eine Unterbrechung des Prüfprozesses bedeuten) länger sein.

Die Kontrolle kann in Form einer administrativen Kontrolle und/oder als Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden. Vor-Ort-Kontrollen sind besonders bei Investitionsprojekten oder Projekten mit projektbezogenen Anschaffungen zu erwarten, bei denen eine Besichtigung sinnvoll ist.

Nach erfolgter Kontrolle werden die vorgelegten Ausgaben durch die zuständige Finanzkontrollstelle als förderfähig bestätigt, in reduziertem Umfang bestätigt oder zur Gänze aberkannt. Der Partner erhält darüber einen Prüfbericht. Diese Ausgabenbestätigung (Prüfbericht) der FLC ist die Voraussetzung für die Rückerstattung der Ausgaben der Partner aus EFRE und nationalen Quellen.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Jeder Partner übermittelt die Ausgabenbestätigung und andere erforderliche Dokumente unmittelbar nach Erhalt von der FLC an den Lead Beneficiary, der den Auszahlungsantrag auf Projektebene einreicht. Die Einreichung des Projektberichtes erfolgt in der Regel (wenn nicht anders vereinbart) fünf Monate nach Periodenende. Da der Lead Beneficiary den Auszahlungsantrag erst dann stellen kann, wenn alle Ausgabenbestätigungen vorliegen, kann es zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung der EFRE-Mittel kommen, wenn die Partner oder die Finanzkontrollstellen die vereinbarten Fristen nicht einhalten.

### Theorie versus Realität

Obwohl die Finanzkontrollstellen demselben Zweck dienen, weist ihre tatsächliche Kontrollleistung oft große Unterschiede auf. Dies ist auf die unterschiedlichen personellen Kapazitäten der einzelnen Kontrollbehörden und auf die teilweise unterschiedlichen Prüfmethoden (manche Kontrollstellen verlangen zusätzliche Unterlagen zu den vom Programm vorgeschriebenen Nachweisdokumenten) zurückzuführen. Daraus resultierend können die Kontrollstellen ihre Fristen oft nicht einhalten, was zu einer Verzögerung bei der Ausstellung der Ausgabenbestätigung führt.

### Zusammenfassung

Die Finanzkontrolle hat das Ziel, Verstößen gegen die Finanzdisziplin vorzubeugen, d. h. sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel wirtschaftlich, effizient, effektiv und zweckmäßig in Übereinstimmung mit dem genehmigten Haushalt verwendet werden. Begünstigte, denen ein durch das Programm INTERREG VA SK-AT finanziertes Projekt genehmigt wurde und die anschließend einen EFRE-Vertrag abgeschlossen haben und keine Einrichtung der staatlichen oder öffentlichen Verwaltung sind, haben damit zu rechnen, dass jede finanzielle Transaktion der Finanzkontrolle durch Kontrollorgane unterliegt.

Die Zentralbehörde für die Finanzkontrolle in der SR ist das Finanzministerium, wobei für die im Rahmen des Programms INTERREG VA SK-AT umgesetzten Projekten erfolgt die Finanzkontrolle der slowakischen Begünstigten durch das Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisierung der SR. Für österreichische Begünstigte gibt es drei Kontrollstellen: Regionalmanagement Burgenland, Amt der NÖ Landesregierung und Magistratsabteilung 27 der Stadt Wien.

In der Slowakischen Republik unterscheidet man drei Arten der Finanzkontrolle, die Basisfinanzkontrolle, die administrative Finanzkontrolle und Vor-Ort-Finanzkontrolle. Gegenstand der administrativen Finanzkontrolle ist die Kontrolle der Einhaltung der Finanzdisziplin, der Übereinstimmung der Finanztransaktion mit dem Projektbudget, den Lieferverträgen und dem Projektziel. Ergebnis der Finanzkontrolle ist ein Bericht. Eine Vor-Ort-Finanzkontrolle überprüft die Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Zweckmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Mittel, als auch die Einhaltung der Ziele der Finanztransaktionen. In Österreich kann die Kontrolle als administrative Kontrolle und/oder als Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden. Mit Vor-Ort-Kontrollen ist vor allem bei Investitionsvorhaben oder bei Projekten zu rechnen, bei denen Waren oder Dienstleistungen beschafft werden.

Gesetz über die Finanzkontrolle in der SR setzt keine konkreten Fristen für die einzelnen Abschnitte bei der Durchführung der Finanzkontrolle, es erwähnt nur eine angemessene Frist, die von der zuständigen Behörde öffentlicher Verwaltung festzulegen ist. Nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat FLC 90 Kalendertage um eine Finanzkontrolle durchzuführen. Dies gilt für Begünstigte



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



aus beiden Ländern. Der Begünstigte ist verpflichtet, die tatsächliche Tätigkeit der beantragten Ausgaben im Zahlungsantrag durch vorgelegte Rechnungen, Buchhaltungsbelege, vertragliche Beziehungen und gegebenenfalls Fotokopien nachzuweisen. Der Begünstigte kann von der Verwaltungsbehörde aufgefordert werden, den Zahlungsantrag innerhalb einer festgelegten Frist zu vervollständigen in Form einer Erklärung oder Ergänzung fehlender Dokumentation.

Die tatsächliche Dauer der Kontrolle unterscheidet sich in Österreich nach der Kontrollstelle. Es hängt mit unterschiedlichen Personalkapazitäten einzelner Kontrollstellen und in einigen Fällen mit unterschiedlichen Kontrollverfahren zusammen. Manche Kontrollstellen verlangen zusätzliche Unterlagen, die über den Rahmen der im INTERREG VA SK-AT Programm definierten Anforderungen hinausgehen. Dadurch sind die Kontrollstellen oft nicht in der Lage, ihre Termine einzuhalten, was zu einer Verzögerung bei der Ausgabe von Zertifikat der geförderten Ausgaben führt. Die gilt aber auch für die slowakische Kontrollstelle – MIRRI SR. Während der tatsächlichen Durchführung der Vor-ort-Kontrolle ist der Begünstigte verpflichtet, den beauftragten Kontrollorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen, alle verlangten Unterlagen vorzulegen, die tatsächliche Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen nachzuweisen und während der gesamten Dauer der Kontrolle, d.h. bis zum Erhalt des Berichts größtmöglichen Beistand zu leisten.

Jeder Partner übermittelt die Ausgabenbestätigung und andere erforderliche Dokumente unmittelbar nach Erhalt von der FLC an den Lead Beneficiary, der den Auszahlungsantrag auf Projektebene einreicht. Die Einreichung des Projektberichtes erfolgt in der Regel (wenn nicht anders vereinbart) fünf Monate nach Periodenende. Da der Lead Beneficiary den Auszahlungsantrag erst dann stellen kann, wenn alle Ausgabenbestätigungen vorliegen, kann es zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung der EFRE-Mittel kommen, insbesondere im Fall, wenn die Partner oder die Finanzkontrollstellen die vereinbarten Fristen nicht einhalten.

## 4.4 Mehrwertsteuer

### 4.4.1 Mehrwertsteuergesetz in der Slowakischen Republik

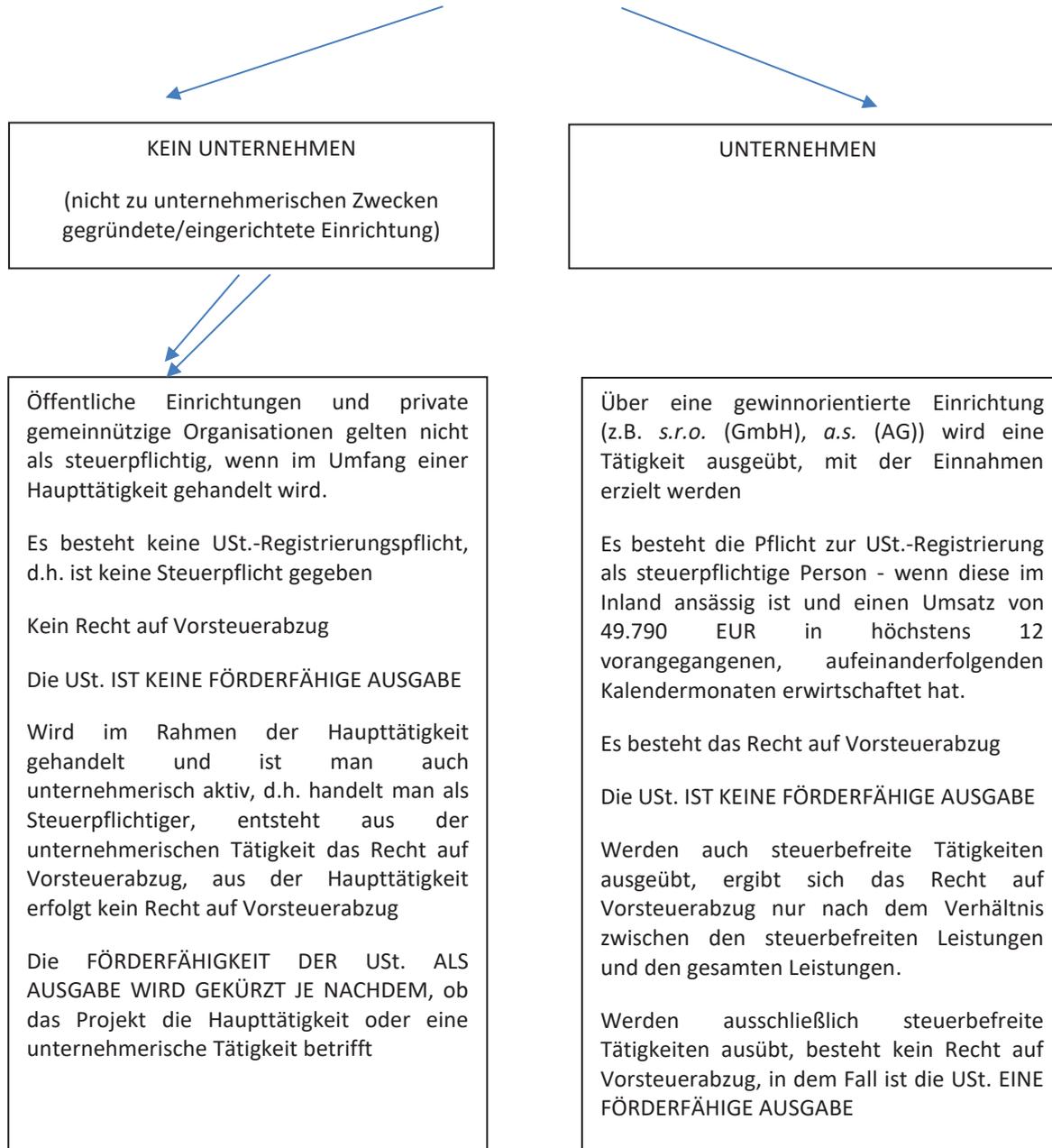
#### **Förderfähigkeit der Umsatzsteuer für die Finanzierung aus EU-Mitteln – Beschreibung der Verpflichtungen für die Förderfähigkeit aus der Sicht des Antragstellers/Projektbegünstigten**

Gemäß Artikel 69 der Allgemeinen Verordnung ist die Umsatzsteuer (im Folgenden „USt.“) eine nicht förderfähige Ausgabe, allerdings ermöglicht das Verfahren zur Besteuerung mit der USt., dass die USt. unter bestimmten Umständen zu einer förderfähigen Ausgabe wird. **Die USt. ist keine förderfähige Ausgabe, wenn der Begünstigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.** Das Recht auf Vorsteuerabzug wird durch das Umsatzsteuergesetz definiert. Das Recht auf Abzug der Steuer auf Waren oder Dienstleistungen entsteht nur für den Steuerpflichtigen, d.h. die Person, die für die Steuer registriert ist.



Tabelle 10: Kategorisierung der Begünstigten beim Programm INTERREG SK-AT aus der Sicht der USt.

**Kategorisierung der Begünstigten beim Programm INTERREG SK-AT aus der Sicht der USt.**

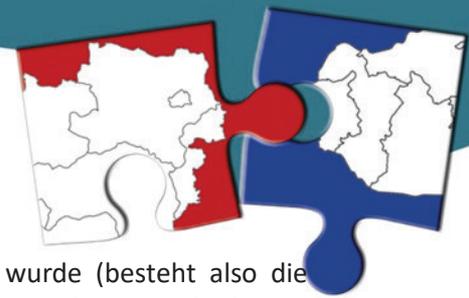


Das Recht auf Vorsteuerabzug bedeutet, dass die umsatzsteuerpflichtige Person auf der Grundlage ihrer eingereichten Steuererklärung eine Steuerrückerstattung von der Steuerbehörde erhält.

Eine förderfähige Ausgabe für die Zwecke der Finanzierung aus EU-Mitteln bedeutet, dass die USt. aus EU-Mitteln erstattet wird.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Falls die Einrichtung noch nicht ordnungsgemäß für die USt. registriert wurde (besteht also die gesetzliche Registrierungspflicht noch nicht), ist die mögliche Verpflichtung zur Sonderregistrierung für die USt. noch vor der eigentlichen Transaktion, bzw. vor dem Erwerb von Waren (über 14.000 EUR pro Jahr) oder vor der Erbringung von Dienstleistungen aus dem Ausland (z.B. Lizenzen, Werbedienstleistungen, Beratungs- und Rechtsdienstleistungen ...) zu beachten.

Im Allgemeinen gilt daher, sind die Begünstigten nicht umsatzsteuerpflichtig, besteht bei der USt.-Abrechnung kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (auf Rückerstattung dieser Steuer) und daher ist die gegebene USt. eine förderfähige Ausgabe bei im Rahmen des Programms INTERREG VA SK-AT durchgeführten Projekten. Die förderfähige USt. bezieht sich jedoch nur auf Ausgaben, die als förderfähig gelten.

Förderfähige Ausgaben sind Ausgaben, die:

- im Projektbudget geplant und genehmigt wurden,
- für die Projektdurchführung notwendig waren,
- tatsächlich aufgewendet und ordnungsgemäß belegt wurden,
- in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und den nationalen Vorschriften aufgewendet wurden,
- in Übereinstimmung mit den internen Vorschriften der Einrichtung, die das Projekt durchführt, aufgewendet wurden

Ist eine Ausgabe nur teilweise förderfähig, so ist die auf diese Ausgabe entfallende Umsatzsteuer in gleichem Verhältnis förderfähig.

### **Entstehung der Steuerpflicht bei der Durchführung von Projektaktivitäten aus der Sicht des Projektbegünstigten**

Aus der Sicht des Begünstigten ist es notwendig, sich auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht im Zusammenhang mit dem Inhalt der Finanztransaktion zu konzentrieren. Damit eine Ausgabe als förderfähig gilt, muss sie nämlich rechtzeitig und ordnungsgemäß getätigt und belegt werden.

Die Steuerpflicht bei Waren entsteht zum Zeitpunkt der Lieferung der jeweiligen Waren, wenn der Begünstigte das Recht erwirbt, als Eigentümer über die Waren auf Grundlage des mit dem Lieferanten, der den Zuschlag erhalten hat, abgeschlossenen Kaufvertrags zu verfügen. Bei Bezug einer Dienstleistung durch den Begünstigten entsteht die Steuerpflicht zum Zeitpunkt des Empfangs der Dienstleistung, die dem Abnahmeprotokoll entsprechen muss. Bei Übertragung oder Überführung von Liegenschaften entspricht der Zeitpunkt der Lieferung dem Zeitpunkt der Nutzungsübergabe der Liegenschaft, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumsrechts an der Liegenschaft im Grundbuch erfolgt. Im Falle der Lieferung eines Bauwerks im Rahmen eines Werkvertrags oder eines ähnlichen Vertrags, entspricht der Zeitpunkt der Lieferung dem Zeitpunkt der Übergabe des Gebäudes. Wird eine Vorauszahlung für die Waren oder Dienstleistungen vor der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen geleistet, entsteht die Steuerpflicht für die erhaltene Zahlung am Tag des Zahlungseingangs, wobei dies durch einen Abrechnungsbeleg über die erhaltene Vorauszahlung zu belegen ist.

Erwirbt der Begünstigte Waren von einem ausländischen Lieferanten, der bei der Ausschreibung den Zuschlag bekommen hat und aus einem anderen Mitgliedstaat stammt, entsteht die Steuerpflicht am



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



15. Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Erwerb der Waren stattfand, oder mit dem Tag der Rechnungsausstellung, wenn die Rechnung für den Käufer der Waren vor dem 15. Tag ausgestellt wurde. Die Steuerpflicht entsteht auch bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern außerhalb der Europäischen Union und zwar am Tag der Überführung der Waren in den freien Verkehr oder am Tag der Überführung der Waren in ein Zollverfahren.

### **USt.-Meldung - Bemessungsgrundlage, Steuersatz für verschiedene Waren und Dienstleistungen**

Die Bemessungsgrundlage bei einer Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen an den Begünstigten durch einen Umsatzsteuerpflichtigen, der als Lieferant den Zuschlag erhalten hat, entspricht dem Entgelt in Euro abzüglich der Steuer auf die erhaltenen oder zu erhaltenden Waren oder Dienstleistungen. Die Bemessungsgrundlage umfasst auch alle Subventionen oder Förderungen, die der Lieferant zum Preis der Waren oder Dienstleistungen erhielt oder erhalten wird. Die Bemessungsgrundlage umfasst auch andere Steuern, Zölle und Gebühren, die sich auf die Ware oder Dienstleistung beziehen. Gleichzeitig werden auch verbundene Kosten (Ausgaben) wie Provisionen, Verpackungskosten, Frachtkosten und Versicherungskosten, die der Lieferant vom Käufer oder Kunden verlangt, umfasst. Wird zum Zeitpunkt der Lieferung von Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen ein Preisnachlass oder ein Nachlass für die vorzeitige Zahlung des Preises gewährt, ist die Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag des Nachlasses zu kürzen.

Der Regelsteuersatz für Waren und Dienstleistungen beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage. Der ermäßigte Steuersatz von 10 % der Bemessungsgrundlage wird auf ausgewählte, im Anhang des Umsatzsteuergesetzes aufgeführte Waren angewandt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um ausgewählte Lebensmittel, Arzneimittel, Druckerzeugnisse und Medizinprodukte. Der ermäßigte Steuersatz von 10 % der Bemessungsgrundlage wird für Beherbergungsleistungen angewandt.

Wenn der Empfänger Waren oder Dienstleistungen von einem Nicht-Umsatzsteuerpflichtigen erwirbt, ist die Frage der USt.-Meldung nicht von Belang.

### **Steuerbefreiung - Merkmale von Waren oder Dienstleistungen, die aus der Sicht des Begünstigten dem Gesetz nach von der Umsatzsteuer befreit sind**

In der Praxis kann es vorkommen, dass dem Begünstigten im Rahmen eines Projekts von der Umsatzsteuer befreite Ausgaben genehmigt werden. Die Umsatzsteuerbefreiung bedeutet, dass der Steuerpflichtige in solchen Fällen bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen keine Mehrwertsteuer anwendet.

Bei der Steuerbefreiung handelt es sich um Dienstleistungen und Waren aus:

- Tätigkeiten mit öffentlich-rechtlichem Charakter (z. B. Postdienste, Rundfunk- und Fernsehdienste, Gesundheitsdienste und Dienste der Sozialfürsorge, Erziehungs-, Bildungs-, Kulturdienste und mit Sport verbundene Dienste),
- bestimmten Finanz- und Versicherungsdiensten
- der Übertragung und Vermietung von Liegenschaften

Erhält ein ausländischer Lieferant im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens einen Auftrag und ist der Begünstigte eine im Inland für USt.-Zwecke registrierte Person, ist auch der inländische Erwerb von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat von der Steuer befreit.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Die Pflichten bei der Steuerentrichtung (Inhalt der Rechnung, Fristen für die Ausstellung) - Beschreibung der Pflichten des Projektbegünstigten bei der Ausstellung einer Rechnung durch den Lieferanten.

Betreffend die Dokumentationspflicht durch den Begünstigten bei förderfähigen Ausgaben möchten wir auf die formalen Pflichten bei der Ausstellung der Rechnung - eines Steuerbelegs - die im Umsatzsteuergesetz genannt werden, hinweisen. Der Lieferant von Waren oder der Erbringer von Dienstleistungen, die von ihm an den Projektbegünstigten geliefert oder erbracht werden, ist verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach der steuerpflichtigen Leistung eine Rechnung – Steuerbeleg - auszustellen. Eine Rechnung ist jedes Dokument oder eine Mitteilung, die in Papier- oder elektronischer Form ausgefertigt wurde. In der Praxis kann auch ein Vertrag als eine Rechnung angesehen werden, falls alle unten angeführten Anforderungen erfüllt sind.

Die Rechnung muss den Namen des Lieferanten und des Abnehmers, die Anschrift ihres Geschäftssitzes und ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer (IČ DPH) enthalten, sofern sie von der Steuerbehörde zugeteilt wurde. Weitere verpflichtende Bestandteile der Rechnung sind die Seriennummer der Rechnung, das Ausstellungsdatum der Rechnung, das Lieferdatum der Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen. Außerdem die Menge und die Art der gelieferten Waren oder der Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen, die Steuerbemessungsgrundlage für jeden Steuersatz, der Preis je Einheit ohne Steuer, der angewandte Steuersatz und der Gesamtbetrag der zu entrichtenden Steuer in Euro.

Eine sog. vereinfachte Rechnung gilt ebenfalls als förderfähiges Dokument. Die vereinfachte Rechnung muss den Namen des Abnehmers nicht enthalten, sofern der Preis einschließlich Steuern nicht mehr als 100 EUR beträgt. Ein von einer elektronischen Registrier- oder einer digitalen Kasse (e-Kassa) erstelltes Dokument gilt ebenfalls als eine vereinfachte Rechnung, sofern der Gesamtbetrag der Transaktion 1 000 EUR in bar oder 1 600 EUR bei Zahlung mit anderen Zahlungsmitteln, die Bargeld ersetzen (z. B. Zahlungskarten), nicht übersteigt.

In der Praxis können die Projektbegünstigten bei der Ausstellung von Rechnungen auf Formfehler stoßen. Es wird insbesondere der Name des Lieferanten oder des Abnehmers falsch oder unvollständig angegeben. Ein weiterer häufiger Fehler ist die Angabe einer falschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, hauptsächlich aufgrund von Tippfehlern oder einer falschen Eingabe in die Rechnungssysteme. Darüber hinaus kann eine Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Lieferdatum der Waren oder der erbrachten Dienstleistungen, belegt z. B. durch ein Abnahmeprotokoll, und dem auf der Rechnung angegebenen Lieferdatum bestehen. Ein unzureichend spezifizierter Inhalt der Lieferung und ggf. ein falsch angegebener Steuersatz gelten ebenfalls als Formfehler. Im Falle von durch elektronische Registrierkassen ausgestellten Dokumenten, möchten wir insbesondere auf den Nachweis der Lieferung durch sog. Kopien von Dokumenten oder Belegen hinweisen, die den Originalcode des Finanzministeriums der Slowakischen Republik nicht enthalten.

#### 4.4.2 Mehrwertsteuergesetz in Österreich

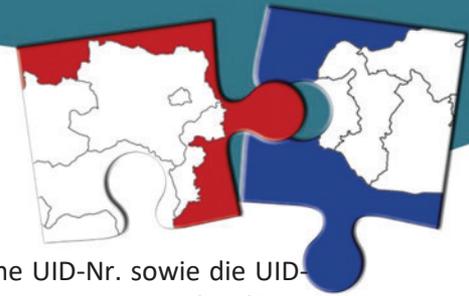
Bei Geschäften mit anderen Unternehmen aus dem EU-Ausland gibt es die Unterscheidung:

- Lieferung von Waren (Sachgüter)
- Dienstleistungen

Bei der Lieferung von Waren kommt es zur Erwerbssteuer, bei der Erbringung von Beratungs-Dienstleistungen ist der Umsatz im Land des Leistungsempfängers steuerbar und geht auch auf diesen über (reverse charge).



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Wichtig: bei Ausgangsrechnungen sollte auf der Rechnung immer die eigene UID-Nr. sowie die UID-Nr. des Geschäftspartners angeführt werden. Diese UID-Nr. ist auf Gültigkeit zu überprüfen (über Finanzonline – 2 Stufenverfahren).

### Inneregemeinschaftlicher Erwerb

Das Pendant zur **inneregemeinschaftlichen Lieferung** stellt der **inneregemeinschaftliche Erwerb** dar. Ein inneregemeinschaftlicher Erwerb liegt dann vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke in das Inland gelangen. Kauft ein österreichisches Unternehmen im Gemeinschaftsgebiet Gegenstände für das Unternehmen, dann muss das österreichische Unternehmen seine UID-Nummer bekannt geben. Das bewirkt, dass die Geschäftspartnerin/der Geschäftspartner die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Somit liegt aus der Sicht der Geschäftspartnerin/des Geschäftspartners eine steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung vor. Das österreichische Unternehmen tätigt hingegen einen inneregemeinschaftlichen Erwerb, der zu einer Erwerbsbesteuerung führt (Art 1 Abs 1 Umsatzsteuergesetz – UStG).

Die erworbenen Gegenstände werden mit Umsatzsteuer (20 Prozent) belastet, aber in der Regel nur im Rechnungswesen des Unternehmens. Ist die Unternehmerin/der Unternehmer zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, kann er/sie die berechnete Umsatzsteuer in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art 12 Abs 1 Z 1 UStG). Der ganze Vorgang spielt sich in diesem Fall nur am Papier ab; es sind keine Zahlungen zu leisten.

### Beispiel

Ein slowakischer Großhändler liefert Stereoanlagen an eine österreichische Einzelhändlerin. Diese Lieferung ist in der Slowakei steuerfrei, hingegen unterliegt sie in Österreich der 20-prozentigen Umsatzsteuer (sogenannte "Erwerbsteuer"). Diese Erwerbsteuer kann die österreichische Einzelhändlerin – wenn sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – als Vorsteuer abziehen.

Der Ort des inneregemeinschaftlichen Erwerbs und somit die Besteuerung hat grundsätzlich dort zu erfolgen, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats. Abweichendes gilt für den inneregemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge (Art 19 UStG).

### Inneregemeinschaftliche Lieferung

Voraussetzungen:

#### Warenbewegung

Der Gegenstand der Lieferung wird vom liefernden Unternehmer oder vom Abnehmer von Österreich in das übrige Unionsgebiet befördert (durch Unternehmer oder Abnehmer) oder versendet (Spediteur, Frachtführer). Details siehe **Nachweis der Beförderung oder Versendung**.

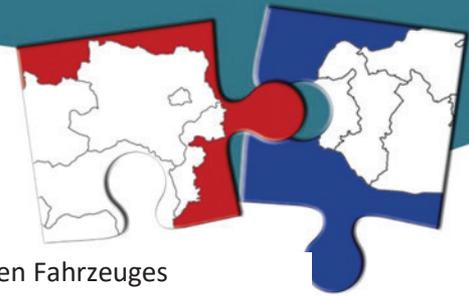
#### Abnehmer

Der Gegenstand der Lieferung wird erworben, von

- einem Unternehmer für sein Unternehmen
- einer juristischen Person, die nicht Unternehmer ist oder die nicht für ihr Unternehmen erwirbt (z.B. Bund, Land, Gemeinde, Kammer, Sozialversicherung) oder



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



- einem anderen Abnehmer (insbes. Private) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges

#### **Steuerbarer Erwerb im anderen Mitgliedstaat**

Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar (Inneregemeinschaftlicher Erwerb). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Abnehmer ein österreichischer Unternehmer ist, der unter der Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID-Nummer) eines anderen Mitgliedstaates auftritt (und die Ware das Steuergebiet Österreich auch tatsächlich und nachweislich verlässt).

#### **Buchmäßiger Nachweis**

Die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

**Achtung:** Kleinunternehmer, die von der Umsatzsteuer befreit sind und die keine Option auf Regelbesteuerung abgegeben haben, können keine innergemeinschaftlichen Lieferungen ausführen! Diese Lieferungen in andere Mitgliedstaaten werden wie Inlandslieferungen behandelt. „Exportieren“ Kleinunternehmer Waren in den EU-Raum, tätigen Sie keine innergemeinschaftlichen Lieferungen, weil die persönliche Steuerbefreiung als Kleinunternehmer der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung vorgeht.

Vom Erwerb für unternehmerische Zwecke und vom steuerbaren (nicht unbedingt steuerpflichtigen) Erwerb im anderen Mitgliedstaat kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der ausländische Abnehmer seine UID-Nummer bei der Bestellung angibt (er erklärt damit seine Erwerbsteuerbarkeit im Ausland) und sich aus der Art und Menge der erworbenen Gegenstände keine Zweifel an der „unternehmerischen“ Verwendung ergeben.

#### **Zusammenfassung**

Gemäß Artikel 69 der Allgemeinen Verordnung ist die Umsatzsteuer (im Folgenden „USt.“) eine nicht förderfähige Ausgabe, allerdings ermöglicht das Verfahren zur Besteuerung mit der USt., dass die USt. unter bestimmten Umständen zu einer förderfähigen Ausgabe wird. Die USt. ist keine förderfähige Ausgabe, wenn der Begünstigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das Recht auf Vorsteuerabzug wird durch das Umsatzsteuergesetz definiert. Ist die Ausgabe nur teilweise förderfähig, ist die auf diese Ausgabe entfallende USt. in gleichem Ausmaß förderfähig. Dies gilt für beide Länder.

Aus Sicht der Registrierung der Ust. muss der Unternehmen in der SR einen Umsatz von 49.790 EUR in höchstens 12 vorangegangenen aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erreichen. In Österreich gilt die Registrierungspflicht für alle Unternehmen ausser Kleinunternehmer mit einem Umsatz bis 35 000 EUR im Kalenderjahr. Steuersatz beträgt in beiden Ländern 20 %, ermäßigter Steuersatz von 10 % der Bemessungsgrundlage wird für ausgewählte Lebensmittel, Arzneimittel, Druckerzeugnisse und Medizinprodukte angewandt. Ein ermäßigter Steuersatz von 10 % wird auch für Beherbergungsleistungen angewandt. In Österreich gilt ermäßigter Satz (10%) für Lebensmittel, Beherbergungsleistungen (Gas, Heizung, Reinigung), Personentransporte und Mieteinnahmen. Ermäßigter Satz von 13 % gilt für Hotelunterbringung, Kulturveranstaltungen, Brennholz und Verkauf lebender Tiere.

In der SR sind steuerfrei Tätigkeiten mit öffentlich-rechtlichem Charakter (z.B. Postdienste, Rundfunk- und Fernsehdienste, Gesundheits- und Sozialfürsorgedienste, Erziehungs-, Bildungs-, Kulturdienste und mit Sport verbundene Dienste, bestimmte Finanz- und Versicherungsdienste und Übertragung und Vermietung von Liegenschaften. In Österreich sind Versicherungstätigkeiten, Bank-,



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Gesundheitsdienste, Tätigkeiten von Kultureinrichtungen und Vereinen und Kleinunternehmer mit einem Umsatz bis 35 000 EUR im Kalenderjahr steuerbefreit.

Aus Sicht des Begünstigten ist es notwendig, sich auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht im Zusammenhang mit dem Inhalt der Finanztransaktion zu konzentrieren. Damit eine Ausgabe als förderfähig gilt, muss sie nämlich rechtzeitig und ordnungsgemäß getätigt und belegt werden.

Die Steuerpflicht bei Waren entsteht zum Zeitpunkt der Lieferung der jeweiligen Waren, wenn der Begünstigte das Recht erwirbt, als Eigentümer über die Waren auf Grundlage des mit dem Lieferanten, der den Zuschlag erhalten hat, abgeschlossenen Kaufvertrags zu verfügen. Bei Bezug einer Dienstleistung durch den Begünstigten entsteht die Steuerpflicht zum Zeitpunkt des Empfangs der Dienstleistung, die dem Abnahmeprotokoll entsprechen muss. In Österreich Erwerb innerhalb der EU entsteht, wenn zu Unternehmenszwecken dienende Ware aus einem EU-Mitgliedstaat nach Österreich gelangt. Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs und somit die Besteuerung hat grundsätzlich dort zu erfolgen, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Kauft ein österreichisches Unternehmen Ware für ein Unternehmen innerhalb der EU, hat es dabei seine UID-Nr. mitzuteilen.

Aus Sicht der Rechnung ist Lieferant von Waren oder Erbringer von Dienstleistungen verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach der steuerpflichtigen Leistung, eine Rechnung – Steuerbeleg zu stellen. In Österreich sollten Begünstigte auf gestellten Rechnungen immer ihre eigene UID-Nr., sowie die UID-Nr. des Geschäftspartners anführen. Die UID-Nr. ist gleichzeitig auf Gültigkeit zu überprüfen über das Portal der Finanzverwaltung.

## 4.5 Denkmalschutzgesetz

### 4.5.1 Denkmalschutzgesetz in der Slowakischen Republik

#### Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz Nr. 49/2002 Slg. über den Schutz des Denkmalbestands in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden "Denkmalschutzgesetz") regelt die Bedingungen für den Schutz von Kulturdenkmälern, Denkmalschutzgebieten, archäologischen Funden und archäologischen Fundstätten in Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf der Grundlage internationaler Verträge im Bereich des europäischen und Weltkulturerbes, an die die Slowakische Republik gebunden ist, sowie die Organisation und die Tätigkeit der Staatsverwaltungsbehörden und der territorialen Selbstverwaltung, die Rechte und Pflichten der Eigentümer und anderer juristischer oder natürlicher Personen und die Sanktionen für rechtswidriges Vorgehen.

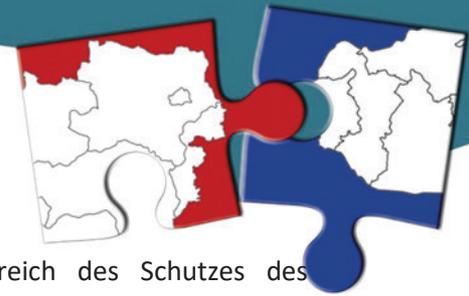
#### Denkmalschutzbehörden

Die für den Denkmalschutz in der Region Bratislava zuständigen Organe der staatlichen und öffentlichen Verwaltung sind die lokale und territoriale Selbstverwaltung (Gemeinden, ländliche Gemeinden und Städte) und die Selbstverwaltungsregion Bratislava (im Folgenden "BSK"), Selbstverwaltungsregion Trnava (im Folgenden "TTSK"), die Denkmalschutzbehörde der Slowakischen Republik (im Folgenden "PÚ SR") und die zuständige regionale Denkmalschutzbehörde (im Folgenden "KPÚ") in Bratislava und Trnava sowie das Kulturministerium der SR (im Folgenden "MK SR").

Die Projektwerber arbeiten in der Regel mit der KPÚ Bratislava und KPÚ Trnava zusammen:



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



- Sie üben die spezialisierte Staatsverwaltung der I. Stufe im Bereich des Schutzes des Denkmalbestands, der archäologischen Funde und archäologischen Fundstätten und der staatlichen Denkmalaufsicht auf dem Gebiet der jeweiligen Selbstverwaltungsregion aus.
- Sie bereiten die Grundsätze für die Erhaltung eines Denkmalschutzgebiets, die Unterlagen für die Beschaffung der Raumplanungsdokumentation für die zuständigen staatlichen und lokalen Behörden und andere methodische Unterlagen vor.
- Sie bieten sachkundige Weisungen und methodische Unterstützung für juristische und natürliche Personen bei der Rettung, Renovierung und Nutzung des Denkmalbestands, der archäologischen Funde und archäologischen Fundstätten.
- Sie treffen Entscheidungen und geben verbindliche Stellungnahmen und Stellungnahmen zu Renovierungs-, Restaurierungsvorhaben, zur Restaurierungsdokumentation, der Verlegung eines nationalen Kulturdenkmals, der Anbringung von Werbe-, Informations-, Propagations- oder technischen Einrichtungen, zu Vorhaben und Veränderungen von Liegenschaften im Denkmalschutzgebiet oder in der Schutzzone, zu den Vorbereitungs-/Planungsunterlagen, zum Änderungsplan für eine Liegenschaft in der Schutzzone und zu Bauvorhaben ab. KPÚ informiert auch über den Restaurierungsbeginn bei einem nationalen Kulturdenkmal oder eine Veränderung einer Liegenschaft im Denkmalschutzgebiet und nimmt Meldungen über den Beginn von Aushubarbeiten an-
- Sie verhängen Geldbußen.

Im Falle der Hauptstadt der SR Bratislava sind für die Aufgaben auf dem Gebiet des kulturellen Erbes nicht nur die Fachabteilungen des Magistrats zuständig, sondern auch ausgewählte seitens der Stadt finanzierte Organisationen. In ihrem Aufgabenbereich stehen nationale Kulturdenkmäler aber auch die Erfassung von Denkmälern, Kunstwerken und Springbrunnen im öffentlichen Raum, die im Eigentum der Hauptstadt sind und von ihr verwaltet werden, Kriegsgräber, Mahnmäler, Gedenkstätten und Gedenktafeln. Trnava als Hauptstadt der Selbstverwaltungsregion verwaltet ihre Kulturdenkmäler durch das städtische Kulturzentrum und hat vor, die Position eines städtischen Kurators zu errichten.

### Denkmalbestand und Schutzzone

Der Denkmalbestand der Slowakischen Republik stellt die Gesamtheit der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände mit Denkmalwert dar, die gemäß dem Denkmalschutzgesetz für Nationale Kulturdenkmäler (im Folgenden „NKP“), Denkmalschutzzonen, Denkmalreservate erklärt wurden und beinhaltet auch Gegenstände, für welche ein Erklärungsverfahren eingeleitet wurde. In den Regionen Bratislava und Trnava gibt es mehrere Denkmalreservate, Denkmalschutzzonen und mehr als 3000 unbewegliche nationale Kulturdenkmäler davon mehrere in der Kategorie ausgewählte NKP.

Eine Schutzzone ist ein Gebiet, das zum Schutz und zur gezielten Entwicklung der Umwelt oder Umgebung ausgewiesen wird, wobei zu unterscheiden ist zwischen einer:

- Schutzzone eines unbeweglichen nationalen Kulturdenkmals
- Schutzzone einer Denkmalschutzzone (historische Siedlung, Kulturlandschaftsgebiet mit Denkmalwert, Gebiet mit archäologischen Funden und Fundstätten)
- Schutzzone eines Denkmalreservats (geschlossene historische Siedlungsstruktur, große Konzentration unbeweglicher NKP, Gebiet mit zahlreichen bedeutenden archäologischen Funden und archäologischen Fundstätten).



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Auf dem Gebiet einer Schutzzone ist es notwendig, Werte wie städtebaulich-architektonische Verbindungen und räumliche Beziehungen, einschließlich geschützter Aussichten, zu bewahren. Die Grenzen werden in den Beschlüssen der zuständigen Behörden der Denkmalpflege festgelegt. Die Zone wird auf der Grundlage einer Stellungnahme der Gemeinde durch eine Entscheidung der KPÚ erklärt, in der das Gebiet einschließlich seiner Grenzen und der Schutzbedingungen definiert wird. Bei NKP ist auch die Regulierung ihres unmittelbaren Umfelds von Bedeutung, was ein Gebiet im Umkreis von 10 Metern der Gebäudehülle bzw. der Grundstücksgrenze ausmacht, wenn auch das Grundstück ein unbewegliches NKP ist.

### **Schutz des Denkmalbestands – Rechte und Pflichten beim Schutz eines Kulturdenkmals**

Der Schutz des Denkmalbestands umfasst die Identifizierung, Erforschung, Erfassung, Erhaltung, Renovierung, Restaurierung, Sanierung, Nutzung und Präsentation von Kulturdenkmälern und Denkmalflächen. Der grundlegende Schutz eines NKP bezieht sich auf die Abwehr von Bedrohungen, Beschädigungen, Zerstörung oder Entwendung, die dauerhafte Erhaltung eines guten Zustands einschließlich seiner Umgebung sowie auf eine solche Nutzung und Präsentation, die seinem Denkmalwert und seinem technischen Zustand entspricht.

Rechte des Eigentümers eines NKP:

- die KPÚ um kostenlose fachliche und methodische Unterstützung in Fragen des Denkmalschutzes zu ersuchen (dies gilt auch für den Eigentümer einer Liegenschaft, die kein NKP ist, aber in einem Denkmalreservat, einer Denkmalschutzzone oder Schutzzone liegt)
- bei der Gemeinde und dem Ministerium einen finanziellen Beitrag oder eine staatliche Beihilfe zur Erhaltung des Denkmalwertes des NKP zu beantragen
- auf einen angemessenen Ersatz eines nachweisbaren Schadens, der ihm durch die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes entstanden ist

Zu den Pflichten des Eigentümers eines NKP gehören unter anderem:

- die Kosten für den Grundschutz selbst zu tragen
- es im Einklang mit seinem Denkmalwert zu nutzen
- Meldepflichten bei Eigentümerwechsel, Bedrohung, Beschädigung usw.
- den Mitarbeitern der KPÚ und befugten Personen Zugang zu Räumlichkeiten, wenn sie keine Wohnräume sind, zu gewähren
- die Bezeichnung als Kulturdenkmal, das Zugänglichmachen für die Öffentlichkeit nach im Voraus festgelegten Bedingungen, falls es sich um keinen Wohnraum handelt, zu dulden

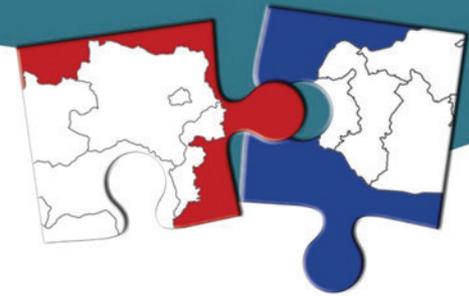
Weitere Informationen zur möglichen Unterstützung, zu Rechten und Pflichten sind im Handbuch für den Eigentümer eines NKP<sup>42</sup> zu finden.

---

<sup>42</sup> <http://www.pamiatky.sk/sk/page/prirucka-vlastnika>



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



### Renovierung, Veränderung und Restaurierung eines Kulturdenkmals

Die Renovierung eines Kulturdenkmals (im Folgenden "Renovierung") umfasst eine Reihe von spezialisierten künstlerisch-handwerklichen und sonstigen fachlichen Tätigkeiten, durch die die Wartung, Konservierung, Reparatur, Anpassung oder der Wiederaufbau eines NKP oder seines Teils durchgeführt werden, um seine Denkmalwerte zu bewahren. Unter Renovierung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind auch Tätigkeiten zu verstehen, die nach einer Sondervorschrift nicht anzeige- oder bewilligungspflichtig sind. Die Restaurierung eines Kulturdenkmals ist eine besondere Art der Renovierung eines Kulturdenkmals oder seines Teils (im Folgenden „Restaurierung“).

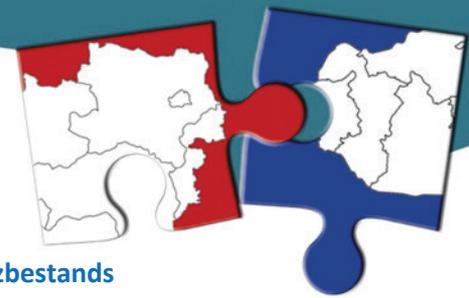
Die Renovierung oder Veränderung von Liegenschaften im Denkmalschutzgebiet ist mit der Vorbereitung von Unterlagen und der Zusammenarbeit zwischen dem Projektwerber und der KPÚ und anschließend auch der Baubehörde in folgenden Situationen verbunden:

- Renovierung eines NKP/Antrag auf Erlass eines Beschlusses über das Renovierungsvorhaben des NKP
- Veränderung einer Liegenschaft im Denkmalschutzgebiet/Antrag auf Erlass eines Beschlusses über die Veränderung einer Liegenschaft im Denkmalschutzgebiet
- Veränderung einer Liegenschaft in der Schutzzone/Antrag auf Erlass einer verbindlichen Stellungnahme zur Veränderung einer Liegenschaft, die kein Kulturdenkmal ist, sich aber in der Schutzzone befindet
- Vorbereitungsdokumentation, Planungsdocumentation und Veränderungen einer Liegenschaft im Denkmalschutzgebiet/Vorlage der Vorbereitungs- und Projektdokumentation und Abgabe einer gesonderten verbindlichen Stellungnahme
- Restaurierungsvorhaben/Antrag auf Erlass eines Beschlusses über das Restaurierungsvorhaben und die Festlegung der Art und des Umfangs der Restaurierungsdokumentation
- Restaurierungsdokumentation in II Stufen/Antrag auf Erlass eines gesonderten Beschlusses über die Dokumentation:
  - Bericht über die Restaurierungsforschung und Antrag auf Restaurierung
  - Dokumentation über die durchgeführten Restaurierungsarbeiten
- Verbindliche Stellungnahme der KPÚ im Raumplanungs-, Bau-, und Kollaudierungsverfahren, im Verfahren über die Beseitigung eines unbeweglichen Kulturdenkmals oder eines Bauwerks im Denkmalschutzgebiet und in der Schutzzone
- Meldung über die Entdeckung eines unerwarteten Fundes/Beschluss über das weitere Vorgehen
- Kostenlose Übergabe der vollständigen Dokumentation für die tatsächlich durchgeführte Renovierung bzw. die durchgeführten Restaurierungsarbeiten
- Ausübung der staatlichen Denkmalaufsicht

Ein Beispiel für die längere Erteilung der Stellungnahme des regionalen Denkmalamts kann hier das aus dem Programm INTERREG VA SK-AT finanzierte Projekt des Umbaus des Schlosses Modra erwähnt werden. Normalerweise erstellt das Regionaldenkmalamt das Gutachten innerhalb von 3 Monaten, in diesem Fall waren es etwa 5-6 Monate. Gleichzeitig nahm an jedem Kontrolltag auf der Baustelle regelmäßig ein autorisierter Mitarbeiter des regionalen Denkmalamts teil und überprüfte die Gesetzeskonformität des Projekts. In solchen Fällen kann es deshalb zu Verzögerungen auch bei der Projektdurchführung kommen. Bei Feststellung wichtiger Tatsachen, z.B. beim Finden seltener historischer Objekte/Gegenstände muss der Bau bis zum Ende der archäologischen Untersuchung (teilweise) ausgesetzt werden.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



### Ordnungswidrigkeiten und andere Delikte beim Schutz des Denkmalschutzbestands

Die aufgeführten Beispiele beziehen sich auf ein Kulturdenkmal, ein Denkmalschutzgebiet, seine Schutzzone, einen archäologischen Fund oder eine archäologische Fundstätte:

- der Gegenstand wird nicht vor einer Bedrohung, Beschädigung, Wertminderung, Entwendung oder Ausfuhr geschützt oder sein grundlegender Schutz wird nicht gewährleistet
- Nichterfüllen der Anzeigepflicht
- Nichterfüllung von Bedingungen oder Behinderung bei der staatlichen Aufsichtsausübung
- Handeln ohne oder im Widerspruch zu den erforderlichen Einwilligungen, rechtskräftigen Entscheidungen oder verbindlichen Stellungnahmen (z.B. Anbringen von Werbung, technischer Einrichtungen, Durchführung einer Bautätigkeit, einer baulichen Veränderung oder von Wartungsarbeiten an der Liegenschaft, Fortführung nicht bewilligter Tätigkeiten, Bedingungen für die Durchführung der Denkmalforschung, illegale Archäologie, Restaurierung, Unterlassung der Abhilfe
- Fehlende Ausarbeitung oder fehlende Übergabe der Dokumentation,
- Verursachen einer nachteiligen Veränderung des Zustands
- Verleih ins Ausland, versuchte Ausfuhr ins Ausland oder Ausfuhr eines Kulturdenkmals oder seines Teils ohne eine Bewilligung vom Ministerium.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und je nach Schwere des Vergehens, der Veränderungen und Beschädigungen verhängt die KPÚ natürlichen Personen oder natürlichen Personen-Unternehmern und juristischen Personen Bußgelder von 100 EUR bis 1 000 000 EUR. Die Frist für die Verhängung von Bußgeldern beträgt bis zu 3 bzw. bis zu 5 Jahre, mit einer Fälligkeit von bis zu 30 Tagen nachdem der Bußgeldbescheid Rechtskraft erlangte. Neben Bußgeldern kann auch ein Vorschlag auf Enteignung des unbeweglichen Kulturdenkmals im öffentlichen Interesse oder der Verweisung der Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden in Frage kommen. § 42 des Denkmalschutzgesetzes beschreibt dies ausführlich.

#### 4.5.2 Denkmalschutzgesetz in Österreich

Die im folgenden Text analysierten Inhalte beziehen sich auf die [gesamte Rechtsvorschrift für Denkmalschutzgesetz](#) (Fassung vom 30.09.2021). Die in diesem Dokument angeführten Rechtsvorschriften unterliegen dem Bundesgesetz.

#### Begriffsbestimmung

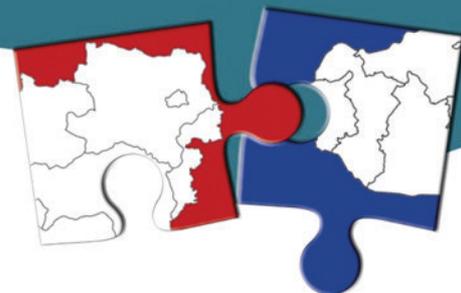
Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden laut § 1 auf von Menschen geschaffene, unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale“) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. „Erhaltung“ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

#### Denkmalliste

Eine Liste, der in Österreich unter Denkmalschutz gestellten Denkmäler, ist online für jedes Bundesland einzeln als PDF abzurufen und wird vom [Bundesdenkmalamt](#) zur Verfügung gestellt.



**Interreg**  
Slovakia-Austria  
European Regional Development Fund



## Übersicht über die Anzahl der geschützten Denkmale in Österreich

Burgenland	2.118 Objekte
Kärnten	2.986 Objekte
Niederösterreich	10.667 Objekte
Oberösterreich	5.936 Objekte
Salzburg	2.202 Objekte
Steiermark	4.996 Objekte
Tirol	4.881 Objekte
Vorarlberg	1.650 Objekte
Wien	3.367 Objekte
GESAMT	38.803 Objekte

## Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen

Bei Denkmalen, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung laut § 4 verboten.

Als Zerstörung eines Denkmals gilt dessen faktische Vernichtung, und zwar auch dann, wenn noch einzelne Teile erhalten geblieben sind, deren Bedeutung jedoch nicht mehr derart ist, dass die Erhaltung der Reste weiterhin im öffentlichen Interesse gelegen wäre. Die Zerstörung einzelner Denkmale, die nur als Teil eines zur Einheit erklärten Ensembles oder einer zur Einheit erklärten Sammlung unter Denkmalschutz gestellt wurden (und nicht auch als Einzeldenkmale), stellt stets nur die Veränderung des Ensembles oder der Sammlung dar, auch wenn das Ensemble oder die Sammlung ihre Bedeutung als Einheit verloren haben. Die Feststellung der Zerstörung hat stets in einem Verfahren, das wie folgt beschrieben wird.

Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals bedürfen der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug. Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch mit einem Antrag auf Bewilligung einer Veränderung entsprechende Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommener Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hierbei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise stattgeben. Werden Bewilligungen für Veränderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, so ist dieser Umstand



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



besonders zu beachten. Soweit die künftige wirtschaftliche Erhaltung und Nutzung von Park- und Gartenanlagen gefährdet oder spürbar geschmälert sein könnten, ist den Anträgen in jedem Fall stattzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Veränderung, welche die Zerstörung dieser Anlagen als solche oder in wesentlichen Teilen bedeuten würde.

Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterlässt.

Sollen an unbeweglichen Denkmalen Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen im üblichen notwendigen Umfang durchgeführt werden, können die Anträge auch mündlich oder schriftlich wenigstens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten in Form einer Anzeige an das Bundesdenkmalamt gestellt werden. Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass es sich nur um im vorhergehenden Satz beschriebene Maßnahmen handelt. Eine Entscheidung des Bundesdenkmalamtes hat binnen sechs Wochen zu ergehen. Eine nicht rechtzeitige Entscheidung kann nicht als Genehmigung gewertet werden.

In Verfahren wegen beantragter Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen, über die erst im Zuge der Durchführung der Arbeiten endgültig entschieden werden kann, noch ergänzend der Festlegungen des Bundesdenkmalamtes bedürfen.

Eine Bewilligung zur Zerstörung oder Veränderung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Verlängerungen bis zu insgesamt weiteren drei Jahren sind möglich und jedenfalls dann zu erteilen, wenn die Verzögerung durch andere behördliche Verfahren verursacht wird oder wurde.

### Ordnungswidrigkeiten

Mit Strafen hat zu rechnen wer lt. § 37 vorsätzlich

- ein Denkmal ohne Bewilligung zerstört oder verändert,
- ein Denkmal widerrechtlich ins Ausland bringt,
- ein Denkmal aus einer Sammlung veräußert, belastet oder erwirbt,
- Fundmeldungen gemäß § 8 Abs. 1 unterlässt oder unrichtig erstattet,
- den Zustand einer Fundstelle oder der aufgefundenen Gegenstände entgegen den Bestimmungen verändert
- die Sicherung oder Bergung von Funden sowie sonstiger Maßnahmen unterlässt oder zu vereiteln sucht,
- Fundgegenstände entgegen den Bestimmungen nicht zur Verfügung stellt,
- die Möglichkeit der Geltendmachung und Durchsetzung des Ablöserechtes verhindert,
- Metallsuchgeräte oder sonstige Bodensuchgeräte entgegen den Bestimmungen verwendet,
- Meldungen und Berichte unterlässt oder unrichtig erstattet,
- die Kennzeichnung als geschütztes Denkmal oder gemäß der Haager Konvention (§ 13 Abs. 6) missbräuchlich verwendet oder die bescheidmäßig angeordneten Kennzeichnungen unterlässt,
- die in § 30 vorgesehenen Auskünfte und Meldungen nicht oder unrichtig erstattet,



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



- die gemäß § 30 vorgesehene Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung von Denkmälern und vermuteten Bodenfunden sowie die vorgesehene Überwachung durch das Bundesdenkmalamt zu behindern oder zu vereiteln sucht

### Zusammenfassung

Der Denkmalschutz wird in der Slowakei durch das Gesetz Nr. 49/2002 Slg. über den Schutz des Denkmalbestands („Denkmalschutzgesetz“) geregelt. In SK zählen zu den zuständigen Behörden bezüglich des Denkmalschutzes die lokale und territoriale Selbstverwaltung (Gemeinden, ländliche Gemeinden und Städte), die Selbstverwaltungsregion Bratislava (im Folgenden "BSK"), die Selbstverwaltungsregion Trnava, die Denkmalschutzbehörde der Slowakischen Republik und die zuständige regionale Denkmalschutzbehörde in Bratislava und Trnava sowie das Kulturministerium der SR. Als Projektwerber arbeitet man in der Regel mit den zuständigen regionalen Denkmalschutzbehörden zusammen (KPÚ Bratislava und KPÚ Trnava).

In Österreich wird der Denkmalschutz durch das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG) StF: BGBl. Nr. 533/1923 geregelt. Als zentrale Verwaltungsstelle ist dafür das Bundesdenkmalamt verantwortlich.

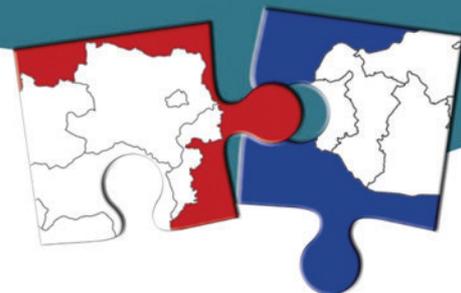
Die Zahl der Denkmäler ist in der SR und AT unterschiedlich groß. In den Regionen Bratislava und Trnava gibt es mehrere Denkmalreservate, Denkmalschutzzonen und mehr als 3000 unbewegliche nationale Kulturdenkmäler. In AT gibt es in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland insgesamt mehr als 16 000 offiziell geschützte Denkmäler.

Sowohl in der SR als auch in AT ist die Ausfuhr von beweglichen Denkmälern ohne Bewilligung ordnungswidrig. Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals bedürfen sowohl in Österreich als auch in der Slowakei der Bewilligung der zuständigen Behörden. In beiden Ländern ist der Eigentümer eines Denkmals zuständig für dessen Grundschutz, insofern keine andere Einigung vorliegt.

Ist ein denkmalgeschütztes Objekt in ein Projekt involviert, sollte ein weiteres Vorgehen nur in Absprache mit der zuständigen Behörde stattfinden. Es ist auf etwaige Gesetzeswidrigkeiten, vor allem bezüglich Anzeige-, Melde- und Bewilligungspflicht, achtzugeben, denn bei gesetzlichen Verstößen sind sowohl in AT als auch in der SR hohe Geldstrafen zu erwarten.

Unter Renovierung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind in der SR auch Tätigkeiten zu verstehen, die nach einer Sondervorschrift nicht anzeige- oder bewilligungspflichtig sind. In AT können bei Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an unbeweglichen Denkmälern, die im üblichen notwendigen Umfang durchgeführt werden, die Anträge auch mündlich oder schriftlich wenigstens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten in Form einer Anzeige an das Bundesdenkmalamt gestellt werden.

Bußgelder bei Gesetzesbrüchen können in der SR je nach Schwere des Delikts zwischen 100 Euro und 1.000.000 Euro variieren. In AT werden, um eine gleichmäßige Belastung der Bestraften bei unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu ermöglichen, die Geldstrafen in Tagessätzen bemessen. Bei Delikten in Bezug auf das Denkmalschutzgesetz können Strafen von bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden. Ein Tagessatz kann mindestens 4 Euro und höchstens 5.000 Euro betragen.



## 4.6 Naturschutzrecht

### 4.6.1 Naturschutzrecht in der Slowakischen Republik

#### Verfahren und Fristen für die Naturschutzbehörde bei Stellungnahmen in Sonderverfahren

Die Naturschutzbehörde ist die **betroffene Behörde** bei Verfahren nach Sondervorschriften in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes<sup>43</sup>, bei der Genehmigung oder Änderung der Raumplanungsdokumentation, der Erteilung eines Raumplanungsbeschlusses, aber auch bei der Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk oder seine Änderung. Sie vertritt die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor allem in Form einer Äußerung oder Stellungnahme. Bei Genehmigung oder Änderung der Raumplanungsdokumentation bzw. der Erteilung eines Raumplanungsbeschlusses ist eine **verbindliche Stellungnahme der Naturschutzbehörde** einzuholen. Handelt es sich um die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk oder seine Änderung, ist eine verbindliche Stellungnahme nicht immer erforderlich.<sup>44</sup> In erwähnten Fällen ist die Naturschutzbehörde nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet, das Verfahren ohne unnötige Verzögerungen so zu führen, um **spätestens binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags** eine verbindliche Stellungnahme oder eine Bestätigung einer Entscheidung in der Sache abzugeben. Das Naturschutzgesetz schreibt ausdrücklich vor, dass **aus dem Antrag auf eine verbindliche Stellungnahme hervorgehen muss**, wer den Antrag stellt, um welches Vorhaben es sich handelt und was vorgeschlagen wird, wobei der Antrag samt aller zusammenhängender Unterlagen in slowakischer Sprache eingereicht werden muss.

#### Besondere Verfahren und Fristen für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme von der Naturschutzbehörde bei der Genehmigung oder Änderung der Raumplanungsdokumentation

Die Naturschutzbehörde ist als betroffene Behörde berechtigt, **bei der Genehmigung oder Änderung der Raumplanungsdokumentation** Stellungnahmen abzugeben. **Eine Änderung der Raumplanungsdokumentation kann vorliegen**, wenn sich die auf die Raumplanung bezogenen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen ändern, auf deren Grundlage das Konzept der räumlichen Ordnung eines Gebietes entworfen wurde oder wenn es notwendig ist, gemeinnützige Bauwerke zu errichten. Die **Raumplanungsdokumentation besteht** aus dem Konzept der räumlichen Entwicklung der Slowakei, dem Raumplan einer Region, Gemeinde oder einer Zone, **je nachdem, ob es sich um eine landesweite, regionale Lösung oder eine Lösung auf der Ebene der Gemeinden oder ihrer Zonen handelt**. Die verbindliche Stellungnahme zum Konzept der räumlichen Entwicklung der Slowakei wird vom **Umweltministerium der Slowakischen Republik**, zum Raumplan

---

<sup>43</sup> § 9 des Gesetzes Nr. 543/2002 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz („Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz“)

<sup>44</sup> Eine verbindliche Stellungnahme wird nicht verlangt für Tätigkeiten an Bauwerken, die Orte sind, wo sich geschützte Lebewesen vermehren oder rasten



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



einer Region und zum Raumplan einer Gemeinde vom zuständigen **Bezirksamt mit delegierten Aufgaben der Staatsverwaltung im Sitz der Region** und schließlich die verbindliche Stellungnahme zum Raumplan einer Zone vom zuständigen Bezirksamt abgegeben.

**Die Genehmigung der Raumplanungsdokumentation ist gemäß dem Baugesetz<sup>45</sup> in mehrere Phasen unterteilt.** Die Naturschutzbehörde gibt im Rahmen der Verfahren vor der Genehmigung der Raumplanungsdokumentation oder deren Änderung gleich mehrere Stellungnahmen zu den Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes ab.

Vor der Genehmigung der Raumplanungsdokumentation erfolgen die **Beschaffung der Raumplanungsdokumentation**, die **Vorbereitungsarbeiten**, die Durchführung von **Erhebungen und Analysen**, die Ausarbeitung des **Auftrags** und seine Erörterung, die **Ausarbeitung des Lösungskonzepts gefolgt vom Entwurf** der Raumplanungsdokumentation, die die Aufsicht über ihre Ausarbeitung und Erörterung und schließlich die **abschließende Vorbereitung der Unterlagen für die Genehmigung des Entwurfs** der Raumplanungsdokumentation umfasst. Am Ende der Beschaffungsphase sorgt die zuständige Raumplanungsbehörde für die Veröffentlichung des verbindlichen Teils der Raumplanungsdokumentation, die Hinterlegung der Raumplanungsdokumentation und die Erstellung der Registrierungsurkunde einschließlich ihrer Übermittlung an das Ministerium.

**Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten** sorgt die Raumplanungsbehörde für die Durchführung von Erhebungen und Analysen, die für die Ausarbeitung des Auftrags, des Konzepts und des Entwurfs der Raumplanungsdokumentation erforderlich sind. **Der Auftrag** kann auch von der zuständigen Natur- und Landschaftsschutzbehörde erörtert werden. Der Beschaffer der Raumplanungsdokumentation setzt ihr eine angemessene Frist für eine Stellungnahme zum Auftrag. Das Baugesetz schreibt vor, dass die **Frist für die Stellungnahme zum Auftragsentwurf** mindestens **30 Tage ab Eingang der Mitteilung über die Erörterung des Auftragsentwurfs** betragen muss.

Nach der Erörterung und der Bewertung von Stellungnahmen und Anmerkungen wird der Auftragsentwurf von den zuständigen Behörden weiter geprüft und **etwaige Widersprüche werden beseitigt**. Der so erörterte Auftrag wird nach Beseitigung von Widersprüchen anschließend von der zuständigen Behörde der öffentlichen Verwaltung genehmigt. Auf der Grundlage des genehmigten Auftrags wird anschließend das **Konzept** ausgearbeitet. Dieser Schritt kann weggelassen werden, wenn es sich um einen Raumplan auf Gemeindeebene für ein Gebiet mit weniger als 2000 Einwohnern oder um den Raumplan einer Zone handelt. In diesem Fall kann der Entwurf des Raumplans bereits auf der Grundlage des genehmigten Auftrags erstellt werden. Die zuständige **Naturschutzbehörde kann auch zum Konzept Stellung nehmen**. Sie kann **innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung über die öffentliche Erörterung des Lösungskonzepts** Stellung nehmen.

---

<sup>45</sup> Gesetz Nr. 50/1976 Slg. Über die Raumplanung und die Bauordnung („Baugesetz“)



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Eine zusammenfassende Stellungnahme wird nach den Ergebnissen der Erörterung ausgearbeitet. Es werden wiederholt die Widersprüche in den Stellungnahmen ausgeräumt. Die Erörterung der Konzeptergebnisse kann auch zu einer Änderung des Auftrags führen, die der Stelle zur Genehmigung vorzulegen ist, die den ursprünglichen Auftrag genehmigt hat.

Nach der Erörterung des Konzepts wird der Entwurf der Raumplanungsdokumentation zum Gegenstand der Erörterung. **Die zuständige Naturschutzbehörde ist verpflichtet innerhalb von 30 Tagen** nachdem sie von der Erörterung des Entwurfs der Raumplanungsdokumentation in Kenntnis gesetzt wurde, erneut ihre Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Fallkomplexität **entsprechend verlängert** werden. **Anschließend werden die Unterlagen** für die Genehmigung der Raumplanungsdokumentation **erstellt** und der Genehmigungsbehörde zur **eigentlichen Genehmigung** vorgelegt.

### **Sonderv Verfahren und Fristen für die Abgabe einer Stellungnahme von der Naturschutzbehörde bei der Erteilung eines Raumplanungsbeschlusses und bei der Erteilung einer Baubewilligung**

Das Baugesetz sieht vor, wenn ein Verfahren in seinen Bestimmungen den Schutz von Umweltbelangen und anderen besonderen Interessen<sup>46</sup> betrifft, entscheidet die Baubehörde auf der Grundlage einer verbindlichen Stellungnahme der betroffenen Behörde, die nach Anforderungen der Sondervorschriften vorgeht. Auch die **Naturschutzbehörde** kann eine solche Behörde sein. **Der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme ist für die Baubehörde verbindlich** und sie kann in der Angelegenheit nicht entscheiden, ohne dass die verbindliche Stellungnahme der betroffenen Behörde mit anderen verbindlichen Stellungnahmen abgestimmt wird. Bei einer verbindlichen Stellungnahme ist sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, die von der Sondervorschrift festgelegten Anforderungen anzuwenden. Die Frist für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme durch die Naturschutzbehörde bei Verfahren, deren Ziel der Erlass eines **Raumplanungsbeschlusses und die Erteilung einer Bewilligung eines Bauwerks oder seiner Änderung ist, wird in einer Sondervorschrift**, dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, festgelegt.<sup>47</sup>

### **Erlass eines Raumplanungsbeschlusses**

**Die Naturschutzbehörde ist die betroffene Behörde** für das Raumplanungsverfahren, **das zum Erlass eines Raumplanungsbeschlusses führt**, z. B. einer Entscheidung über die Bauwerkplatzierung, einer Entscheidung über die Flächennutzung, über ein Schutzgebiet und eine Schutzzone und schließlich einer Entscheidung über die Bausperre. Die Baubehörde ist verpflichtet, die Stellungnahmen betroffener, die öffentlichen Interessen gemäß den Sondervorschriften wahren Behörden zum Zweck der Entscheidung im Raumplanungsverfahren einzuholen. Die Baubehörde ist verpflichtet

<sup>46</sup> § 126 Abs. 1 des Baugesetzes

<sup>47</sup> § 85 Abs. 5 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



auch die zuständige Naturschutzbehörde über die Einleitung des Raumplanungsverfahrens zu informieren. Die Natur- und Landschaftsschutzbehörde **gibt ihre Stellungnahme zum Entwurf des Raumplanungsbeschlusses innerhalb einer festgelegten Frist ab, die auch im Baugesetz gesondert geregelt wird.** Nach dem Baugesetz gilt die gleiche Frist wie sonst für alle Beteiligten am Raumplanungsverfahren. Ordnet die Baubehörde eine mündliche Anhörung an, sind die Bemerkungen und Einwände spätestens bei der mündlichen Anhörung mitzuteilen. Wenn die Baubehörde auf eine mündliche Anhörung verzichtet, setzt sie eine Frist für das Erheben von Einwänden. Diese Frist darf **nicht weniger als 7 Tage** betragen. Benötigt allerdings die betroffene Behörde mehr Zeit, um den Vorschlag ordnungsgemäß zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben, kann sie die Baubehörde um eine **Verlängerung der Frist vor deren Ablauf** ersuchen. Stehen einige der Stellungnahmen betroffener Behörden im Widerspruch zueinander, werden diese von - diesen Behörden übergeordneten - Behörden einvernehmlich gelöst. Die Baubehörde ist in diesem Verfahren bei der Prüfung der Naturschutzbelange verpflichtet, den Inhalt der Stellungnahme dieser betroffenen Behörde im vollen Umfang zu beachten und ihre Anforderungen im Tenor des Raumplanungsbeschlusses und in den Auflagen für das nachfolgende Verfahren, in der Regel ein Bauverfahren zu berücksichtigen. Gab die Naturschutzbehörde **ihre Stellungnahme zum Vorhaben vor der Einleitung des Raumplanungsverfahrens ab**, schränkt die Baubehörde die Erörterung des Entwurfs je nach dem ein, inwieweit die Anforderungen erfüllt wurden.

#### Erteilung einer Baubewilligung

**Die Naturschutzbehörde ist die betroffene Behörde** für Natur- und Landschaftsschutzbelange auch beim Bauverfahren, das zur **Erteilung einer Baubewilligung für ein Bauwerk oder der Änderung eines Bauwerks** (insbesondere beim An-, Zubau und sonstigen baulichen Veränderungen) führt. Eine Baubewilligung ist für alle Arten von Bauwerken erforderlich, unabhängig von deren bautechnischer Ausführung, Zweck und Dauer.

Die Baubehörde ist zudem zum Zweck einer Entscheidung im Bauverfahren verpflichtet, die Stellungnahmen betroffener Behörden, die nach den Sondervorschriften öffentliche Interessen wahren, einzuholen. Die Baubehörde teilt den betroffenen Behörden die Einleitung des Bauverfahrens **innerhalb von 7 Tagen** nach Vervollständigung des Antrags auf Baubewilligung mit. Die Natur- und Landschaftsschutzbehörde teilt ihre Stellungnahme innerhalb der festgelegten Frist mit. Es handelt sich um die gleiche Frist wie für alle Teilnehmer am Raumplanungsverfahren. Ordnet die Baubehörde eine mündliche Anhörung an, sind die Stellungnahmen und Einwände spätestens bei der mündlichen Anhörung mitzuteilen. Verzichtet die Baubehörde auf die Anhörung, setzt sie eine Frist für die Abgabe einer Stellungnahme. **In dieser gesetzlichen Bestimmung des Baugesetzes wird keine Frist festgelegt.** Falls die Naturschutzbehörde mehr Zeit benötigt, um eine Stellungnahme abzugeben, kann sie die Baubehörde um eine Verlängerung der Frist vor deren Ablauf ersuchen, wie das auch beim Raumplanungsverfahren der Fall ist.

Abschließend lässt sich feststellen, dass auf der Grundlage der Sondervorschriften die gleichen betroffenen Behörden wiederholt in das Bewilligungsverfahren eingreifen, auch dann, wenn ihre Anforderungen an die Wahrung der von ihnen vertretenen Interessen bereits bei der Raumplanung oder im Raumplanungsverfahren zur Anwendung gebracht und berücksichtigt wurden.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



## Relevante Elemente im Zusammenhang mit dem territorialen Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzstufen, Pflichten bei der Projektdurchführung)

**Der territoriale Natur- und Landschaftsschutz** wird auf dem Gebiet der SR oder ihrem Teilgebiet **in 5 Schutzstufen unterteilt**. Auf dem Gebiet der SR **gilt die erste Schutzstufe**, solange das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz oder eine auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene allgemein verbindliche Rechtsvorschrift es nicht anders vorschreibt. In der ersten Schutzstufe richten sich die Bestimmungen zum allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz nach Teil zwei des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz. Je höher die Schutzstufe wird, umso größer ist auch das Ausmaß der Beschränkungen für die Durchführung eines Investitionsvorhabens. Für Tätigkeiten, die in der gegebenen Stufe entweder ausdrücklich **verboten sind oder einer Zustimmung unterliegen**, gelten besondere Anforderungen.<sup>48</sup> Für jede Schutzstufe gelten allgemeine Beschränkungen und Tätigkeitsverbote im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen, allerdings je höher die Schutzstufe wird, umso mehr werden diese Beschränkungen und Verbote vertieft bzw. um zusätzliche ergänzt.<sup>49</sup> Sollte die Durchführung eines Investitionsvorhabens eine Tätigkeit mit sich tragen, für die in der gegebenen Schutzstufe eine Zustimmung erforderlich ist, ist sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine solche Tätigkeit darf ohne Zustimmung nicht durchgeführt werden. Im Beschluss, mit dem die Zustimmung zur Ausübung einer Tätigkeit erteilt oder mit dem eine Ausnahme vom Verbot einer Tätigkeit erteilt wird, legt die Naturschutzbehörde unter anderem die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit fest, einschließlich der Maßnahmen zur Abschwächung oder Abwendung der nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeit, wenn sie zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes erforderlich sind. Ferner ist auch die Gültigkeitsdauer der erteilten Zustimmung und der gewährten Ausnahme anzugeben.

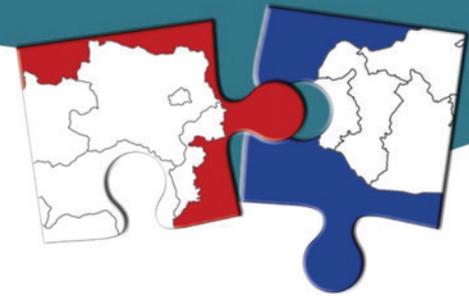
Gebiete, die Biotop von europäischer Bedeutung und Biotop von nationaler Bedeutung sowie Biotop von Vögeln einschließlich von Zugvögeln enthalten, zu deren Schutz Schutzgebiete, bedeutende Landschaftselemente oder Naturdenkmäler ausgewiesen werden, können zu Schutzgebieten erklärt werden. **In Schutzgebieten und ihren Zonen** gelten unterschiedliche Naturschutzstufen, die Verbote oder Beschränkungen für Tätigkeiten mit sich bringen, die für die Durchführung eines Investitionsvorhabens erforderlich sein können. In einem Landschaftsschutzgebiet gilt im Allgemeinen die zweite Schutzstufe, in einem Nationalpark gilt im Allgemeinen die dritte Schutzstufe, in einem geschützten Landschaftsteil gilt die zweite, dritte, vierte oder sogar fünfte Schutzstufe, in einem Naturreservat oder nationalen Reservat gilt im Allgemeinen die vierte oder fünfte Schutzstufe, das gleiche gilt für ein Naturdenkmal oder ein nationales Naturdenkmal. Bei einem geschützten Landschaftselement gilt die dritte, vierte oder fünfte Schutzstufe.

---

<sup>48</sup> § 11 und folg. des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



## Marchbrücken

Aus Sicht der Vorbereitung und Durchführung von Brückenprojekten über die March (z.B. Vysoká pri Morave/Marchegg) war es nach Angaben der BSK erforderlich, im Rahmen des Bauverfahrens mit dem Kreisumweltamt Kontakt aufzunehmen. Andererseits ist es aber zu berücksichtigen, dass sich das Kreisumweltamt fristgerecht an den Landesnaturschutzamt und andere relevante Einrichtungen im Umweltbereich gewandt hat, um eine Stellungnahme zu den möglichen negativen Auswirkungen des Projekts innerhalb einzelner Schutzzonen zu bekommen, wobei damit die gesetzlichen Fristen verlängert wurden.

### 4.6.2 Naturschutzrecht in Österreich

In Österreich sind für den Natur- und Landschaftsschutz die Bundesländer zuständig, die jeweils eigene Naturschutzgesetze haben. Die darin enthaltenen Bestimmungen legen den Schutz der Natur (Ausweisung von Schutzgebieten) und bestimmter Arten fest (Tier- und Pflanzenschutzverordnungen).

Als internationale Referenz für die nationale Klassifizierung von Schutzgebieten dient das IUCN-System. Das IUCN Protected Areas Categories System der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) dient zur Klassifizierung sämtlicher Schutzgebiete der Erde in sechs Managementkategorien (I bis VI). Die Einteilung in die Kategorien erfolgt nach dem Schutzziel, den Schutzmaßnahmen und dem Gebietsmanagement. [Hyperlink → IUCN – Kategorien](#)

### Schutzgebietskategorien mit strengem Schutz (IUCN: I+II) sowie normalem Schutz (IUCN: III+IV):

#### Nationalparks

Aus ökologischer Sicht sind Nationalparks besonders wertvolle Schutzgebiete, hier sollen natürliche Entwicklungen möglichst ungestört ablaufen. Nationalparks sind dadurch sehr gut geeignete Forschungsräume für Bestandsaufnahmen, ökologische Langzeituntersuchungen und Dauerbeobachtung (Monitoring) und letztlich auch für die Regionalentwicklung von Bedeutung, da sie sich immer mehr zu Leitprojekten in den Regionen entwickeln. Die österreichischen Nationalparks werden nach den Kriterien der Welt-Naturschutzunion IUCN für Kategorie II („Nationalpark“) ausgerichtet und in unterschiedlichen Zonen gemanagt.

#### Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete)

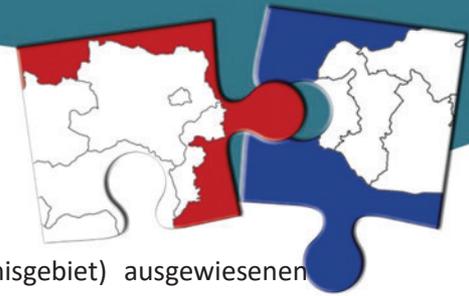
Innerhalb der Europäischen Union ist die die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eine wesentliche rechtliche Grundlage des Biotop- und Artenschutzes. Hauptziel der FFH-Richtlinie ist der Aufbau des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, mit dem die natürlichen Lebensräume Europas dauerhaft gesichert werden. Österreich hat insgesamt 254 rechtlich verordnete Natura 2000-Gebiete, sie nehmen mehr als 15% der Bundesfläche ein (Stand: Ende 2019), wobei die Gebietsauswahl aufgrund der Rechtslage in Österreich durch die neun Bundesländer erfolgte.

#### Naturschutzgebiete

Der Schutzgebietstyp „Naturschutzgebiet“ zählt zu den wichtigsten Kategorien des Flächenschutzes in Österreich, es handelt sich dabei um weitgehend natürliche oder naturnahe Gebiete, die sich durch das Vorhandensein schützenswerter Lebensräume und/oder das Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auszeichnen. Zu den am strengsten geschützten Gebieten zählen



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



die mit der IUCN-Kategorie Ia (Strenges Naturreservat) und Ib (Wildnisgebiet) ausgewiesenen Gebiete, wie zum Beispiel entlegenen Zonen des Nationalpark Hohe Tauern. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in Naturschutzgebieten im Allgemeinen „im bisherigen Umfang“ gestattet, auch wenn grundsätzlich jeder Eingriff in die Natur verboten ist. Dies kann in bestimmten Fällen zu Interessenskonflikten führen.

### Schutzgebietskategorien mit geringerem Schutz (IUCN: V+VI)

#### Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind in Österreich unter den Schutzkategorien flächenmäßig am weitesten verbreitet, es handelt sich um Gebiete mit besonderem Charakter, hohem ästhetischen Wert oder Erholungswert der Landschaft. Der primäre Schutzzweck dieser Kategorie liegt in der Erhaltung des Landschaftsbildes, die besondere Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung oder den Fremdenverkehr soll gesichert werden. Daher kann in Landschaftsschutzgebieten die Durchführung von Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft bewirken, in einem behördlichen Verfahren verhindert werden.

#### Naturparke

Naturparke umfassen Landschaftsräume, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders gut eignen. „Naturpark“ ist keine Schutzkategorie im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr ein Prädikat, das an Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zusätzlich vergeben wird, um diese Gebiete für die Regionalentwicklung in Wert zu setzen. Derzeit (Stand: Dezember 2019) gibt es in Österreich 50 Naturparke.

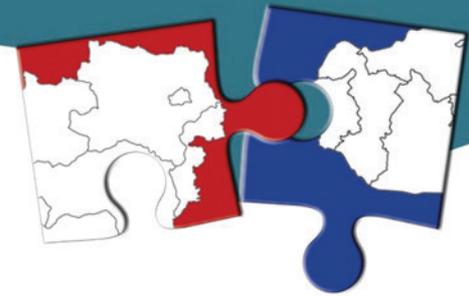
#### Geschützte Landschaftsteile

Im Gegensatz zu den in der Regel meist großflächigen Landschaftsschutzgebieten ist ein geschützter Landschaftsteil ein kleinräumiger, geschützter Ausschnitt der Landschaft. Der Schutz von Teilen von Natur und Landschaft kann aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit dieser Gebiete erfolgen, auch hier spielen der Schutz des Landschaftsbildes sowie der Erhalt des Erholungspotenzials eine Rolle.

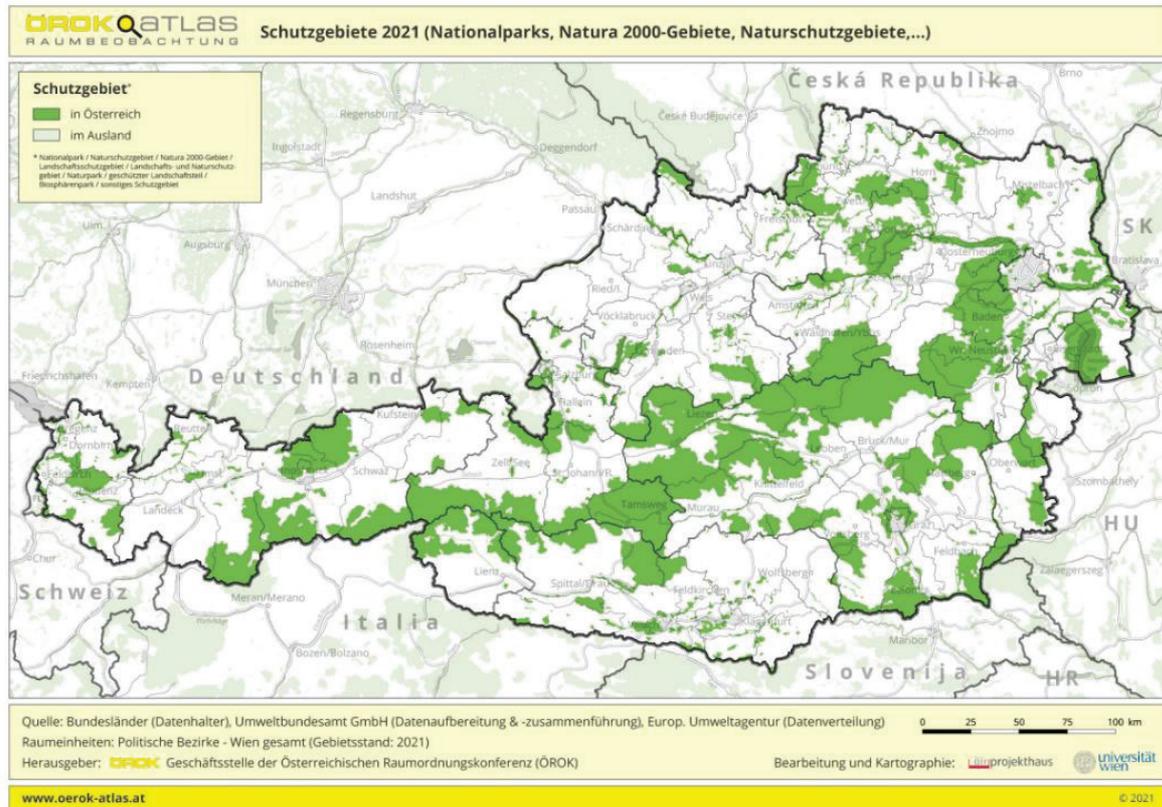
#### Biosphärenparks

Biosphärenparks wurden von der UNESCO 1976 eingeführt. Sie sollen dazu beitragen, in allen Teilen der Welt großflächige, repräsentative Ausschnitte von Natur- und Kulturlandschaften zu erhalten. In Biosphärenparks sollen gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung Konzepte zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Region erarbeitet und umgesetzt werden.

Die folgende Karte bietet einen Eindruck über die räumliche Verteilung aller Schutzgebiete in Österreich. Diverse Karten zu unterschiedlichen Schutzgebieten können über den [ÖROK – Atlas](#) abgerufen werden.



Landkarte 1: Schutzgebiete in Österreich



Quelle: [www.oerok.atlas.at](http://www.oerok.atlas.at)

## Bewilligungspflicht

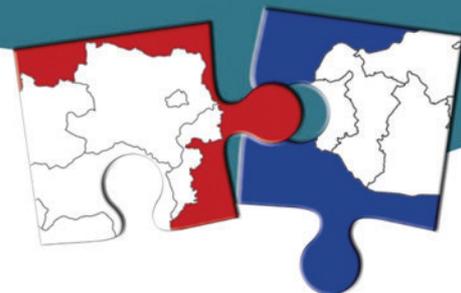
Zum Schutz der freien Natur und Landschaft gilt in Österreich eine Bewilligungspflicht diverser Vorhaben, die negative Auswirkungen auf den Naturraum haben können und sich außerhalb vom Ortsgebiet befinden. Welche Vorhaben genau betroffen sind, ist Sache der Landesgesetzgeber und können dementsprechend variieren. Vorhaben, die eine Bewilligungspflicht benötigen, werden in den Naturschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer beschrieben und umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- die Errichtung und Abänderung von allen Bauwerken,
- die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder Verarbeitungsanlagen jeder Art,
- der Aufstau, die Verlegung und die Ausleitung eines naturnahen Oberflächengewässers,
- die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art,
- die Neuanlage und wesentliche Änderung von Zeltplätzen und Sportanlagen.

Laut § 7 des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes ist die Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Ähnliche Leitsätze gelten auch in den Naturschutzgesetzen des Burgenlandes und Wiens.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



## Bewilligungspflicht in Naturschutzgebieten

Bewilligungspflichtige Vorhaben und die Voraussetzungen für Bewilligungen in Schutzgebieten werden wie folgt für die Bundesländer Niederösterreich, Wien und Burgenland dargelegt.

### Niederösterreich

Die im Folgenden beschriebenen Richtlinien beziehen sich auf die gesamte Rechtsvorschrift des NÖ [Naturschutzgesetzes 2000](#).

In **Landschaftsschutzgebieten** gilt in Niederösterreich - abgesehen von der allgemeinen Bewilligungspflicht laut § 7 - ebenso eine Bewilligungspflicht bei Vorhaben, welche die Kulturmwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar betreffen und/oder die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente bewirken. Eine Bewilligung ist in diesem Fall zusätzlich zu den in § 7 angeführten Gründen zu versagen, wenn die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt wird.

Bezüglich **Europaschutzgebieten** sind laut § 10 Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, einer Bewilligung der Behörde zu unterziehen. Diese kann durch eine Naturverträglichkeitsprüfung erwirkt werden. Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung). Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen. Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen. Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn eine Interessensabwägung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission zu dem Schluss kommt, dass die Bewilligung gerechtfertigt ist.

In **Naturschutzgebieten** ist laut § 11 die Widmung von Flächen als Bauland oder als Verkehrsfläche generell unzulässig. Zusätzlich ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben und jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verboten. Weiters ist das Betreten außerhalb gekennzeichnete Wege und Bereiche nicht erlaubt.

In Niederösterreich können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum **Naturdenkmal** erklärt werden. Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

## Antragsverfahren



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Anträge nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind schriftlich einzubringen. In Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen oder Ausnahmen sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben sowie die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen sowie ein aktueller Grundbuchsatz auszuschließen. Ist der Antragsteller nicht Grundeigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers glaubhaft zu machen, es sei denn, dass aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für das beantragte Vorhaben eine Enteignung oder eine Einräumung von Zwangsrechten möglich ist. Weiters ist der Nachweis darüber zu erbringen, dass die beantragte Bewilligung nicht einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht.

Die Behörde kann innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen des Antrages die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen verlangen, falls solche zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlich sind. Die Behörde hat vor Erlassung von Bescheiden, ausgenommen solcher im Strafverfahren, das Gutachten eines Sachverständigen (§ 25) einzuholen.

Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilte Bewilligung erlischt durch den der Behörde erklärten Verzicht des Berechtigten und bei Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Erteilung der erforderlichen Bewilligung.

## Wien

Die im Folgenden beschriebenen Richtlinien beziehen sich auf die gesamte Rechtsvorschrift für das [Wiener Naturschutzgesetz](#). Inhalte bezüglich Nationalparke beziehen sich auf das [Wiener Nationalparkgesetz](#).

Für alle in Wien festgelegten Schutzgebiete (**Nationalparke, Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, ökologische Entwicklungsflächen und Naturdenkmäler**) gilt laut § 22 - § 28 folgende Richtlinie: Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid einzelne Eingriffe in die Natur bewilligen, wenn diese den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigen.

Ausgenommen für **Nationalparke und Naturschutzgebiete** gilt für die restlichen Schutzgebiete in Wien wie folgt: Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme zwar eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Schutzgebietes vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Schutzzweck in geringerem Umfang beeinträchtigt würde. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

## Antragsverfahren



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Anträge für Bewilligungen gemäß § 22 - § 28 sind schriftlich einzubringen. Diesen Anträgen sind folgende Angaben und Nachweise in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Lageplan sowie gegebenenfalls Baupläne und Beschreibung der Maßnahme,
2. aktuelle Grundbuchsabschrift über das Grundstück, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll,
3. schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist,
4. Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses Gesetzes vermieden oder auf einen geringen Umfang beschränkt werden können und durch welche Vorkehrungen eine möglichst schonende Einbindung der Maßnahme in die Landschaft erreicht werden kann (landschaftspflegerischer Begleitplan),
5. Angaben über bereits vorliegende Bewilligungen und Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für die Maßnahme in Betracht kommenden Rechtsvorschriften.

Die Naturschutzbehörde kann jedoch von einzelnen Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

### **Burgenland**

Die im Folgenden beschriebenen Richtlinien beziehen sich auf die gesamte Rechtsvorschrift für das [Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz](#).

Im Burgenland gilt eine Bewilligungspflicht für bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß Abs. 2 § 5 auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen oder gemäß § 32 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, kenntlich gemacht sind oder als Baugebiet für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen ausgewiesen sind und sich im Bereich des Neusiedlersees einschließlich des Schilfgürtels und des Seevorgeländes gemäß Anlage 2 des Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes befinden.

Eine Bewilligung ist laut § 6 in **Schutzgebieten** nur dann zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

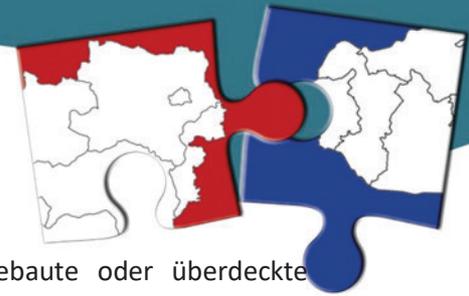
- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird oder
- d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

In **Landschaftsschutzgebieten** und **geschützten Landschaftsteilen** ist eine Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele nicht zu erwarten ist.

Zusätzlich gilt im Burgenland folgender Leitsatz: Eine Bewilligung im Sinne des § 5 kann entgegen den vorherigen Bestimmungen (a-d) erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Einer Bewilligung bedarf es nicht, wenn die durch das Vorhaben bebaute oder überdeckte Grundfläche ein Ausmaß von 50 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und das Vorhaben unter Anschluss der geforderten Unterlagen gemäß § 5a Abs. 2 der Behörde angezeigt wird und die Behörde der Vorhabenswerberin oder dem Vorhabenswerber nicht innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständig belegten Anzeige mitteilt, dass das Vorhaben aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Gefüges des Naturhaushalts ohne Erteilung einer Bewilligung nicht durchgeführt werden darf.

Für Natura 2000-Gebiete gelten im Burgenland gesonderte Bestimmungen. In **Europaschutzgebieten** kann die zuständige Behörde im Einzelfall Pläne und Projekte bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt,
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art geltend gemacht worden sind und
- c) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden, sodass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

Im Falle einer Bewilligung gemäß § 22d ist die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber verpflichtet, innerhalb einer im Bewilligungsbescheid zu bestimmender Frist die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abschnitt c zu treffen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Maßnahmen zu unterrichten.

Gemäß § 22e gilt für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen, eine Bewilligungspflicht bei der zuständigen Behörde. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Behörde sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes nützlich sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich dabei um einen dementsprechenden Plan oder ein dementsprechendes Projekt handelt. Die Behörde kann die Betreiberin oder den Betreiber eines Planes oder Projektes auffordern, eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Das Verfahren ist entsprechend dem Leitfaden, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, durchzuführen. Der Leitfaden für das Verfahren der Naturverträglichkeitsprüfung befindet sich in Anlage 1 des Burgenländischen Naturschutz-gesetzes.

### **Antragsverfahren**

Die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz ist schriftlich zu beantragen. In einem Antrag sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben. Das Eigentum am betroffenen Grundstück ist glaubhaft zu machen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen und dgl. in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Dem Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens nach § 5 ist ein Abschlussbetriebsplan vorzulegen. Dieser hat insbesondere eine planliche Darstellung und schriftliche Beschreibung der Endgestaltung bei Schließung oder Stilllegung der Anlage oder eines ihrer Abschnitte sowie Angaben über die Umsetzungsfristen zu enthalten. Die Behörde kann die Vorlage von Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Vorhabens auf die Natur sowie zur Bewertung des öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme erforderliche sind.

### **Marchbrücken**

Die March-Thaya-Auen gehören aus Naturschutz-Sicht zu den bedeutendsten Flusslandschaften Österreichs. Zusammen mit dem tschechischen und dem slowakischen Anteil bilden sie auf ca. 60.000 Hektar die größte unzerschnittene Flusslandschaft im Herzen Mitteleuropas. Diese „Schatzkammer der Artenvielfalt“ gibt mehr als 500 gefährdeten Tier- und Pflanzenarten eine Heimat. Für den Vogelschutz sind sie als Durchzugs-, Rast- und Gastvogelgebiete enorm wichtig.

Die Tieflandflüsse March und Thaya formten diese Landschaft und so entstand ein abwechslungsreiches Mosaik aus feuchten Senken und trockenen Sandrücken oft auf engstem Raum – ein Geheimnis für reichhaltiges Leben. Die Auen sind vielfältig geschützt. Weite Teile der Marchauen sind als Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ Bestandteil des Niederösterreichischen Natura 2000 Gebietsnetzes. Innerhalb des Natura-2000-Gebiete befinden sich die streng geschützten Naturschutzgebiete:

- Untere Marchauen
- Rabensburger Thaya-Auen
- Angerner und Dürnkruiter Marchschlingen
- Kleiner Breitensee
- Salzsteppe Baumgarten an der March

Aus diesen Gründen sind sämtliche Eingriffe in die Marchauen, wie sie z.B. Brückenprojekte darstellen, entweder überhaupt nicht möglich oder nur unter strengsten Auflagen durchführbar. Dies hatte und hat große Auswirkungen auf die Ausgestaltung dieser Projekte und die Dauer der Genehmigungsverfahren.

### **Umsetzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzinteressen**

In Wien und im Burgenland ist die Einrichtung eines Naturschutzbeirates obligatorisch. Dieser kann von sich aus Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben und ist über Vorhaben zu informieren, die den Naturschutz betreffen.

In Wien, NÖ und dem Burgenland können zugelassene Umweltorganisationen binnen vier Wochen (Wien binnen 2 Wochen) ab Bereitstellung eine schriftliche Stellungnahme zu geplanten Vorhaben sowie den Sachverständigengutachten abgeben. Diese muss in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

### **Zusammenfassung**

Während in der SR der Naturschutz auf nationaler Ebene geregelt wird, sind es in Österreich die einzelnen Bundesländer, die den Naturschutz auf regionaler Ebene regeln. Jedes Bundesland hat eigene Naturschutzgesetze mit spezifischen Regelungen betreffend die geplanten Vorhaben. Durch die Analyse der Rechtsvorschriften, die sich auf beiden Seiten auf den Naturschutz beziehen, haben wir vor allem Unterschiede bei den Naturschutzstufen und den zusammenhängenden Tätigkeits-einschränkungen oder –verboten festgestellt, die wesentliche Auswirkungen auf die Durchführung des Investitionsvorhabens haben können.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



In der SR werden 5 Schutzstufen angewendet. In der jeder Schutzstufe gelten andere Verbote, Ausnahmen von Verboten oder es werden Tätigkeiten definiert, die einem Zustimmungs- bzw. Bewilligungsverfahren unterliegen. Im Allgemeinen wird auf dem ganzen Gebiet der SR die I. Schutzstufe mit allgemeinen für alle gültigen Pflichten beim Umweltschutz angewendet. Die Schutzstufen ändern sich in einigen Gebieten in Abhängigkeit vom Charakter der ausgewiesenen Gebiete und ihrer Zonen. Im Landschaftsschutzgebiet gilt im Allgemeinen die II. Schutzstufe, im Nationalpark gilt im Allgemeinen die III. Schutzstufe, in einem geschützten Landschaftsteil gilt die II., III., IV. oder V. Schutzstufe, im Naturreservat oder nationalen Reservat gilt im Allgemeinen die IV. oder V. Schutzstufe, das gleiche gilt für ein Naturdenkmal als auch ein nationales Naturdenkmal. Bei einem geschützten Landschaftselement gilt die II., III., IV., oder V. Schutzstufe.

Österreich richtet Schutzgebiete mit bis zu sechs Managementkategorien aus. Es wird zwischen Kategorien von Schutzgebieten mit strengem Schutz I., II. sowie normalem Schutz III., IV. (Nationalparks, Natura 2000-Gebiete, Naturreservate) und Kategorien von Schutzgebieten mit niedrigerem Schutz V., VI. (Landschaftsschutzgebiete, Naturparkanlagen, geschützte Landschaftsteile, Biosphärenparkanlagen) unterschieden.

Während die SR den Grundsatz anwendet, je höher die Schutzstufe, umso höher der Umfang der Einschränkungen für die Umsetzung eines Investitionsvorhabens, richtet sich Österreich nach dem Grundsatz, je höher die Schutzstufe, umso geringer der Umfang der Einschränkungen für die Umsetzung eines Investitionsvorhabens.

Ist eine Tätigkeit bewilligungspflichtig oder kann für sie eine Ausnahme vom Verbot erteilt werden, ist die Ausnahme oder die Erteilung der Bewilligung vom Antragsteller bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Bewilligt die Naturschutzbehörde in der SR eine Tätigkeit oder erteilt sie für sie eine Ausnahme vom Verbot, legt sie in der Entscheidung die Bedingungen und Maßnahmen zur Abschwächung oder Abwendung der nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeit fest, wenn es im Naturschutzinteresse notwendig ist und legt die Gültigkeit der Zustimmung, bzw. einer Ausnahme fest. Während in der SR der Umfang der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten hinsichtlich der Schutzstufen national geregelt wird, können in Österreich die Bundesländer den Umfang der bewilligungspflichtigen Vorhaben unterschiedlich regeln. Im Burgenland wird zum Beispiel eine Bewilligung für Vorhaben verlangt, die nach § 5 Absatz 2 auf Flächen bewilligungspflichtig sind, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünflächen ausgewiesen sind, oder die nach § 32 des entsprechenden burgenländischen Gesetzes definiert werden.

Die Naturschutzbehörden in der SR vertreten bei Verfahren, die mögliche Eingriffe der Investitionsvorhaben in die Umwelt betreffen, die Naturschutzinteressen in mehreren Phasen. Die Behörde äußert sich sowohl im Raumplanungs- als auch im Bauverfahren. Der Antragsteller kann eine verpflichtende Stellungnahme für die Zwecke dieser Verfahren beantragen, wobei dem Antrag spätestens innerhalb von 30 Tagen stattzugeben ist. Hat die Naturschutzbehörde ihre Stellungnahme zum Entwurf vor dem Beginn des Raumplanungsverfahrens abgegeben, schränkt die Baubehörde die Erörterung des Entwurfs nach dem ein, inwieweit die Anforderungen erfüllt wurden, was zu einem wesentlich effizienteren und beschleunigten Zeitplan führen kann. Die Vertretung der Naturschutzinteressen wird in Österreich anders gestaltet. In Wien und im Burgenland ist es z.B. verpflichtend, einen Naturschutzbeirat zu errichten, der aus eigenem Anlass Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben kann. Der Beirat ist über Vorhaben zu informieren, die Auswirkungen auf den Naturschutz haben. Wien, Niederösterreich und Burgenland haben einen gemeinsamen Ansatz für ausgewählte Umweltschutzorganisationen, die Naturschutzinteressen vertreten dürfen. Ausgewählte Umweltschutzorganisationen können eine schriftliche Stellungnahme zu geplanten



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Vorhaben innerhalb von vier Wochen (in Wien innerhalb von zwei Wochen) nach Antragseingang abgeben.

Es ist sehr empfehlenswert, dass der Antragsteller noch vor der Planungsphase eines Investitionsvorhabens die Auswirkungen der geplanten Investitionstätigkeit aus der Sicht des Raumplans beurteilt und die geplanten Tätigkeiten an die Naturschutzstufen anpasst. Auf beiden beteiligten Seiten können sich die Schutzstufen mit den entsprechenden Einschränkungen oder Verboten, die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, unterscheiden. In Österreich gibt es außerdem Unterschiede auch zwischen den einzelnen Bundesländern.

## 4.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

### 4.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung in der Slowakischen Republik

#### Prüfung der Strategiedokumente – Mitteilung, Prüfungsumfang

**Ein Strategiedokument ist** der Entwurf eines Plans oder Programms (einschließlich eines mit Kofinanzierung durch die Europäische Union) sowie dessen Änderungen, das a) auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene vorbereitet und genehmigt wird oder b) vorbereitet wird um durch den Nationalrat der Slowakischen Republik, einen Gemeinderat, eine Vertretung einer höheren Gebietseinheit oder die Regierung der Slowakischen Republik verabschiedet zu werden.

**Nicht alle Strategiedokumente sind automatisch Gegenstand** einer Prüfung im Sinne der Definition im Gesetz<sup>50</sup>. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz legt die Strategiedokumente fest, die stets einer Prüfung unterzogen werden und die Strategiedokumente, über die die zuständige Behörde im Rahmen eines Feststellungsverfahrens noch zu entscheiden hat. **Gegenstand der Prüfung der Auswirkungen der Strategiedokumente (d.h. vor ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Genehmigung)** ist **immer** ein Strategiedokument für die Bereiche Land-, Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Energie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Tourismus, Raumplanung oder Flächennutzung, regionale Entwicklung und Umwelt. Gegenstand einer Bewertung jeglicher Auswirkungen eines Dokuments sind immer Strategiedokumente, die für die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Energie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumplanung, Flächennutzung, regionale Entwicklung und Umwelt ausgearbeitet wurden und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Gleichzeitig schaffen diese Dokumente einen Rahmen für die Genehmigung jeglicher vorgeschlagener Vorhaben, die in Anhang Nr. 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu finden sind. Strategiedokumente, die die Nutzung kleiner Flächen auf lokaler Ebene festlegen, werden jedoch nicht automatisch in das oben genannte System einbezogen. In ihrem Fall muss noch

---

<sup>50</sup> § 3 Abs. d) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



im Rahmen eines Feststellungsverfahrens, wenn die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen vorliegen, entschieden werden.

**Die Prüfung der Auswirkungen von Strategiedokumenten besteht aus mehreren Phasen:**

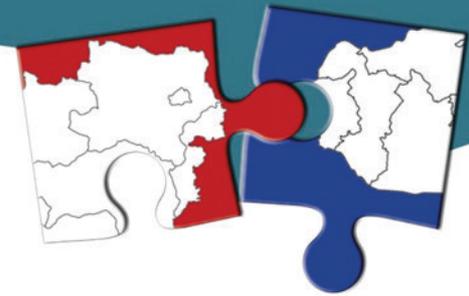
- der Ausarbeitung und Vorlage einer **Mitteilung** über die Ausarbeitung eines Strategiedokuments und die Abgabe von Stellungnahmen
- **dem Feststellungsverfahren (nur in Sonderfällen)** - Entscheidung darüber, ob bestimmte gesetzlich festgelegte Strategiedokumente in späteren Phasen einer Prüfung unterzogen werden
- der Ausarbeitung **und Festlegung des Umfangs einer Prüfung** des Strategiedokuments und des Zeitplans
- der Ausarbeitung des **Prüfungsberichts über die Auswirkungen** des Strategiedokuments auf die Umwelt zusammen mit dem Entwurf des Strategiedokuments und diesbezüglichem Stellungnahmeverfahren, einschließlich der öffentlichen Erörterung des Prüfungsberichts zusammen mit dem Entwurf des Strategiedokuments
- der Erstellung eines **Gutachtens** zum Strategiedokument und anschließend auch einer **abschließenden Stellungnahme** zur Prüfung des Strategiedokuments
- dem Verfahren im Zusammenhang mit der **Genehmigung** des Strategiedokuments

Am Anfang des gesamten Prüfverfahrens der Strategiedokumente steht die **Mitteilung über ein Strategiedokument**. Nach Eingang der Mitteilung prüft die zuständige Behörde, ob die Mitteilung alle notwendigen Anforderungen erfüllt. Ist dies nicht der Fall, wird die Mitteilung an den Projektwerber zurückgesandt, damit sie im festgelegten Umfang ergänzt wird. Nach Erhalt der vollständigen Mitteilung wird diese innerhalb von fünf Tagen auf der Website des Ministeriums veröffentlicht. Die zuständige Behörde übermittelt die Mitteilung auch den betroffenen Behörden, der Genehmigungsbehörde und der betroffenen Gemeinde, wenn es sich um ein Strategiedokument mit lokalen Auswirkungen handelt. Anschließend folgt ein Stellungnahmeverfahren durch die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden und Gemeinden.

**Nach dem Stellungnahmeverfahren zur Mitteilung** legt die zuständige Behörde den Prüfungsumfang des Strategiedokuments und je nach Bedarf auch seinen Zeitplan fest. **Der Umfang und der etwaige Zeitplan** werden nach der Erörterung mit dem Projektwerber, der Genehmigungsbehörde und der betroffenen Gemeinde festgelegt, wenn es sich um ein Strategiedokument mit lokalen Auswirkungen handelt und gegebenenfalls auch mit der staatlichen Naturschutzbehörde abgestimmt, wenn es sich um ein Strategiedokument handelt, das entweder allein oder in Verbindung mit einem anderen Strategiedokument oder einem anderen Vorhaben Auswirkungen auf Naturschutzgebiete haben kann. Der Prüfungsumfang und der etwaige Zeitplan werden dem Projektwerber zusammen mit den Stellungnahmen der betroffenen Behörden und betroffenen Gemeinden innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der letzten Frist für die Abgabe der entsprechenden Stellungnahme oder innerhalb von 10 Tagen nach einer positiven Entscheidung im Feststellungsverfahren über die Notwendigkeit einer Prüfung der Auswirkungen des Strategiedokuments übermittelt. Danach folgt erneut ein Stellungnahmeverfahren durch die Öffentlichkeit, die betroffene Gemeinde, die betroffene Selbstverwaltungsregion, die betroffene Behörde und weitere Personen. Die Betroffenen können innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung Stellung nehmen. Sie werden von der zuständigen Behörde bewertet und anschließend dem Projektwerber übermittelt.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



### Bericht über die Prüfung eines Strategiedokuments

Der Bericht über die Prüfung eines Strategiedokuments wird nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens zum Prüfungsumfang des Strategiedokuments **ausgearbeitet**. Der Projektwerber stellt die Prüfung der Auswirkungen des Strategiedokuments auf die Umwelt sicher. Nachdem der betreffende Projektwerber die Prüfung der Auswirkungen des Strategiedokumententwurfs sichergestellt hat, **wird das Prüfungsergebnis der Auswirkungen des Strategiedokuments im Prüfungsbericht über das Strategiedokument angeführt**. Der Bericht über die Prüfung des Strategiedokuments wird zusammen mit dem Entwurf des Strategiedokuments vom Projektwerber der zuständigen Behörde vorgelegt. Nach Erhalt des vollständigen Berichts über die Prüfung des Strategiedokuments und des Entwurfs des Strategiedokuments mit allen erforderlichen Ergänzungen **veröffentlicht** die zuständige Behörde **den Bericht und den Entwurf** auf der Website **des Ministeriums** und **übermittelt den Bericht und den Entwurf** der Genehmigungsbehörde, der betroffenen Behörde, der betroffenen Gemeinde zur Stellungnahme, wenn es sich um ein Strategiedokument mit lokalen Auswirkungen handelt, oder auch der staatlichen Natur- und Landschaftsschutzbehörde, wenn es sich um ein Strategiedokument handelt, das allein oder in Kombination mit einem anderen Strategiedokument oder einem anderen Vorhaben Auswirkungen auf Naturschutzgebiete haben kann. Danach folgt ein Stellungnahmeverfahren durch die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden und betroffenen Gemeinden. Die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden haben 21 Tage Zeit, um zum Prüfungsbericht über das Strategiedokument Stellung zu nehmen. Für die betroffenen Behörden beginnt diese Frist mit dem Eingang des Berichts über das Strategiedokument und für die Öffentlichkeit ab dem Tag der Veröffentlichung der Information über den Prüfungsbericht über das Strategiedokument. Bis zum ihrem Ablauf muss der Projektwerber mit der zuständigen Behörde für **eine öffentliche Erörterung des Berichts und Entwurfs** Sorge tragen. Die öffentliche Erörterung des Berichts ist eine Besonderheit dieser Phase.

### Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung beim vorgeschlagenen Vorhaben oder seiner Änderung und Gegenstand des Feststellungsverfahrens über die Verträglichkeitsprüfung beim vorgeschlagenen Vorhaben oder seiner Änderung

**Ein vorgeschlagenes Vorhaben oder die Änderung eines vorgeschlagenen Vorhabens** ist die geplante Errichtung von Bauwerken, sonstiger Anlagen, ein Realisierungsplan oder ein sonstiger Eingriff in die natürliche Umwelt oder die Landschaft, der die physischen Aspekte eines Standorts verändert, einschließlich der Gewinnung mineralischer Rohstoffe (d. h. ein Projekt, ein Bauwerk, ein Betrieb, eine Anlage und/oder ein sonstiger Eingriff in die Umwelt).

**Bei größeren Bauvorhaben** ist das Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung wahrscheinlich unvermeidbar. Die Liste vorgeschlagener Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird in Anhang Nr. 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt. Sie betreffen den Bergbau, die Energiewirtschaft, die Metallurgie, die Chemie-, Pharma-, Petrochemie-, Holz-, Zellstoff-, Papier- und Baustoffindustrie sowie Vorhaben im Zusammenhang mit dem Maschinenbau, der Elektrotechnik und anderen Industriezweigen (z. B. Glas-, Textilindustrie). **Nicht alle vorgeschlagenen Vorhaben und ihre Änderungen im Sinne von Anhang Nr. 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind automatisch Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne der erwähnten allgemeinen Definition. Die vorgeschlagenen Vorhaben und ihre Änderungen unterliegen nur dann einer Verträglichkeitsprüfung des**



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



vorgeschlagenen Vorhabens, wenn sie die zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen für eine obligatorische Prüfung erfüllen oder solche, über die noch im Rahmen eines Feststellungsverfahrens zu entscheiden ist.

Der Prozess der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer Reihe von im Gesetz allgemein festgelegten Schritten:

- Ausarbeitung und Vorlage eines **Vorhabens** und Stellungnahmeverfahren
- **Feststellungsverfahren (nur in besonderen Fällen)** - Entscheidung darüber, ob bestimmte, vom Gesetz definierte vorgeschlagene Vorhaben oder deren Änderungen in nachfolgenden Phasen einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden
- Ausarbeitung und **Festlegung des Prüfungsumfangs** für das vorgeschlagene Vorhaben oder seine Änderung
- Ausarbeitung eines **Prüfungsberichts** und das Stellungnahmeverfahren einschließlich der öffentlichen Erörterung des Prüfungsberichts
- Ausarbeitung eines **Gutachtens** und anschließend einer **endgültigen Stellungnahme**

Eine Besonderheit der Umweltverträglichkeitsprüfung beim geplanten Vorhaben oder seiner Änderung ist das *Anlassverfahren (konanie o podnete)*. Würde das geplante Vorhaben keiner obligatorischen Prüfung unterliegen oder würde darüber nicht im Rahmen eines Feststellungsverfahrens entschieden werden, kann die zuständige Behörde dennoch durch ihre Entscheidung bestimmen, dass das geplante Vorhaben oder seine Änderung, das zwar nicht in Anhang Nr. 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist oder den im Anhang aufgeführten entsprechenden Schwellenwert nicht erreicht, **einer Prüfung unterzogen wird**. Die zuständige Behörde handelt dabei entweder aus eigenem Anlass oder aus einem begründeten Anlass einer anderen Person.

### Feststellungsverfahren

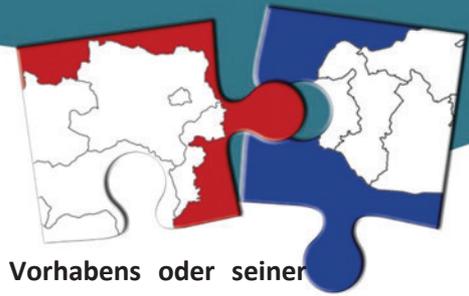
Im Feststellungsverfahren entscheidet die zuständige Behörde, ob ein gesetzlich definiertes Strategiedokument oder ein vorgeschlagenes Vorhaben oder seine Änderung einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen wird. **Im Falle eines Feststellungsverfahrens für die Prüfung der Strategiedokumente wird in der Anfangsphase vom Projektwerber eine Mitteilung** ausgearbeitet und übermittelt, die einer Bewertung und Stellungnahmen unterliegt. Handelt es sich um Strategiedokumente, bei denen noch über eine obligatorische Prüfung zu entscheiden ist, entscheidet die zuständige Behörde darüber im Rahmen eines Feststellungsverfahrens.

**Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist eine Entscheidung, dass:**

- das Strategiedokument nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen ist - die Prüfung bzw. **Bewertung wird fortgeführt** (Festlegung des Umfangs und des Zeitplans der Bewertung, Erstellung des Prüfungsberichts, Stellungnahmen und eine öffentliche Erörterung des Berichts, Erstellung des Gutachtens, abschließende Stellungnahme und schließlich die eigentliche Genehmigung) oder
- das Strategiedokument nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** geprüft wird – **das Verfahren wird beendet**.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Bei einem Feststellungsverfahren zur Prüfung eines vorgeschlagenen Vorhabens oder seiner Änderung wird in der Anfangsphase der Zweck des vorgeschlagenen Vorhabens oder die Mitteilung über eine Änderung des vorgeschlagenen Vorhabens vom Projektwerber ausgearbeitet und vorgelegt, die anschließend einer Bewertung und einem Stellungnahmeverfahren unterliegen. Handelt es sich um ein vorgeschlagenes Vorhaben oder ihre Änderungen, die einem Feststellungsverfahren unterzogen werden müssen, wird der Antragsteller vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens das Vorhaben oder die Mitteilung zustellen und die zuständige Behörde entscheidet, ob im gegebenen Fall eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

**Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist die Entscheidung, dass:**

- das vorgeschlagene Vorhaben oder seine Änderung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft **wird** - die **Prüfung bzw. Bewertung der Auswirkungen wird fortgeführt** (Festlegung des Bewertungsumfangs, Erstellung des Prüfungsberichts, des Gutachtens und der abschließenden Stellungnahme und schließlich die eigentliche Genehmigung)
- das geplante Vorhaben oder seine Änderung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht geprüft wird** - das **Verfahren wird beendet und der Antragsteller ist gleichzeitig berechtigt, einen Vorschlag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens für das geplante Vorhaben einzureichen**

### **Prüfung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen**

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von grenzüberschreitenden Projekten werden sowohl die Auswirkungen von Strategiedokumenten als auch der vorgeschlagenen Vorhaben geprüft, die auf dem Gebiet eines Staates vorbereitet werden und negative Auswirkungen auf die Umwelt auf dem Gebiet eines anderen Staates haben könnten. Das Basisdokument für die internationale Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sog. Übereinkommen von Espoo). Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von grenzüberschreitenden Projekten auf ihre Auswirkungen über die Staatsgrenzen hinaus ist **die Öffentlichkeit eine betroffene Partei beim Verfahren.**

Gegenstand der Prüfung grenzüberschreitender Auswirkungen sind entweder:

- **die Strategiedokumente oder auf dem Gebiet der Slowakischen Republik vorgeschlagene Vorhaben** einschließlich ihrer Änderungen, die in Anhang Nr. 8 und Anhang Nr. 13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können oder wenn eine betroffene Partei eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, **oder**
- **die Strategiedokumente oder auf dem Gebiet eines anderen Staates vorgeschlagene und durchzuführende Vorhaben**, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in der Slowakischen Republik haben können.

Die grenzüberschreitende Prüfung wird vom **Ministerium für Umwelt der SR** (die zuständige Behörde für die Prüfung grenzüberschreitender Auswirkungen) und anderen zuständigen Ministerien in den Nachbarländern formell organisiert, die Stellungnahmen von interessierten Kreisen in ihren



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Ländern einsammeln und eine zusammenfassende Stellungnahme an das Ministerium für Umwelt der SR übermitteln.

#### 4.7.2 Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich

Die im folgenden Text analysierten Inhalte beziehen sich auf die gesamte Rechtsvorschrift für das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (Fassung vom 29.9.2021).

##### Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

Laut § 1. Ist es die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
  - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
  - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
  - c) auf die Landschaft und
  - d) auf Sach- und Kulturgüterhat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

##### Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Anwendungsbereiche der UVP sind gemäß § 3 in Anhang 1 des Gesetzes durch 89 Vorhabenstypen hauptsächlich in folgenden Bereichen spezifiziert:

- Abfallwirtschaft (z B. Abfallbehandlungsanlagen, Deponien)
- Energiewirtschaft (z.B. Kraftwerke)
- Infrastruktur (z.B. Straßen, Bahnstrecken, EKZ)
- Bergbau (z.B. Schottergewinnung, Bergbauanlagen)
- Wasserwirtschaft (z.B. Stauwerke, Kläranlagen)
- Land- und Forstwirtschaft (z.B. Massentierhaltungen)
- Industrie (z.B. Papier, Eisen und Stahl)

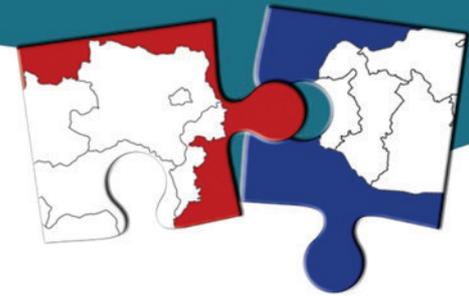
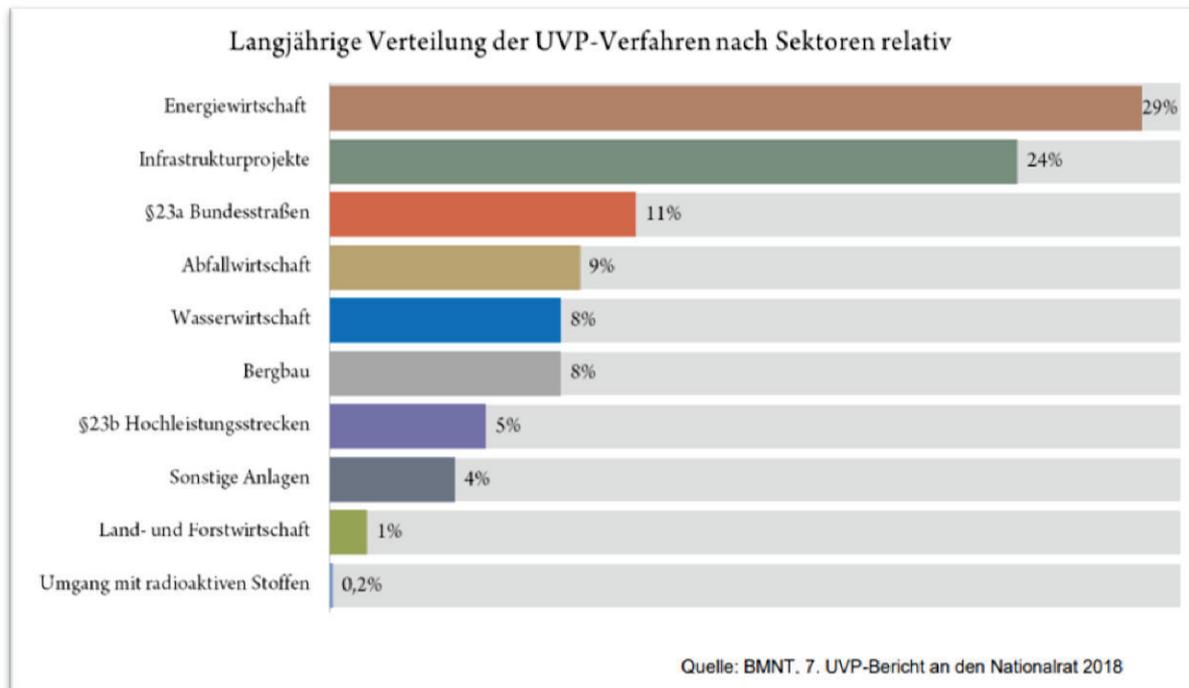


Tabelle 11 Verteilung der UVP Prozesse nach Sektoren



Die Anwendungsbereiche unterteilen die Vorhaben in drei Spalten mit unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf das Prüfverfahren:

- Spalte 1: UVP-pflichtige Vorhaben
- Spalte 2: UVP-pflichtige Vorhaben, vereinfachtes Verfahren
- Spalte 3: UVP-Pflicht nur bei besonderen Voraussetzungen (Schwellenwerte, Bezug zu schutzwürdigen Gebieten, Einzelfallprüfung („Feststellungsverfahren“), in dem Fall vereinfachtes Verfahren

Ein vereinfachtes Verfahren bedeutet im Vergleich zum UVP-Verfahren eine flexiblere Gestaltung des Ablaufs (z.B. Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung anstatt eines Umweltverträglichkeitsgutachtens), es gelten im vereinfachten Verfahren jedoch dieselben ökologischen Standards. Die Verfahrensfrist für das vereinfachte Verfahren beträgt sechs Monate.

### Das UVP – Verfahren

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in ein konzentriertes Genehmigungsverfahren eingebettet, in dem eine Behörde, die Landesregierung, alle für die Verwirklichung eines Vorhabens relevanten Materiengesetze anwendet.

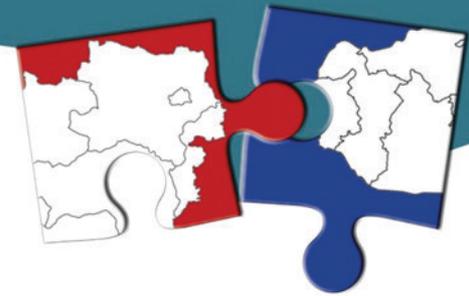
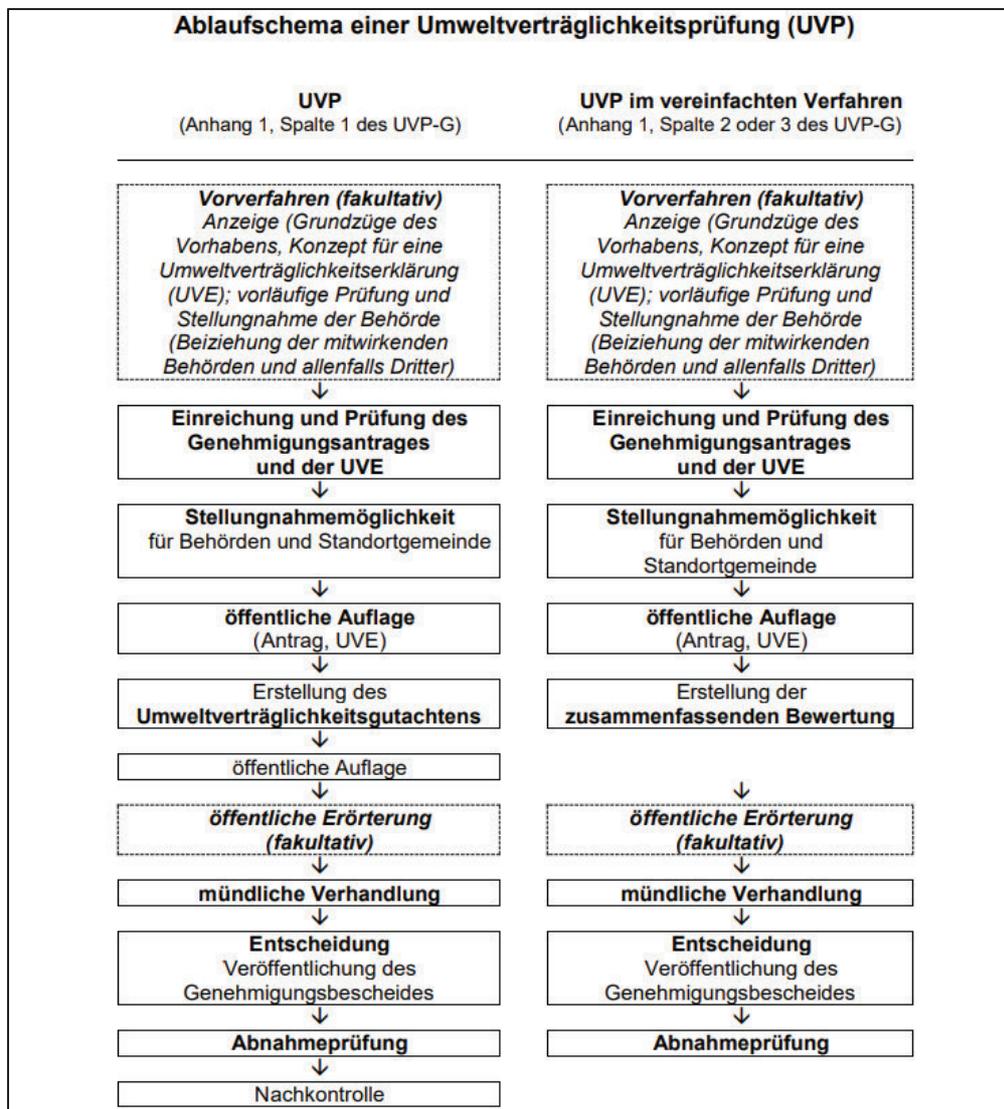


Tabelle 12: UVP Verfahren



Mit dem Antrag ist vom Projektwerber/von der Projektwerberin laut § 5 eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorzulegen. Darin ist das Vorhaben, die wichtigsten geprüften Alternativen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung dieser Auswirkungen zu beschreiben.

In UVP-Verfahren erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in mehreren Verfahrensstadien: Stellungnahmerecht zu den aufgelegten Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, Einsichtnahmerecht in das Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmerecht im Rahmen einer allfälligen öffentlichen Erörterung, Teilnahmerecht der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

Die Bewertung der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt erfolgt durch von der UVP-Behörde bestellte Sachverständige aus den verschiedensten Fachbereichen. Im UVP-Verfahren erstellen diese gemeinsam ein umfassendes Umweltverträglichkeitsgutachten. Zusätzliche Genehmigungskriterien versetzen die Behörde in die Lage, bei der Entscheidung die Ergebnisse der



UVP auch dann zu berücksichtigen, wenn die Materiengesetze dafür keine ausreichenden Bestimmungen bieten.

Die zuständige Behörde hat nach einer integrativen Bewertung aller Umweltauswirkungen eine Entscheidung zu treffen. Der Genehmigungsbescheid ist öffentlich aufzulegen, nach Fertigstellung des Vorhabens findet eine Abnahmeprüfung durch die Behörde statt. Bei Vorhaben, für die ein UVP-Verfahren durchgeführt wird, ist 3 bis 5 Jahre nach Fertigstellung eine Nachkontrolle vorgesehen.

Gegen einen Bescheid einer UVP-Behörde kann Beschwerde erhoben werden, über die das Bundesverwaltungsgericht durch unabhängige Richter entscheidet. Auch gegen Bescheide eines UVP-Feststellungsverfahrens (hierbei geht es um die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens: ja oder nein) kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

### Zeitplan

Die Behörde hat laut § 7 des UVP – Gesetzes einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind im Genehmigungsbescheid zu begründen.

Bei Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhanges 1 des UVP - Gesetzes angeführt sind, hat die Behörde erster Instanz die Entscheidung über den Antrag gemäß § 5 ohne unnötigen Aufschub, spätestens neun Monate nach Antragstellung zu treffen. Bei Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde die Entscheidung über den Antrag gemäß § 5 ohne unnötigen Aufschub, spätestens sechs Monate nach Antragstellung zu treffen. Hat die Behörde aus anderen Verfahren wesentliche Kenntnisse über Inhalte eines Vorhabens erlangt, so ist auf solche aktuellen Kenntnisse zurückzugreifen und die Entscheidungsfristen gemäß Abs. 2 und 3 sind um jeweils drei Monate zu verkürzen, sofern der Antrag gemäß § 5 in zeitlich engem Zusammenhang mit diesen steht.

Tabelle 13: Dauer des Verfahrenstyps

Verfahrenstyp	Dauer
Vorhaben in Spalte 1 des Anhang 1 (§ 7(2) UVP-G 2000)	9 Monate
Vorhaben in Spalte 2 oder 3 des Anhang 1 (§ 7(2) UVP-G 2000)	6 Monate
(Hat die Behörde aus anderen verfahren wesentliche Kenntnisse über Vorhaben der Spalten 1-3 des Anhanges 1 erhalten, Verkürzung um 3 Monate)	
Vorhaben mit besonderen Voraussetzungen (§ 7 (5) UVP-G 2000 (Aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen)	4 Monate
Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (§ 24b UVP-G 2000)	12 Monate
Vorhaben von gemeinsamen Interesse (PCI) (§ 33 (2) UVP-G 2000)	18 Monate

Quelle: eigene Bearbeitung

### Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



1. diesen Staat so früh wie möglich und sofern für die Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen sinnvoll bereits im Vorverfahren, spätestens jedoch, wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei eine Beschreibung des Vorhabens, verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und gegebenenfalls das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung beizuschließen sind,
2. ihn über den Ablauf des UVP-Verfahrens und die Art der möglichen Entscheidung zu informieren und ihm eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht oder nicht.

Teilt der Staat mit, dass er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht, sind ihm

1. der Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung und allenfalls andere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 vorliegen, zuzuleiten,
2. unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wobei diese Frist so zu bemessen ist, dass es dem Staat auch ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und
3. das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung zu übermitteln.

Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde, soweit für die Durchführung des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens erforderlich, auf Verlangen Übersetzungen der von ihm vorgelegten Unterlagen in die Sprache des betroffenen Staates vorzulegen. Ebenso sind die Entscheidung über den Genehmigungsantrag, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt dem betroffenen Staat zu übermitteln.

### Zusammenfassung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) ist einer der Hauptinstrumente der Umweltschutzpolitik zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung. Ihr Ziel ist die Vorbeugung von negativen Auswirkungen verschiedener menschlichen Aktivitäten auf die Umwelt. Die UVP wird in der Slowakei durch das Gesetz Nr. 24/2006 GBl. über Umweltverträglichkeitsprüfung und durch die Verordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 113/2006 GBl. geregelt und umfasst sowohl die Prüfung von Strategiepapieren als die Prüfung von konkreten Vorhaben oder der Änderung von Vorhaben.

In Österreich wird die Umweltverträglichkeit durch das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) StF BGBl. Nr. 697/1993 geregelt. Das österreichische UVP-Gesetz behandelt die Prüfung von konkreten Vorhaben oder die Änderung von Vorhaben, jedoch nicht die Prüfung von Strategiepapieren. Diese wird über die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („SUP Richtlinie“) geregelt.

Gegenstand einer UVP sind in der SR hauptsächlich Vorhaben aus den Bereichen Bergbau, Energiewirtschaft, Metallurgie, Chemie-, Pharma-, Petrochemie-, Holz-, Zellstoff-, Papier- und Baustoffindustrie sowie Vorhaben im Zusammenhang mit dem Maschinenbau, der Elektrotechnik und anderen Industriezweigen (z. B. Glas-, Textilindustrie).

In AT werden hauptsächlich Vorhaben aus den Bereichen Abfallwirtschaft (z. B. Abfallbehandlungsanlagen, Deponien), Energiewirtschaft (z.B. Kraftwerke), Infrastruktur (z.B. Straßen, Bahnstrecken), Bergbau (z.B. Schottergewinnung, Bergbauanlagen), Wasserwirtschaft (z.B. Stauwerke, Kläranlagen),



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



Land- und Forstwirtschaft (z.B. Massentierhaltungen) und Industrie (z.B. Papier, Stahl) gelistet. Es empfiehlt sich für Projektwerber im Vorfeld abzuklären ob ein geplantes Vorhaben UVP-pflichtig ist. Eine Auflistung UVP-pflichtiger Verfahren ist sowohl in der SR als auch in AT im Anhang des jeweiligen UVP-Gesetzes zu finden

Der Ablauf und die Vorgangsweise einer UVP sind in der SR und in Österreich sehr ähnlich. Die Dauer des UVP Verfahrens beläuft sich in der SR auf mindestens 6-7 Monate. In AT ist die Dauer des Verfahrens stark abhängig von der Verfahrensart und schwankt zwischen 4 und 18 Monaten. Die Prüfung von UVP-pflichtigen Vorhaben dauert in der Regel 9 Monate, wobei Vorhaben, die einem vereinfachten Verfahren unterliegen, im Normalfall 6 Monate dauern.

Sowohl die SR als auch AT sind an der Espoo-Konvention zur grenzüberschreitenden UVP beteiligt. Durch das Abkommen wird ein Basisdokument für die internationale Umweltverträglichkeitsprüfung bereitgestellt. Hat ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates, so ist dieser Staat in jedem Fall zu informieren und in den Ablauf des Verfahrens mit einzubeziehen. Ebenso ist die Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Gebietes vom geplanten Projekt zu informieren und eine Stellungnahmemöglichkeit im selben Umfang einzuräumen wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates.

## 4.8 Umweltrecht

### 4.8.1 Umweltrecht in der Slowakischen Republik

Das gegebene Gesetz regelt die Umweltverschmutzung, die bei der Umsetzung von Investitionsprojekten auftreten kann. Aus dieser Hinsicht wird auf folgende Gesetzesbereiche Bezug genommen:

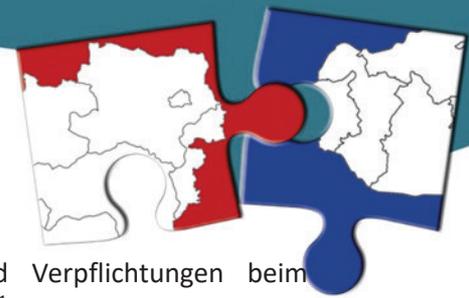
#### Pflichten beim Umweltschutz

Bei der Umsetzung von Investitionsprojekten kann es zu Umweltverschmutzung kommen. Die **Umweltverschmutzung** durch menschliche Tätigkeit oder als Folge menschlicher Tätigkeit kann durch das Eintragen physikalischer, chemischer oder biologischer Agenzien in die Umwelt erfolgen, die in ihren Eigenschaften oder ihrer Menge fremdartig für die gegebene Umwelt sind. Wenn durch die Verschmutzung oder eine andere menschliche Tätigkeit die Umwelt über das durch die Sondervorschriften festgelegte Ausmaß hinaus beeinträchtigt wird, kommt es zur **Beschädigung** der Umwelt.

Das Umweltschutzgesetz regelt die Pflichten juristischer und natürlicher Personen beim Umweltschutz zur Vermeidung, Begrenzung oder unmittelbaren Beseitigung der Umweltverschmutzung bzw. -schäden. Die Verpflichtungen betreffen insbesondere juristische Personen, da gerade sie Eigentümer von Produktionsstätten und -anlagen sind, die zweifellos die



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



größten Umweltverschmutzer sind. Die grundlegenden Verbote und Verpflichtungen beim Umweltschutz ergeben sich aus der Verfassung der Slowakischen Republik <sup>51</sup>:

- Verpflichtung, die Umwelt und das Kulturerbe zu schützen und pflegen,
- Verbot der Gefährdung und Beschädigung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen und der Kulturdenkmäler über das gesetzlich festgelegte Ausmaß.

Zu weiteren allgemeinen Verpflichtungen gehören:

- die Verpflichtung zur Vermeidung der Umweltverschmutzung oder -beschädigung
- die Verpflichtung zur Minimierung negativer Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Umwelt
- die Verpflichtung, zuerst die Umweltauswirkungen und die Flächenbelastung zu prüfen und erst danach die Flächen oder natürlichen Ressourcen zu nutzen, Bauwerke zu planen oder zu beseitigen
- die Verpflichtung, bei der Planung der Inbetriebnahme einer Produktion, beim Kreislauf oder Verbrauch von Technologien, Produkten und Stoffen dafür zu sorgen, dass sie die Umweltschutzanforderungen erfüllen und dass sie in im Gesetz oder in den Sonder-vorschriften festgelegten Fällen auf ihre möglichen Umweltauswirkungen geprüft werden
- die Verpflichtung, auf eigene Kosten die Auswirkungen der Umweltverschmutzung oder Umweltbeschädigung oder der Nutzung natürlicher Ressourcen zu überwachen und die möglichen Folgen dieser Tätigkeiten zu erkennen
- die Verpflichtung (im Rahmen der Möglichkeiten), die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung drohender Umweltschäden zu ergreifen, falls festgestellt wurde, dass ein solcher Schaden droht und diese Tatsachen unverzüglich einer Staatsverwaltungsbehörde zu melden
- die Verpflichtung (im Rahmen der Möglichkeiten), die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Folgen von Umweltschäden zu ergreifen, falls festgestellt wurde, dass ein Schaden eingetreten ist und diese Tatsachen unverzüglich einer Staatsverwaltungsbehörde zu melden
- die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedrohung abzuwenden oder die Folgen der Umweltschäden zu mildern - gilt nicht für eine Person, die durch solche Maßnahmen ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit einer ihr nahestehenden Person gefährden würde.

#### **Haftung für die Verletzung der Pflichten beim Umweltschutz**

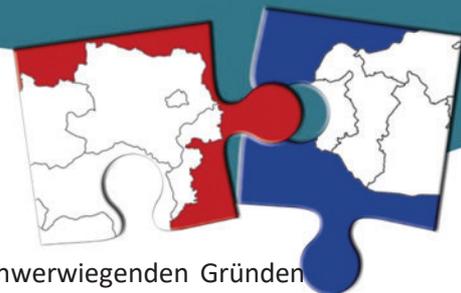
Verursacht eine Einrichtung durch Schädigung der Umwelt oder andere rechtswidrige Handlungen einen Umweltschaden, **ist sie verpflichtet, die natürlichen Funktionen des gestörten Ökosystems**

---

<sup>51</sup> Artikel 44 des Verfassungsgesetzes Nr. 460/1992 Slg. Verfassung der Slowakischen Republik



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



**wiederherzustellen.** Ist die Wiederherstellung nicht möglich oder aus schwerwiegenden Gründen nicht zweckdienlich, ist sie verpflichtet, den Umweltschaden **auf eine andere Weise zu ersetzen.** Wenn keine andere Ersatzleistung möglich ist, ist sie verpflichtet, **den entstandenen Schaden durch eine finanzielle Entschädigung zu ersetzen.** Auch das Zusammentreffen solcher Entschädigungen wird nicht ausgeschlossen, wenn der Umfang und die Merkmale des entstandenen Schadens dies rechtfertigen. Darüber entscheidet jedoch die zuständige Staatsverwaltungsbehörde.

Die Strafen für Umweltschäden sind relativ hoch. Verursacht eine juristische oder natürliche zur Unternehmenstätigkeit berechnete Person bei ihrer Tätigkeit durch eine Verletzung von Rechtsvorschriften einen Umweltschaden, kann sie mit einer Geldbuße von bis zu 1 000 000 Kčs, derzeit nach Umrechnung 39 249,99 EUR, belegt werden. Unterlässt es die Person jedoch, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen oder die Staatsverwaltungsbehörde auf den Schaden aufmerksam zu machen, kann die Geldbuße bis auf das Fünffache erhöht werden. Die allgemeinen Vorschriften über den Schadensersatz bleiben allerdings von der Verhängung einer Geldbuße unberührt. Dabei muss es sich nicht gleich um einen verursachten Umweltschaden handeln. Geldbußen oder andere Maßnahmen können auch für aus den Sondervorschriften folgende Verpflichtungen über den Umweltschutz auferlegt werden.

**Neben Geldbußen, Schadensersatz und anderen Maßnahmen** nach den allgemeinen Haftungsvorschriften können die Verstöße auch **strafrechtlich geahndet werden.** Der strafrechtliche Schutz der Umwelt und ihrer einzelnen **Bestandteile** (insbesondere Luft, Wasser, Gesteine, Boden, Organismen) spiegelt die Bedeutung der Umwelt für die Gesellschaft wider. Die grundlegende Umweltstraftat ist die Straftat der Gefährdung und Schädigung der Umwelt. Das Strafmaß kann bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug betragen.

Die Einrichtungen sollten bei der Umsetzung von Investitionsprojekten darauf achten, dass sie durch ihre Tätigkeit die Umwelt nicht gefährden. Wenn nämlich durch ihre Tätigkeit oder in deren Folge schwerwiegende Umweltschäden drohen oder auch eintreten, sind die zuständigen staatlichen Behörden der Umweltverwaltung berechtigt, über die vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung der Tätigkeiten, die diese Schäden verursachen können oder bereits verursacht haben, zu entscheiden. Die Dauer der Einschränkung oder Aussetzung der Tätigkeit kann auf bis zu 30 Tage festgelegt werden, was das Umsetzungsverfahren erheblich stören kann.

Das Umweltschutzgesetz regelt nicht nur, wie ein Umweltschaden entsteht, sondern es beinhaltet auch eine gesonderte Regelung für die **Bedingungen für die Vermeidung und Behebung von Umweltschäden für festgelegte Einrichtungen.**<sup>52</sup> Eine Einrichtung ist nach dem Gesetz verpflichtet,

---

<sup>52</sup> Gesetz Nr. 359/2007 Slg. über Vermeidung und Behebung von Umweltschäden und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, durch die die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/35/EG



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



die Entstehung von Umweltschäden und ihre unmittelbare Drohung zu vermeiden. Zu weiteren Verpflichtungen gehören die Durchführung von Behebungsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur finanziellen Deckung der Haftung für Umweltschäden, die durch ihre Tätigkeit an ausgewählten natürlichen Ressourcen verursacht wurden. Umweltschäden sind Schäden an geschützten Arten und geschützten Biotopen, die schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung und Erhaltung eines positiven Zustands geschützter Arten und Biotope haben, sowie Schäden an Gewässern, die nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder quantitativen Zustand der Gewässer oder das ökologische Potential der Gewässer haben und nicht zuletzt Schäden am Boden in Form einer Bodenverunreinigung, die ein ernsthaftes Risiko negativer Auswirkungen auf die Gesundheit infolge einer direkten oder indirekten Einführung von Stoffen, Präparaten, Organismen oder Mikroorganismen auf den Boden, in den Boden oder unter seine Oberfläche darstellen. **Ein Umweltschaden ist daher nicht jeder Schaden an der Umwelt**, sondern nur ein Schaden an geschützten Arten und Biotopen, Wasser und Boden.

Wird eine Einrichtung für Umweltschäden haftbar gemacht, bedeutet dies nicht, dass sie auch für mögliche Umweltschäden nach dem Umweltschutzgesetz nicht haftbar ist. Die Haftung für Umweltschäden bleibt von dieser Sonderrechtsvorschrift unberührt.

#### 4.8.2 Umweltrecht in Österreich

Die Beschreibung erfolgt in der Kapitel 3.6.2.

##### Zusammenfassung

Durch die Analyse des Umweltschutzgesetzes, bzw. relevanter rechtlicher Regelungen wurden mehrere relevante Feststellungen identifiziert. Die slowakische rechtliche Regelung regelt den Umweltschutz einerseits allgemein, andererseits gibt es eigenständige Regelungen betreffend einzelne Umweltbestandteile. In Österreich gibt es kein Fachgesetz für den Umweltschutz, sondern eher eine große Anzahl verschiedener Umweltverordnungen in etlichen Bundes- und Ländergesetzen samt zusammenhängender Verordnungen. Was den Natur- und Landschaftsschutz betrifft, hat jedes Bundesland seine eigenen den Naturschutz betreffenden Gesetze, wobei ihre Bestimmungen den Naturschutz (Ausweisen von Schutzgebieten) und den Schutz bestimmter Pflanzen- und Tierarten (Verordnungen über den Tier- und Pflanzenschutz) spezifizieren. Eine Besonderheit ist zum Beispiel die Existenz einer Ombudsstelle in Niederösterreich.

Das slowakische Umweltschutzgesetz regelt die allgemeinen als auch die besonderen Pflichten beim Umweltschutz. Die grundlegenden Pflichten und Rechte werden bereits durch die Verfassung der SR definiert. Der Antragsteller ist bei der Durchführung eines Investitionsvorhabens verpflichtet, so

---

über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, die für alle EU-Mitgliedstaaten gilt, umgesetzt wurde.



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



vorzugehen, dass es zu keiner Umweltverschmutzung oder –beschädigung kommt. Würde bei der Durchführung von Investitionsvorhaben durch die Tätigkeit der betroffenen Einrichtung oder in ihrer Folge eine schwerwiegende Umweltbeschädigung drohen oder würde die eigentliche Beschädigung sogar auftreten, sind die zuständigen Staatsverwaltungsbehörden befugt, über die vorübergehende Einstellung oder Einschränkung der Tätigkeit, die diese Beschädigung verursachen könnte oder bereits verursacht hat, zu entscheiden. Die Dauer der Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit kann bis zu 30 Tagen betragen, was die Durchführungsverfahren wesentlich stören kann. Österreich verlangt im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes in definierten Schutzgebieten Bewilligungen für die Durchführung verschiedener Vorhaben, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.

Die Sanktionen für die Verstöße gegen den Umweltschutz können hoch sein. In der SR können sie in einigen Fällen bis auf das Fünffache erhöht werden, wenn der Antragsteller rechtzeitig keine Abhilfemaßnahmen ergreift oder die Beschädigung nicht meldet. Die slowakische rechtliche Regelung unterscheidet zwischen der strafrechtlichen Verantwortung natürlicher Personen, der strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen bei Umweltstraftaten und der verwaltungsrechtlichen Verantwortung. Es kommt nicht selten vor, dass rechtswidriges Vorgehen sowohl verwaltungsrechtlich, wobei hohe Sanktionen drohen, als auch mit Freiheitsstrafe – in einigen Fällen bis zu 10 Jahren – geahndet wird. Die österreichische Seite verfügt abgesehen von klassischen Regulierungsinstrumenten für eine direkte Kontrolle des Antragstellers, wie Bewilligungsverfahren auch über Anforderungen an Tätigkeiten oder offizielle Monitoringmaßnahmen. Die für den Umweltschutz zuständige Behörde kann Instrumente für eine direkte Kontrolle seiner Tätigkeiten, Umweltaudits oder auch Instrumente für eine indirekte Verhaltenskontrolle, wie Umweltsteuern, Ökoaudits oder das Umweltinformationssystem (UIG) anwenden.

Der Umweltschutz sollte dem Antragsteller im Allgemeinen nicht gleichgültig sein. Wenn der Antragsteller bereits den Standort der Vorhabensdurchführung kennt, muss er auch die dafür gültigen den Umweltschutz betreffenden Gesetze kennen. Bei einer negativen Äußerung der Umweltschutzbehörde kann das Vorhaben nicht bewilligt werden. Die den Umweltschutz betreffenden Gesetze sind auch bei der Vorhabensdurchführung einzuhalten. Würde nämlich in ihrer Folge eine schwerwiegende Umweltbeschädigung drohen oder sogar die eigentliche Beschädigung auch auftreten, sind die für den Umweltschutz zuständigen Staatsverwaltungsbehörden zum Beispiel befugt, über die vorübergehende Einstellung oder Einschränkung der Tätigkeit zu entscheiden.

## **5 MANUÁL PRE POCHOPENIE VZÁJOMNÝCH ODLIŠNOSTÍ**

Manuál je priložený k Analýze ako samostatný dokument.

## **6 HANDBUCH ZUM VERSTÄNDNIS DER ANALYSIERTEN UNTERSCHIEDE**

Das Handbuch ist der Analyse als separates Dokument beigefügt.

## **7 PRÍLOHY/BEILAGEN**



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



## ZOZNAM POUŽITEJ LITERATÚRY/ LISTE DER VERWENDETEN LITERATUR

- Zákon č. 343/2015 Z. z. o verejnom obstarávaní a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov
- Metodika zadávania zákaziek – 4. verzia, Úrad pre verejné obstarávanie, dostupná online:
- <https://www.uvo.gov.sk/metodika-zadavania-zakaziek-5c1.html>
- Gajniak, Ján Florián. 2016. Stavebné právo. Bratislava : Slovenská technická univerzita. ISBN 978-80-227-4671-7
- Pamiatkový úrad SR, 2017. Vademecum vlastníka kultúrnej pamiatky, vlastníka nehnuteľnosti v pamiatkovom území a ochrannom pásme, vlastníka a správcu hnutelnosti v sakrálnom objekte. Bratislava: KPÚ SR. ISBN 978-80-89175-71-0 (dostupné online <http://www.pamiatky.sk/sk/page/prirucka-vlastnika>)
- Pamiatkový úrad SR, 2021. Register národných kultúrnych pamiatok – tabuľkové zoznamy. Dostupné online <http://www.pamiatky.sk/sk/page/register-nkp-tabulkove-zoznamy>
- Píry, Martin, 2017. Úvod do stavebného práva : vybrané problémy územného plánovania a konania. Žilina : Stredoeurópsky inštitút správnych a ekologických štúdií. ISBN978-80-972727-0-8
- Úrad vlády SR – PV SR, 2021. Návrh LP/2021/218) Zákona o územnom plánovaní (<https://www.slov-lex.sk/legislativne-procesy/SK/LP/2021/218>)
- Úrad vlády SR – PV SR, 2021. Návrh LP/2021/219 Zákona ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 575/2001 Z. z. o organizácii činnosti vlády a organizácii ústrednej štátnej správy v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony a novela Kompetenčného zákona (<https://www.slov-lex.sk/legislativne-procesy/SK/LP/2021/219>)
- Úrad vlády SR – PV SR, 2021. Návrh LP/2021/226 Zákona o výstavbe (<https://www.slov-lex.sk/legislativne-procesy/SK/LP/2021/226>)
- Všeobecne záväzné nariadenie Bratislavského samosprávneho kraja č. 1 / 2013 zo dňa 20.09.2013, ktorým sa vyhlasuje záväzná časť Územného plánu regiónu - Bratislavský samosprávny kraj. Dostupné online ([https://bratislavskykraj.sk/wp-content/uploads/2020/03/vzn\\_c1\\_2013\\_upnr\\_bsk.pdf](https://bratislavskykraj.sk/wp-content/uploads/2020/03/vzn_c1_2013_upnr_bsk.pdf))
- Všeobecne záväzné nariadenie Bratislavského samosprávneho kraja č. 3/2017 zo dňa 29.09.2017, ktorým sa vyhlasuje záväzná časť Zmien a doplnkov č.1 Územného plánu regiónu - Bratislavský samosprávny kraj. Dostupné online ([https://bratislavskykraj.sk/wp-content/uploads/2020/03/vzn\\_c3\\_2017\\_zadc1\\_upnr\\_bsk.pdf](https://bratislavskykraj.sk/wp-content/uploads/2020/03/vzn_c3_2017_zadc1_upnr_bsk.pdf))
- Vyhláška Ministerstva životného prostredia Slovenskej republiky č. 453/2000 Z. z. z 11. decembra 2000, ktorou sa vykonávajú niektoré ustanovenia stavebného zákona
- World Bank, 2020. Doing Business 2020: Comparing Business Regulation in 190 Economies. Washington, DC: World Bank. DOI:10.1596/978-1-4648-1440-2
- Zákon č. 130/2005 Z. z. o vojnových hroboch, v znení neskorších predpisov
- Zákon č. 138/1992 Zb. o autorizovaných architektoch a autorizovaných stavebných inžinieroch, v znení neskorších predpisov;
- Zákon č. 145/1995 Z. z. o správnych poplatkoch, v znení neskorších predpisov
- Zákon č. 282/2015 Z. z. o vyvlastňovaní pozemkov a stavieb a o nútenom obmedzení vlastníckeho práva k nim a o zmene a doplnení niektorých zákonov, v znení neskorších predpisov
- Zákon č. 33/2013 Z. z. o stavebných výrobkoch a o zmene a doplnení niektorých zákonov, v znení neskorších predpisov;



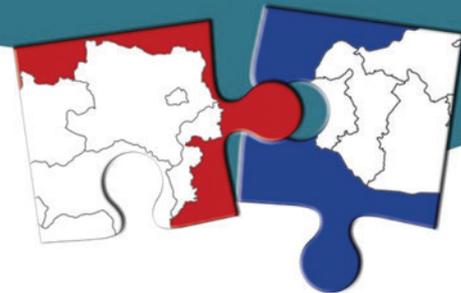
**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



- Zákon č. 4/2006 Z. z. o posudzovaní vplyvov na životné prostredie a o zmene a doplnení niektorých zákonov, v znení neskorších predpisov;
- Zákon č. 49/2002 Z. z. o ochrane pamiatkového fondu, v znení neskorších predpisov
- Zákon č. 50/1976 Zb. o územnom plánovaní a stavebnom poriadku (stavebný zákon), v znení neskorších predpisov
- Zákon č. 608/2003 Z. z. o štátnej správe pre územné plánovanie, stavebný poriadok a bývanie a o zmene a doplnení zákona č. 50/1976 Zb. o územnom plánovaní a stavebnom poriadku, v znení neskorších predpisov;
- Zákon č. 71/1967 Zb. o správnom konaní (správny poriadok), v znení neskorších predpisov
- Zákon č. 543/2002 Z. z. o ochrane prírody a krajiny
- Zákon č. 50/1976 Zb. o územnom plánovaní a stavebnom poriadku (stavebný zákon)
- Zákon č. 40/1964 Zb. Občiansky zákonník
- Zákon č. 17/1992 Zb. o životnom prostredí
- Zákon č. 24/2006 Z. z. o posudzovaní vplyvov na životné prostredie a o zmene a doplnení niektorých zákonov
- Zákon č. 71/1967 Zb. o správnom konaní (správny poriadok)
- Vyhláška Ministerstva životného prostredia Slovenskej republiky č. 453/2000 Z. z., ktorou sa vykonávajú niektoré ustanovenia stavebného zákona
- Vyhláška Ministerstva **životného** prostredia Slovenskej republiky č. 113/2006 Z. z., ktorou sa upravujú podrobnosti o odbornej spôsobilosti na účely posudzovania vplyvov na životné prostredie
- Dohovor Európskej hospodárskej komisie OSN E/ECE/1250 o hodnotení vplyvov na životné prostredie presahujúcich štátne hranice (Dohovor z Espoo)
- Zákon č. 222/2004 Z.z. o dani z pridanej hodnoty v znení neskorších predpisov
- Zákon č. 357/2015 o finančnej kontrole a audite a o zmene a doplnení niektorých zákonov
- MF/013837/2020-1411 Metodická pomôcka sekcie auditu a kontroly MF SR k vypracovaniu smernice k vykonávaniu finančnej kontroly
- Metodické odporúčanie sekcie auditu a kontroly MF SR č. MF/013837/2020-1411 k finančnej kontrole vykonávanej podľa zákona č. 357/2015 Z.z o finančnej kontrole a audite a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov
- Österreichs digitales Amt (Hrsg.) (o.J.): Bauen, Wohnen und Umwelt. Verfügbar unter: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_wohnen\\_und\\_umwelt.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt.html)
- NÖ Bauordnung 2014. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=2000109>
- Burgenländisches Baugesetz 1997. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000504>
- Bauordnung für Wien. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000006>
- Bundesvergabegesetz 2018. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>
- Europäische Kommission: Leitlinien für Finanzkorrekturen: Dokument C(2019) 3452 final
- Vergabeleitfaden, Ernst & Joung aktualisierte 8-Auflage, April 2020, Ämter der Salzburger, Oberösterreichischen, Steiermärkischen und Niederösterreichischen Landesregierung
- VO (EU) 1299/2013 Artikel 23(4)
- VO (EU) 1303/2013 Artikel 125



**Interreg**  
**Slovakia-Austria**  
European Regional Development Fund



- VO (EU) 1303/2013, Artikel 127
- Umsatzsteuergesetz 1994. Verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004873>
- Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (o.J.): Denkmalverzeichnis. Verfügbar unter:  
<https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/#denkmalliste-gemaess-3-dmsg>
- Bundesgesetz betreffend Denkmalschutz. Verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009184>
- ÖROK-ATLAS (Hrsg.) (2021): Schutzgebiete in Österreich,  
online 06.10.2021. Verfügbar unter: <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/64>
- NÖ Naturschutzgesetz 2000. Verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000814&FassungVom=2018-01-31>
- Wiener Naturschutzgesetz. Verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000454>
- Wiener Nationalparkgesetz. Verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000420>
- Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990. Verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=10000254>
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) Verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767>